

Um die Wende zum 19. Jahrhundert entstanden in Enzberg kleine Kramläden. Ein Jonas Ruol erhält 1791, ein Jakob Huber 1793 und der Schneider Peter Deiß 1803 die Emission zur Krämerhandelsschaft.

Die Flöße hielten einst zu Enzberg nicht an. Dasselbst wurde von ihnen auch nie Zoll gefordert. Das Dorf lag ja einst gar nicht an der Enz, sondern im Ortsbachtal. Im Jahre 1789 wurde ein in Eutingen ertrunkener Flößer an der Enzberger Waage angeschwemmt. Die Flößer legten ihn in des Müllers Garten. Dagegen reklamierten die Enzberger, weil das Wasser badisch sei daselbst. Man anerkannte jedoch solches nicht. Nach langem Hin und Her wurde der Tote dann in Enzberg „mit Gewalt und doch ehrlich“ begraben.

VI a. KLOSTER MAULBRONNS ANTEIL AN ENZBERG

Schon zur Zeit der Herren von Enzberg erwarb Kloster Maulbronn im Dorfe Enzberg Besitz. Bereits um 1300 besaß es im Dorfe eine Mühle, die „ob dem Dorfe“ lag. Um 1324 hatte es daselbst Güter. Georg und Friedrich von Enzberg verkaufen alle ihre Güter daselbst samt dem Schloß im Jahr 1438 um 1900 fl. Am 20. März 1405 veräußerte Georg von Enzberg und seine Söhne Konrad und Georg dem Kloster Maulbronn ihr Einkommen und ihre Rechte in Enzberg, Dürrn, Bauschlott und Kieselbronn. Auch am 14. September 1436 hatten Friedrich von Enzberg, genannt Bitscher, und seine Frau Elsa von Straubenhard dem Kloster Maulbronn all ihr Einkommen und ihre Rechte in Enzberg verkauft. Die Äbtissin Katharina von Münchingen und der Konvent zu Rechentshofen verkaufen am 23. Februar 1482 dem Kloster Maulbronn Gülten in Enzberg und Klingen. Auch die Dominikanerinnen von Pforzheim besaßen in Enzberg Gülten. Das Pforzheimer St.-Michaelis-Stift ist daselbst mit Gefällen bedacht. Beide kamen wohl zuletzt an das Kloster Maulbronn, das ein Viertel an Enzberg in Händen hatte, auch ein Viertel an der Vogtei. Dieser Teil wurde von der Pflege Otisheim der Maulbronner Klosterverwaltung betreut, die erst 1806 aufgehoben wurde. Auch nachdem im Jahre 1685 der bisher ritterschaftliche Anteil an Enzberg württembergisch wurde, blieb Enzberg in zwei Verwaltungen aufgeteilt. Neben der Klosterverwaltung, die der Pflege Otisheim und damit dem herzoglichen Kirchenrat unterstand, war für den bisher ritterschaftlichen, nun rentkammerlichen Anteil die herzogliche Rentkammer zuständig, deren Direktion unmittelbar dem Herzog unterstand. Der Enzberger Keller- und Stabsvogt besorgte deren Geschäfte. Diese Geteiltheit war für das Dorf nicht gerade förderlich. Es nimmt daher nicht wunder, wenn die Gemeinde zuzeiten versuchte, dieselbe aufzuheben. Ein Gesuch der Gemeinde Enzberg an die herzogliche Regierung, den Ort Enzberg unter den alleinigen Stab eines jeweiligen Vogts und Kellers zu stellen, fand beim herzoglichen Kirchenrat keine Gegenliebe. Er wünschte, den bisherigen Zustand zu belassen. Auch die Deputierten des Amtes Maulbronn waren dagegen. So blieb es bis zum Jahre 1806 beim alten Zustand.

Der Fallhäuser-Tausch zwischen der Pfleg Otisheim mit Ursula von Neuneck 1599—1629

Die Frau Ursula von Neuneck geborene von Wallstein hatte in Enzberg kurz vor 1599 zu ihrer Wohnung ein Haus gebaut, es hatte aber auf allen vier Seiten nicht mehr Platz als es die vier Schwellen begreifen, so daß sie keinen Wagen, kein Holz, Vieh oder anderes beim Haus halten kann, was ihr hoch beschwerlich ist.

Der Maulbronnsche Untertan Erhard Kärcher hat auf zwei Seiten derselben je ein Haus, ein neues und ein altes. Das erste hat er gekauft und bewohnt es selbst, im zweiten, einem

alten Gelitterwerk, an ihrer Wand gleich aufgeführt, wird von armen, liederlichen Leuten bestandsweise bewohnt, so daß für das adelige Haus Feuersgefahr besteht. Frau von Neuneck möchte das alte Haus kaufen und abrechen lassen und dafür ein an dieses alte Haus anliegendes, zur Zeit von Hans Hemmingers Kindern innehabendes in Tausch geben. Sie bittet um Genehmigung des Tausches ohne Abtrag der Nutzbarkeit eines Partners. Damit nicht der Eindruck entstehe, sie wolle zu ihrem Vorteil und Maulbronn's Nachteil handeln, bittet sie um einen Augenschein redlicher Leute.

13. Februar 1599

Die einzutauschende Neunecksche Herberg der Kinder Hemminger stand unterhalb des Wirts Behausung an der Straße nach Dürrmenz. Dessen jetzige und künftige Inhaber sollten dann nicht mehr Neunecksche, sondern Maulbronn'sche Untertanen sein, das Haus also dem Kloster zinsbar werden.

Die Maulbronn'sche Hofraite zinste jährlich an die Pflög Otisheim Hellerzins: 1 Schilling 8 Heller, Weißgeld: 2 Schilling, Fronen: 6 Schilling.

Das Neunecksche Haus gab Hellerzins: 6 Heller, Weißgeld: 1 Sommerhuhn, Frondienst: ein Frontag; oder anders gerechnet: Hellerzins: 1 Schilling 2 Heller, Weißgeld: 2 Schilling, Frondienst: 2 Schilling. Es war ein Fallgut, so oft ein Inhaber stirbt, wird der 10. Pfennig seiner Hinterlassenschaft eingezogen.

Die eingetauschte Kärchersche Behausung stößt an den Weg einerseits, an die Neunecksche Behausung andererseits, an Erhard Kärcher selbst, an der Wirtsbehausung Hofraiten.

Württemberg ließ an der hingetauschten Herberg ein Teil Zins fallen, nämlich Hellerzins: 1 Schilling 2 Heller, Weißgeld: 1 Schilling, Frondienst: 2 Schilling.

Überdies soll Erhard Kärcher aus der Wirtsbehausung jährlich in die Pflög Otisheim reichen Hellerzins: 6 Heller, Weißgeld: 1 Schilling, für Frondienst: 4 Schilling.

Für den obgemeldeten Verlust räumte Frau von Neuneck dem Kloster ein aus der Kinder Hemminger Behausung (eher Hans Kopp und noch früher Matthis Mohren); zwischen der Straße und Matthis Dieffenbacher, stößt vorne auf Conrad Seifrieds Witwe und auf sich selbst, Geld: 6 Heller, Sommerhühner: 1, Frondienst: 1. Fall: Bei Abgang eines Inhabers durch Tod den 10. Pfennig.

Tauschvertrag 24. Januar 1600. Einwilligung der württembergischen Regierung zum Abschluß des Tauschs 28. August 1599.

Der spätere Inhaber der Behausung Hemminger Kinder, Claus Drechsler zu Enzberg, beschwert sich darüber, daß nach dem alten Erlachschen Lagerbuch beim Fall allein von 100 Pfund ein Gulden gereicht werden müsse, nach dem neuen aber der 10. Pfennig. Darüber fühlt er sich beschwert und bittet, es bei dem alten Herkommen im Lagerbuch zu belassen. Seine erste Beschwerde vom 23. Dezember 1624 wies man ab. Er beschwerte sich weiterhin am 26. Februar 1625 und am 19. Januar 1625. Er sagt u. a., die Frau von Neuneck sei nicht befugt gewesen oder berechtigt, besagter Herberg in Unwissenheit des Inhabers eine neue Beschwerde aufzuerlegen. Der Vogt von Maulbronn und der Pflög zu Otisheim bekamen am 29. März 1625 die Anweisung, dem Gesuchsteller zu erklären, daß es bei jüngst erteiltem Bescheid verbleibe, er möge die Kanzlei nicht weiter mit dieser Sache molestieren. Bekanntlich ließ das Kloster bei der hingetauschten Herberge einen Teil Zins fallen, wofür dieses Hemmingersche stärker beschwert wurde. Aber Claus Drechsler gab noch nicht nach. Am 27. April 1625 reichte er ein neues Gesuch ein. Auch die Familie von Erlach verwandte sich für ihn, erneut am 20. Juli 1625. Sie legte einen Auszug aus ihrem Lagerbuch bei. Auch Schultheiß und Gericht traten seiner Ansicht bei. Die Familie von

Erlach sagte, daß diese Herberg eine unter ihren zehn fallbaren Behausungen zu Enzberg eine sei, welche von 100 Pfunden mehr nicht als einen Gulden zu reichen schuldig sei.

Die Kanzlei fragte dann zurück, ob sich ein oder mehrere Fälle begeben, bei denen nach dem Haustausch etwas und wieviel, auch welcher Gestalt solches eingezogen und verrechnet werde. — Im April 1607 hatte Claus Drechsler das Haus der Kinder Hemminger käuflich erworben, weshalb sich seither kein Fall ergab und nichts eingezogen wurde. Aber 1596 hat die Frau von Neuneck selig von dieser dann eingetauschten Herberg den Fall von den Hans Hemminger des Alten selig Kindern ihrem Lagerbuch gemäß, nämlich von 100 Pfunden des geschätzten Guts, einen Gulden auf gerichtliche Erkenntnis eingezogen.

Am 6. Mai 1625 ordnete hierauf die Kanzlei an, „es bei dieser Behausung bei dem Neuneckschen Lagerbuch zu belassen und diesen Befehl dem Enzberger Lagerbuch der Maulbrönnischen Pflege Otisheim einzuverleiben. Welchergestalt aber unser Kloster und desselben Pfleg zu Otisheim bei mehrbenannter Ursula von Neuneck hinterlassenen Erben sich des Verlustes und Abgangs wird zu erholen haben, solle ihr von unserem Kirchenrat auf ferneren Befehl erwarten“.

Am 24. April 1626 bekam der Vogt den Auftrag, „die Sache der Herrschaft in Enzberg vorzutragen und von ihr zu vernehmen, wie und welcher Gestalt sie jetzt, da Württemberg nachgeben mußte, gebührenden Abtrag und Widerkehrung zu tun gesinnt sei, wie sie dazu von Rechts wegen und aller Billigkeit nach in alleweg verbunden sei“. Der Vogt von Maulbronn und der Otisheimer Pfleger wandten sich in dieser Sache schriftlich an Frau Agnes von Erlach geborene von Neuneck (am 21. Mai 1626).

Am 12. September 1628 berichten der Maulbronner Vogt und der Otisheimer Pfleger in dieser Sache. Auf ihr Schreiben vom 21. Mai 1626 an Agnes von Erlach bekamen sie keine Antwort. Sie wollte erst ihre Tochtermänner Achatius von Leiningen, württembergischer Rat und Obervogt von Heidenheim, und Hans Dietrich von Ow zu Wachendorf um Rat angehen. Die Witwe von Erlach begab sich dann nach Wachendorf, wo sie erkrankte und starb. Wohl brachten es die Beamten beim Vogtgericht zu Enzberg den anwesenden Tochtermännern vor (1627). Sie erboten sich zu einer Erklärung, sie erfolgte aber bisher nicht, sie kamen auch des leidigen Kriegs wegen nimmer nach Enzberg. Die beiden Beamten schlagen vor, die Kanzlei soll sich direkt an die beiden Schwiegersöhne wenden, weil sie nicht wissen, wann diese wieder nach Enzberg kommen würden.

Die vertauschte Behausung samt Hofraite und Scheuer ist, nachdem sie wieder erbaut wurde, etwa 1000 fl. wert. Darin hat der Inhaber eine Zeitlang die Wirtschaft geführt, aber seit etwa acht Jahren, seit anhebendem Kriegswesen, nimmer. Die genannte Herberge ist nicht dazu gebannt. Der Inhaber hat ein ziemliches Vermögen von ungefähr 2500 fl.

Am 28. Januar 1629 wandte sich die Kanzlei in gleichlautenden Schreiben an Achatium von Leiningen, Obervogt von Heidenheim, und Hans Dietrich von Ow zu Wachendorf. Ein Bescheid derselben ist nicht bekannt. Während des Dreißigjährigen Krieges verlief die Sache wohl im Sande.

Der Klosteruntertanen zu Enzberg Äckerich Strittigkeiten mit dem Nobili von Enzberg: 1615—1617

Am 28. Dezember 1616 erging ff. Schreiben an den Abt zu Maulbronn, Ludwig von Janowitz und Vogt von Maulbronn:

„Uns ist referiert worden, worauf der Streit zwischen Erasmus von Erlach Witwe zu Enzberg und unsers Klosters Untertanen der Enden beruhe, wann dann der Hauptstreit

allein in der Äckerichgerechtsame besteht und aus dieser die anderen Angelegenheiten herkommen. Da sich zwar befinden sollte, daß die Untertanen im Besitz solcher Äckerich-Gerechtsame in der von Erlach Waldungen gewesen, derselben aber vor zwanzig Jahren sich freiwillig begeben, neben dem ein ordentlicher Kaufbrief vorhanden, welcher ihnen solche Gerechtsame nicht zugibt, also befehlen wir euch hiemit, ihr wollt die Untertanen aus den vorgebrachten Ursachen von ihrem Beginnen ab und dahin weisen, wann sie solch Äckerich begehren, bei der Wittib darum anzusuchen, da sie aber verneinen, etwas zu erhalten, sie es mit ordentlichen Rechten aufführen mögen. Es sei ihnen erlaubt, in ihre eigenen Wälder zu fahren und solche Gerechtsame zu gebrauchen, damit dann in der Folge zwischen der Wittib und den Untertanen Fried und Einigkeit angerichtet und erhalten werde, so wollet Ihr euch mit der Wittib vergleichen, das Vogtgericht halten und dabei so wohl des Schultheißenamts als auch Gericht und Rat mit guten qualifizierten und tauglichen Personen der Notdurft nach ersetzen. Alle vergangene hochsträfliche Connenticula der Untertanen mit allem Ernst untersuchen, und weil es sich befunden, daß nicht allein Joseph Eberhard zu solcher Aufwicklung und Zusammenrottierung nicht der geringste einer, wie er denn sein Haus, in dem man gemeinlich zusammenkam, dazu geliehen, sondern auch Dieterich Mößner sich gegen die Wittib mit ungestümen Leuten ihres Glöckleins an ihrem Haus, auch andern unbescheidenen Reden übersehen. Ihr sollt diese beiden je mit zweitägigem Gefängnis auf ihre Kosten abstrafen.

Was aber der Wittib Vogt anbelangt, weil derselbige seiner wider uns ausgestoßenen unverantwortlichen Reden wegen mit vier Gezeugen überwiesen, befehlen wir euch nochmals, Bestallung auf ihn zu machen, und da er betroffen, anstatt befohlener Turmstraf 50 fl. von ihm einzunehmen und so lang nicht von statten zu lassen, bis er solche erlegt."

Am Dienstag, dem 18. Februar 1617, fand in Enzberg ein Vogtgericht statt, zu dem von Stuttgart aus der Junker von Janowitz entsandt wurde, der abends zuvor in Enzberg eintraf.

Mittwoch, 19. Februar 1617: Ergebnis des genannten Enzberger Vogtgerichts

1. Der Wald der Frau von Erlach geb. von Neuneck und zwar eigentümliche Wälder solle ohne Eintrag verbleiben. Wenn jedoch ein Äckerich gehalten werden möchte, sollen die Untertanen bei derselben gebührend anhalten, und den Bescheid abwarten. Den Weidgang und Viehtrieb anbelangend solle derselbe der Gemeinde wie bisher, doch der Forstordnung gemäß, ungehindert gestattet werden.

2. Es sollen zwei Untergänger von Vaihingen und zwei von Pforzheim samt dem Bürgermeister Deschler allda erfordert werden, die die Stein auf der Allmand auf der Statt erkundigen und gebührenden Ausspruch erteilen tun, bei welchem beide Teile verbleiben wollen.

3. Die Untertanen beklagen sich, es werde ihnen verwehrt, in der Enzberger Kirche Kinder zu taufen und Ehen einzusegnen. Es ergibt sich, daß diese Kirche der Frau Wittib eigentümlich zuständig ist. Sie erklärte sich aber dahin, wann sie gebeten werde, sei sie bereit, dergleichen zu bewilligen.

Die Kirchenkammern haben sich etliche herbeigelassen, diese für eigentümlich anzusprechen.

Die Frau Wittib hat sich in der Sache noch nicht endgültig erklärt. Die Einwohner können die Kirchenkammern fernerhin gleichwohl nutzen, aber bis auf fernere Erklärung kein Eigentum daran haben sollen, auch keinem Teil an seinen besonderen Rechten nichts benommen sei.

Die Pfleg Otisheim in Enzberg

Am 7. Januar 1686 wird vom Otisheimer Pfleger die Aufstellung des klösterlichen Besizes in Enzberg gefordert. Dieser reicht diese dann am 30. Januar 1686 ein.

Hellerzins aus 14 Häusern, Scheuern, Hofraiten, auch 10 ¹ / ₂ Morgen Wiesen	=	7 fl. 41 Kr. 1 Heller
Weißgeld besonders aus etlichen Häusern	=	25 Kr. 4 Heller
Frongeld aus 16 Häusern und Hofstätten für 35 Tage à 4 Schilling	=	1 fl. 51 Kr. 3 Heller
Mühlenzins aus bisher freiherrlich Steinischen Enzmahlmühle neben dem benannten Kernen	=	1 fl. 47 Kr. 2 Heller
Urbarzins von 22 Morgen 1583 vom Kloster verkauften Wiesen und Acker	=	5 fl. 22 Kr. 3 Heller

Und auf jeglichen Veränderungsfall, davon aber so viel zu Handlohn, auch so viel zur Weglösin oder einzecht von 1 Morgen allwegen 15 Kr. einzuziehen, worunter der Zeit 4 Morgen 4 Ecklein Ackers, da der Morgen allein zu 24 Schilling.

14 Morgen Wiesen aber zu 72 Schilling, 3 Morgen Acker, der ringsten, etwa zu 40 Schilling ungefähr ästimiert, welche uns vorbehalten, etwa künftiger Wiedereinlösung Willen also beigesetzt wird.	Summe ewige Zinse	= 18 fl. 38 Kr. 1 Heller
---	-------------------	--------------------------

Gültfrüchte :

Beständig : Mühlkorn aus gedachter Enzmahlmühle.

1 Malter 2 Simri markgräflich tut württembergisch Landmeß	=	7 Simri 1 Viertelein
3 Malter 5 Simri Roggen macht	=	2 Scheffel 4 Simri 1 Viertelein
5 Simri Haber bringt	=	3 Simri 1 Viertelein
zusammen	=	7 Scheffel 3 Simri 2 Viertelein

Unbeständiges : Alle 3 Jahre Landacht oder Zelgfrüchte.

a) In Zelg Sengach:

Roggen:		
1 Malter 1 Simri Pforzheimer tut württembergisch Landmeß	=	6 Simri 2 Viertelein
Dinkel:		
8 ¹ / ₂ Simri macht	=	6 Simri 1 Viertelein
Haber:		
1 Malter 8 ¹ / ₂ Simri macht	=	1 Scheffel 4 Simri 3 Viertelein
zusammen	=	3 Scheffel 7 Simri 3 Viertelein

b) In Zelg Oberhardt:

Roggen:		
3 Simri markgräflich oder	=	2 Simri 1 Viertelein
Dinkel:		
6 Simri markgräflich tut daher	=	4 Simri 1 Viertelein
Haber:		
1 Malter markgräflich macht	=	6 Simri 2 Viertelein
zusammen	=	1 Scheffel 7 Simri

c) In Zelg Krummtal:

2 Malter 2 Simri Pforzheimer tut	=	1 Scheffel 4 Simri 4 Viertel
Dinkel:		
5 Malter 4 Simri macht	=	4 Scheffel 3 Simri 2 Viertel
Haber:		
7 Malter 1 Simri macht	=	5 Scheffel 5 Simri 4 Viertel
zusammen	=	13 Scheffel 5 Simri 4 Viertel
Zusammen an Landachtfrüchten in allen 3 Zelgen	=	19 Scheffel 1 Simri 4 Viertel

Landacht- oder Bodenzinsweine jährlich:

Beständig: 2 Ohm 11 Viertel Pforzheimer tut	=	1 Eimer 2 Imi 3 Maß
Unbeständig: Ablösige Zins aus 1089 fl. 30 Kr. Hauptguts dieses Jahr	=	54 fl. 28 Kr. 3 Heller
sodann ein Fall- oder Herdrecht, da auf des Mannes tödliches Abscheiden von 100 fl. geschätzten Guts allewegen 1 fl. zu erheben, so 1669	=	14 fl. ertragen.

Schätzung:

1. Ewige oder beständige Zinsgefälle à 18 fl. 38 Kr. 1 Heller, zu doppeltem Hauptgut rechnen wird es austragen	=	745 fl. 30 Kr.
2. 7 Scheffel 3 Simri 2 Viertel jährlicher Gülten, 1 Scheffel zu 1 fl., gibt 7 fl. 26 Kr. und doppelt Hauptgut	=	297 fl. 20 Kr.
3. Landacht- oder Zelgfrüchte 19 Scheffel 1 Simri 4 Viertel zu $\frac{2}{3}$ gerechnet (1 Zelg liegt jeweils brach) = 12 Scheffel 6 Simri 2 Viertel = 12 fl. 42 Kr. für doppeltes Hauptgut	=	508 fl.
4. 1 Eimer 2 Imi 4 Maß jährlichen Weins anschl. vom letzten Herbst à 10 Schilling trifft = 11 fl. 30 Kr., doppelt Hauptgut	=	460 fl.
5. Ablösige Kapitalien	=	1 089 fl. 30 Kr.
Summe des Anschlags	=	3 100 fl. 20 Kr.

Ohne obbesagten Handlohn und Weglösin, auch des Herdrechts. Das Frongeld kann nach Gefallen wieder aufgehoben und die Fron wieder in natura gefordert werden. Neuneck ließ sie wirklich leisten oder nahm für einen Frontag 20 Kreuzer. Dazu der vierte Teil an den im Dorf anfallenden Strafen.

Der Anschlag des Maulbronnschen Teils an Dürrn ($\frac{1}{16}$) war = 795 fl. 20 Kr.

Der Flecken Dürrn mit aller hohen und niederen, auch maleficischer Jurisdiktion, Ober- und Herrlichkeit, eine halbe Stunde von dem Flecken Otisheim, Maulbronner Amts gelegen, hat derenmal vier Vogtherren, nämlich Württemberg, Baden-Durlach, Leiningen und Leutrum, so alle gleich vota zu führen haben, auch der Stab über den ganzen Flecken von einem auf den andern ambuliert.

Darinnen hat Leiningen 16 eigene Bürger oder Hofstätt, so alle fallbar, das ist auf eines jeden Absterben wird von seiner Verlassenschaft vom 100 fl. = 1 fl. genommen.

Es sind diese auch alle mit Fuhr und Hand zu täglich ungemessenen Diensten gesessen, für welche damals, weil sie in natura nicht verrichtet werden, jährlich von einem jeden 3 fl. 30 Kr. gereicht werden.

Dieselben liefern jährlich an Hellerzins oder Beeth = 12 fl. 57 Kr.; Roggen, markgräfl. Meß = 20 Malter, Haber, markgräfl. Meß = 27 Malter 8 Simri.

Leiningen hat an dem großen Frucht- und Weinzehnten, auch am Kelterwein den dritten Teil, welcher ungefähr jährlich an Roggen, Dinkel, Haber = 100 Malter ergibt, von Wein ungefähr = 4—5 Eimer. Die andern zwei Teile des Zehnten stehen dem Markgrafen allein zu und haben die übrigen zwei Vogtherren davon nichts zu empfangen.

Im Tauschvertrag vom 2. Juli 1687 zwischen Württemberg und Baden gab ersteres den Enzberger und Maulbronner Teil Dürrns gegen Heimsheim an Baden.

Die geistliche Verwaltung, Pfleg Ötisheim, machte für die ihr beim Tausch Dürrn/Heimsheim in Dürrn abgegangenen Einkünfte die ihr zugesagten Ansprüche an die Rentkammer, Kellerei Enzberg, geltend:

Kapital, das in Dürrn bei Privaten gestanden und seither nicht verzinzt wurde	=	150 fl.
Hellerzinsen jährliche	=	12 fl. 2 Kr.
Gültfrüchte: Roggen, Dinkel, Haber.		

Die Hellerzinsen und Gültfrüchte hatte die Kellerei Enzberg geleistet, nicht aber die Kapitalzinsen, was nunmehr die Rentkammer, nicht aber die Raunersche Pfandherrschaft angehe. Der Pfleger zu Ötisheim schlägt vor, seiner Pflege dafür den Novalzehnten an Frucht und Wein auf der Markung Enzberg, der so viel ertragen möchte, zuzuweisen.

1722 Pfleg Ötisheim: Enzberg

Akten über den zwischen dem Fischer und Müller strittig gewesenen Fischkober betr.

Fabian Sebastian Stieß, Fischer zu Enzberg, führt gegen den Müller Klage wegen namhaften Abbruchs seiner Nahrung, wegen des vom Müller genutzten Fischkobers. Dem Müller wird nahegelegt, vom Fischkober zu abstrahieren und hierüber einen Revers zu fordern. Der Müller Rivinius weigert sich, solchen Revers zu unterschreiben. Er beruft sich auf seinen Kaufbrief, nach dem der Keller dem Müller beim Kauf sowohl Graben und Kober manutieren wolle. Die Mühle sei ein Kammergut, ebenfalls des Fabian Stießens Fischwasser an der Mühle und gehe das geistliche Gut nichts an. Er habe keinen Revers ausgestellt seinerzeit, sondern von der Rentkammer einen Kaufbrief, in dem alle Bedingungen, auch die derselben zukommende Gült, enthalten sei. Im Kaufbrief vom Jahr 1685 stehe unter den eigenen Gütern des Freiherrn vom Stein auch die Mühle, aber ohne weiteren Zusatz, was dazu gehörig gewesen, nur mit dem Zusatz, wie er solche innegehabt und genossen.

Rivinius erkaufte mit der Mühle den Graben und Kober, den der Fischer Fabian Stieß ohne Ursache ansprechen wollte.

So hatte auch eine zweite Klageschrift des Fischers Fabian Sebastian Stieß vom 22. Juni 1723 keinen Erfolg, weil das Recht auf des Müllers Seite stand.

Das Fischwasser war ein zinsbar Gut der Kellerei Enzberg.

Enzberg

Güter, die anlässlich von Gantungen der Pflög Ötisheim
gantrichterlich heimerkannt worden
Gerichtlich ästimiert den 7. Oktober 1700

Wiesen:

Zwei Viertel Wiesen in der krummen Wiesen zwischen Simon Hettlers Wittib und Michel Marcusin, ästimiert pro	=	18 fl.
Ein Viertel an einem Morgen in der Erb, zwischen gemeinem Flecken und Hans Martin Mayers Tuchmacher Wittib zu Pforzheim, ästimiert pro	=	9 fl.
Ein Stücklein Krautgartens in mittleren Gärten, zwischen Hans Aichingers Wittib	=	1 fl. 30 Kr.

Acker:

Zelg Oberhardt

1 $\frac{1}{2}$ von drei Vierteln in Breitäckern, zwischen Hans Dietreich Eberhards Wittwe und Hans Christoph Stahlen zu Dürrmenz, ästimiert pro	=	4 fl. 30 Kr.
Vierthab Viertel in Steinäckern zwischen Hans Jerg Fißlern/Endres Schwarzen mayers Erben	=	10 fl.
Ein Viertel uff der Stuben, zwischen Hans Jerg Angenmayer und besagt Endres Schwarzen mayers Erben	=	2 fl.
Den 3. Teil von einem Morgen auf der Stuben, neben Hans Sebastian Seifrieden Wittib und Hans Jerg Neefen	=	3 fl.

Zelg Krummtal

Zwei Viertel in dem mittleren Grund, zwischen Fabian Stießen und Mattheus Bauzen	=	8 fl.
Ein Morgen in den Mergelhecken, zwischen dem Gewend und Jakob Eberhard	=	7 fl.
Drei Viertel in der Hasenhalden, zwischen Hans Jakob Sonntags Erben und Johannes Bienen	=	3 fl.
Anderthab Viertel bei den Öschwiesen zwischen dem Gewend und Jonas Feylers Erben	}	ist strittig, kam nicht in den Auswurf.
Ein Viertel im Lerchenrain, zwischen Hans Jerg Angenmayer und Georg Gössels Erben		

Zelg Sengach

Ein Morgen bei der Grube, zwischen Hans Dietrich Eberhards Wittib und der Erbschaft	=	12 fl.
Ein an zwei Viertel am Ötisheimer Weg, zwischen Joseph Bickels und Jonas Feylers Erben	=	2 fl.
Dritthab Viertel in der Mohrhalden zwischen Georg Gössels Erben und Hans Mahlers Wittib	=	7 fl. 30 Kr.
Den dritten Teil an zwei Viertel im Dürrmenzer, neben Hans Jerg Neefen beiderseits	=	2 fl.
zusammen: 2 Morgen Wiesen, 6 Morgen Acker, 3 Viertel Weinberge	=	89 fl. 30 Kr.

Die der Pfleg heimerkannten Gantgüter (siehe oben) sind Teile der von dieser 1583 gegen die Einwohnerschaft vorbehältlich der Wiederlösung und auferlegten Urbarzins, auch Handlohn und Weglöse verkauften 22 Morgen Wiesen und Acker.

9. August 1700: eigentümliche Güter der Pfleg Otisheim in Enzberg

1. Hellerzins aus 14 Häusern, Scheuren und Hofraiten, auch 10 ³ / ₄ Morgen Wiesen	=	7 fl. 41 Kr. 1 Heller
2. Weißgeld, besonders aus etlichen Häusern	=	25 Kr. 4 Heller
3. Sommerhühner à 4 Kr. (17 Stück)	=	1 fl. 8 Kr.
4. Frongeld aus 16 Häusern und Hofstätten für 35 Tage, wobei zu wissen ist, daß dieses Frongeld nach Gefallen wider- rufen und aufgehoben werden kann, und die Fron wieder in natura leisten zu lassen.	=	1 fl. 51 ¹ / ₂ Kr.
5. Mühlenzins aus der an der Enz stehenden Mahlmühle allda, so dermalen einem Privaten zuständig, zu der Pfleg	=	1 fl. 47 Kr. 2 Heller
6. Urbarzins aus 22 Morgen, die 1583 von der Pfleg verkauft wurden (Wiesen, Acker)	=	5 fl. 22 Kr. 3 Heller
7. Wasserzins, dem Kloster aus einem Stück Fischwasser	=	22 Kr.
zusammen ewige Zinse	=	18 fl. 30 Kr. 1 Heller

Pfleg Otisheim in Enzberg

Gültfrüchte:

Mühlkorn aus gedachter Enzmühl

1 Malter 2 Simri markgräflich tut württ. Meß	=	7 Simri 1 Vierling
3 Malter 5 Simri Roggen	=	2 Scheffel 2 Simri 4 Vierling
5 Simri Haber	=	3 Simri 1 Vierling

Unbeständiges: Zelgfrüchte.

Alle 3 Jahre

in Zelg Sengach:

Roggen:

1 Malter 1 Simri Pforzheimer tut württ. Meß	=	6 Simri 2 Vierling
---	---	--------------------

Dinkel:

8 ¹ / ₂ Simri	=	6 Simri 1 Vierling
-------------------------------------	---	--------------------

Haber:

1 Malter 8 ¹ / ₂ Simri	=	1 Scheffel 4 Simri 3 Vierling
--	---	-------------------------------

in Zelg Oberbard:

Alle drei Jahre

Roggen:

3 Simri markgräflich tut württ. Meß	=	2 Simri 1 Vierling
-------------------------------------	---	--------------------

Dinkel:

6 Simri	=	4 Simri 1 Vierling
---------	---	--------------------

Haber:

1 Malter	=	6 Simri 2 Vierling
----------	---	--------------------

in Zelg Krummtal:

Roggen:

2 Malter 2 Simri markgräflich tut württ. Meß = 1 Scheffel 4 Simri 4 Vierling

5 Malter 4 Simri Dinkel: = 4 Scheffel 3 Simri 2 Vierling

7 Malter 2 Simri Haber: = 5 Scheffel 5 Simri 4 Vierling

zusammen Landachtfrucht in allen 3 Zelgen: = 19 Scheffel 1 Simri 4 Vierling

Beständig: Wein.

Landacht oder Bodenwein gefällt jährlich:

2 Ohm 11 Viertel Pforzheimer tut Land Eych = 1 Eimer 2 Imi 4 Maß

Hauptrecht:

Beim Absterben vom 100 Pfd. eigenen Vermögens zu Hauptrecht und Leibfall 1 fl. einzuziehen.

Leibhennen:

Von jeder leibeigenen Weibsperson so lang sie lebt, eine Leibhenne einzuziehen, dormalen aber ist keine zu Enzberg.

Frevel und Strafen:

Davon hat der Vogt zu Maulbronn jedesmal den 4., die übrigen $\frac{3}{4}$ Teil aber die von Wallstein und Neuneck eingezogen, nunmehr die Rentkammer.

Abzug:

Solcher wird vom Kloster Maulbronn, so viel dessen angehörige Untertanen betrifft, erfordert und eingebracht.

Bürgergeld:

Hat damit die gleiche Beschaffenheit wie mit dem Abzug.

9. 10. 1700

Die Gantgüter des Joseph Bickel (1699) erhielten auf Bitten durch herzogl. Befehl für 205 fl. dessen Söhne Hans Simon und Joseph Bickel gegen jährliche Zieler von 20 fl.

Kapitalien der Pflieg Ötisheim in Enzberg:

Aus den am 12., 13., 14., 15. und 17. Juli 1700 zu Enzberg ausgeübten Gantungen wurde die Pflieg gantrichtlich verwiesen:

Abraham Schäfer, neuwürttembergischer Untertan = 80 fl. 30 Kr.
begriffen auf Martini um = 2 fl. 13 Kr. 2 Heller

Abraham Schicklen ebenfalls unter diesem Kapital begriffen
vor = 6 fl. 40 Kr.

Andreas Schwarzenmayer auf Georgi = 46 fl.

Hans Dietrich Eberhard auf Bartholomai vor = 63 fl.

ferner auf Michaelis = 6 fl. 54 Kr.

Simon Hettler auf Martini = 20 fl.

weiter solchen Termin = 63 fl.

Wiedertäuferpflieg:

Andreas Schwarzmayr auf Georgi = 34 fl.

Simon Hettler auf Johannis Baptiste = 25 fl.

auch auf Michaelis = 6 fl. 44 Kr.

auch auf Trium Regum = 15 fl.

288 fl. 31 Kr. 2 Heller

Berechnung und Anschlag der Pfleg Otisheim in Enzberg:
Kraft Rechnung Georgi 1699 bis 1700:

1. Beständige Gefälle: jährlich:		
a. ewig unablösige Hellerzinsen	=	7 fl. 11 Kr. 1 Heller
von der neuen Enzmühle	=	30 Kr.
b. Urbarzins von 22 Morgen Wiesen	=	5 fl. 22 Kr. 3 Heller
c. Weißgeld	=	25 Kr. 4 Heller
d. Mühlzins	=	1 fl. 47 Kr. 2 Heller
e. Frondienst	=	1 fl. 51 Kr. 3 Heller
f. Handlohn Weglösin 20j. Mittel	=	22 Kr. 2 Heller
g. Wasserzins aus einem Stück Fischwasser an der Enz	=	22 Kr.
w. Sommerhühner 17 St. à 4 Kr.	=	1 fl. 8 Kr.
		19 fl. 3 Heller
Kapitalisiert: 20facher Ertrag	=	760 fl. 20 Kr.
Beständige Fruchtgefälle:		
Kernen: 7 Simri 1 Vierling à Scheffel 4 fl.	=	3 fl. 37 Kr. 3 Heller
Roggen: 2 Scheffel 4 Simri 4 Vierling à Scheffel 3 fl.	=	7 fl. 49 Kr.
Landacht jährl. Mittel 1 Scheffel à 3 fl.	=	3 fl.
Dinkel: 1 Scheffel 7 Simri 1 Vierling à Scheffel 2 fl.	=	3 fl. 49 Kr. 4 Heller
Haber: 3 Simri 1 Vierling à Scheffel 1 fl. 30 Kr.	=	36 Kr. 2 Heller
Landacht: 2 Scheffel 5 Simri 3 Vierling 1 Ecklein à Scheffel 1 fl.	=	4 fl. 3 Kr. 3 Heller
		22 fl. 56 Kr.
Wein:		
Landacht: 1 Eimer 7 Imi 4 Meß à Eimer 10 fl.	=	11 fl. 30 Kr.
Summe der beständigen Frucht- und Weingefälle	=	34 fl. 26 Kr.
Kapitalwert: 40facher Ertrag	=	1 377 fl. 20 Kr.
Kapitalwert der Geldeinkünfte	=	760 fl. 20 Kr.
		2 137 fl. 40 Kr.
Ablösige Kapitalien:		
Sie betragen in unterschiedlichen Terminen	=	648 fl. 51 Kr. 3 Heller
Zielschulden von durch Gant heimgefallenen Gütern	=	205 fl.
ferner	=	288 fl. 31 Kr. 2 Heller
Herdrecht von Eberhard Schultheißen allda auß 1689	=	23 fl. 30 Kr.
Herdrecht von Fabian Stieß und Johann Feiler	=	20 fl.
Wiesen, Gärten, Weinberge und Schätzung	=	89 fl. 30 Kr.
ferner vermög Berichts	=	4 fl. 15 Kr.
		1 279 fl. 37 Kr. 5 Heller
Summe der Ausstände:		
Geld	=	307 fl. 1 Kr. 5 Heller
Durch Gant heimgefallene Schulden	=	5 fl. 27 Kr. 5 Heller
von verkauften Gütern und Schulden	=	9 fl.

Früchte:

Kernen: 3 Scheffel 4 Simri 3 Vierling à 4 fl.	=	14 fl. 22 Kr. 3 Heller
Roggen: 23 Scheffel 6 Simri 2 Vierling à 3 fl.	=	71 fl. 26 Kr.
Dinkel: 64 Scheffel 5 Simri 1 Vierling à 2 fl.	=	129 fl. 20 Kr. 4 Heller
Einkorn: 4 Scheffel 3 Simri 2 Vierling à 1 fl. 30 Kr.	=	6 fl. 36 Kr. 5 Heller
Haber: 74 Scheffel 2 Simri à 1 fl. 30 Kr.	=	111 fl. 22 Kr. 3 Heller
Gerste: 12 Scheffel 3 Simri à 3 fl.	=	37 fl. 8 Kr. 4 Heller
Wein: 3 Eimer 5 Imi $4\frac{3}{4}$ Maß à Eimer 10 fl.	=	33 fl. 26 Kr.
Summe der Ausstände	=	725 fl. 12 Kr. 4 Heller
Ungefährer Anschlag auf den Fuß gerichtet, wie solches jüngstens bei fürstlicher Rentkammer formiert worden:		
zusammen	=	2 964 fl. 34 Kr. 4 Heller

Enzberg, 7. Oktober 1700

Vermögen des Schultheißen Hans Jakob Eberhard

1. Eine Behausung und Scheuer samt einem Haus- und Scheurenplatz vornen im Dorf, zwischen der Herrschaft einer- und der Allmand andererseits, obenauf auf Heinrich Hueber, unten wieder an die Allmand stoßend, zusammen pflichtrichterlich ästimiert	=	500 fl.
2. Wiesen: 11 Morgen — im Mittel 30 fl.	=	330 fl.
3. Krautgärten: 9 Stücklein à 1 fl. 30 Kr.	=	13 fl. 30 Kr.
4. Äcker: in Zelg Oberhard 12 Morgen 1 Viertel à 20 fl.	=	245 fl.
in Zelg Krumtal 21 Morgen, davon aber 4 Morgen 1 Viertel wüst à 20 fl.	=	322 fl. 30 Kr.
in Zelg Sengach 13 Morgen 1 Viertel à 20 fl.	=	265 fl.
zusammen: Äcker 46 Morgen.		
5. Weingart: 4 Morgen, 2 Morgen un bebaut	=	60 fl.
6. Wald: 6 Stücklein Wald eines in das andere pro 30 Kr.	=	3 fl.
zusammen	=	1 689 fl.

1727: Enzberg, 3. März 1727

Pfleger Speidel Enzberg hat erfahren, daß die Rentkammer gegen 10 000 fl. ihren Anteil an Enzberg 20—30 Jahre lang verpfänden will. Nachdem seine Pflege in Enzberg auch Gefälle zu erheben hat, so schlägt er vor, diese 10 000 fl. solle der Kirchenrat geben und dann ganz Enzberg der Pfleg Otisheim unterstellen. Seine Pfleg könnte durch den Verkauf

von 1 000 Scheffel Dinkel	à 2 fl. 40 Kr.	=	2 516 fl. 40 Kr.
100 Scheffel Roggen	à 4 fl. 40 Kr.	=	466 fl. 40 Kr.
600 Scheffel Haber	à 1 fl. 30 Kr.	=	900 fl.
100 Eimer 1724, 1726er	à 13—14 fl.	=	1 350 fl.
		=	5 233 fl. 20 Kr.

so alles nach Abrichtung halbjähriger Besoldung noch vorrätig — in $\frac{1}{4}$ Jahr beisteuern, das übrige könnten benachbarte Pflegen aufbringen. Alle Enzberger Gefälle könnte man von Otisheim aus erheben und verwalten und dadurch 800—900 fl. jährlich an Besoldungen einsparen. Er würde sich den Accidentien eines Kellers in Enzberg, an Gütern und der Gerichtsschreiberei genügen neben seiner Pflegbesoldung.

Speidel wurde dann mit Genehmigung Keller des Enzberger Pfandinhabers.

Die Markgrafen von Baden kamen schon im 14. Jahrhundert mit Enzberg in Berührung. Am 25. März 1321 verkaufen Gerhard von Enzberg und seine Söhne Gerhard, Albrecht, Konrad und Gerold von Enzberg ihren Teil an Burg und Stadt Enzberg an die Markgrafen von Baden und erklären auf St.-Simons- und Juda-Tag, daß ihre Güter zu Enzberg und andern Orten Lehen von den Markgrafen von Baden seien. — Dieser Verkehr war mehr eine nominelle Angelegenheit. Die genannten Herren von Enzberg eigneten dem Markgrafen Besitz, um dessen Lehensleute zu werden. Sie erhielten das Verkaufte sofort als Lehen wieder zurück.

Im Jahre 1326 erhält Baden für Teile Enzbergs ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Am Barnabastag des Jahres 1326 besiegelt Markgraf Rudolf den Vergleich Albrechts und Konrads von Enzberg, Gerhards Söhnen, also des Markgrafen Lehensleuten, mit ihren Vettern Heinrich und Konrad den Rumlern, daß sie ihren Teil an Enzberg nur unter sich oder an die Markgrafen verkaufen wollen. Und nach der Zerstörung der Burg Enzberg durch den Pfalzgrafen im Jahre 1384 eilte der Markgraf herbei, um härtere Maßnahmen des Pfalzgrafen gegen die Gefangenen, die zum Teil seine Lehensleute waren, abzuwenden.

Die Pfalzgrafen hatten eher schon Beziehungen zur Burg Enzberg. Am 28. Mai 1356 wurde Konrad von Enzberg Diener Pfalzgraf Ruprechts und machte ihm seine Burg Enzberg zum offenen Haus. Es muß dies wohl ein einmaliger Fall gewesen sein, der auf den genannten Konrad von Enzberg beschränkt blieb. Noch im Jahre 1384 hatten manche Herren von Enzberg, ihre Burg wurde bereits belagert, versucht, die Zerstörung der Burg zu verhindern, indem sie diese dem Pfalzgrafen zu Lehen auftrugen. Dieser ging aber auf das Anerbieten gar nicht ein und setzte sein Vorhaben, die Burg zu brechen, in die Tat um.

Die Leutrum von Ertingen haben 1491 ein und ein halb Viertel an Enzberg inne, ein Herr Konrad von Enzberg ebenso viel. Ja, am 4. Dezember 1448 hatte Hans von Enzberg und seine Frau Anna von der Spohr von dem nach Mühlheim an der Donau gezogenen Friedrich von Enzberg, Engelhards Sohn, und dessen Frau Beatrix von Bodmann ihren Teil an Enzberg, Niefern und Bauschlott erworben. Aber schon 1506 tritt ein anderer Wettbewerber um Enzberg auf den Plan, nämlich Konrad von Wallstein. Auf St. Dorotheentag 1506 erwirbt er von Friedrich und Hans Rudolf von Enzberg den Eingang des Burgstadels in Enzberg. Ja, 1544 erwirbt Egloff von Wallstein die Leutrumschen Teile von Enzberg von den Hinterlassenen des Philipp Leutrum. Mit diesen $1\frac{1}{2}$ Vierteln an Enzberg kam auch die Kastenvogtei über die Kapelle und den Heiligen daselbst an Egloff von Wallstein und seine Erben. Zuletzt vereinigte Egloff von Wallstein $\frac{3}{4}$ von Enzberg in seiner Hand. Er hatte auch in Dürrn und Bauschlott Besitz. Seinen Wohnsitz nahm er im Schloß von Bauschlott, das er erbaut hat. Auch Niefern, dessen letzter Herr 1456 gestorben war, hatte er erworben, gab es aber an Baden weiter. Sein Enzberger Besitz ging auf seine Tochter Ursula, die mit einem Herrn von Neuneck vermählt war, über. Als Witwe lebte Ursula von Neuneck in Enzberg, wo sie in den Jahren 1583 bis 1599 das Schloß erbaute. Im Jahre 1623 lebt sie noch. Zwei Töchter, Ursula und Agnes, waren ihre Erben. Beide waren verheiratet, erstere mit einem Herrn von Gemmingen, letztere mit einem Herrn von Erlach. Ursula von Gemmingen geborene von Neuneck verkauft ihren halben Teil an $\frac{3}{4}$ Enzberg an ihre Schwester und ihren Schwager Erasmus von Erlach und Agnes geborene von Neuneck. Dabei wird der habenden Jagens- und Pürschgerechtigkeit ausdrücklich Meldung getan. Das Ehepaar Erlach hatte keinen männlichen Erben, nur die Töchter Jakobea und Anna Adelheid. Erstere heiratete Achatius von Leiningen, Rat und Obervogt von Heidenheim,

letztere den Freiherrn Hans Dietrich von Ow zu Wachendorf und Altdorf. Allem nach ist Achatius von Leiningen 1657 gestorben, noch im Februar desselben Jahres hatte er von seines Leibes Blödigkeit gesprochen. 1658 nennt sich Jakobea von Leiningen Witwe. Ihr Sohn hatte als Obristwachtmeister in kurbayrischen Diensten gegen die Türken im Felde gestanden und war daselbst an einer hitzigen Krankheit erlegen. Der Waisenrichter von Enzberg beschreibt auf hochfürstlichen Befehl die ganze Hinterlassenschaft von Achatius von Leiningen und Johann Dietrich von Ow. Der Jagensgerechtigkeit wird dabei ausdrücklich Erwähnung getan. Frau Anna Adelheid von Ow wohnte seit 1634 in Enzberg und starb daselbst am 3. Januar 1657. Erbin Enzbergs war ihre Schwester Jakobea von Leiningen geborene von Erlach. 1665 lebt sie noch, 1669 aber nicht mehr. Ihr einer Schwiegersohn war der Graf von Altheim, ein kaiserlicher Kammerherr, der andere Schwiegersohn, Gemahl ihrer Tochter Juliane, war der Freiherr Franz Ferdinand von Stein zum Rechtenstein. Juliane erbte nach ihrer Mutter Tod den ritterschaftlichen Teil an Enzberg mit Anteilen an Dürren. 1685 kommt dies dann in die Hand Württembergs.

1544: „Und geben also zu kaufen dem edlen und festen Egloff von Wallstein und allen seinen Erben unser 1½ Teil an der Vogtei, auch hohe und niedere Ober- und Herrlichkeit, nichts davon ausgenommen zu Enzberg, dazu die Kastenvogtei der Kapelle samt dem Lehenrecht der Frühmeßpfründ daselbst, also daß er und seine Erben die Heiligenpfleger allein zu setzen und zu entsetzen, Rechnung zu hören, deroselbsten Frühmeßgefälle Bescheid zu geben und dieselben nach ihrem Willen und Gefallen verwenden, wie von Alters Herkommen, Recht, Fug und Macht haben sollen. Es ist auch Junker Egloff von Wallstein einiger und rechter Kastenvogt und Herr über die Kirche zu Enzberg, hat die Pflege zu setzen und zu entsetzen, auch Rechnung von ihnen auf- und anzunehmen, dazu dabei die Kaplanei zu verleihen ohne jemens Irrung und Eintrag.“

1544: Streit der Gemeinde Enzberg gegen Egloff von Wallstein, Burgstadel und Stadt betreffend:

„Nachdem der Burgstadel und die Stadt von der alten Kirche an bis hinten auf den Schuttgraben untersteint ist, so soll der Burgstadel samt den Gräben mit allen Begriffen und Zugehörungen abwendig des gesetzten Steins mir und meinen Erben zustehen, darinnen sollen die Vögte Enzbergs kein Recht haben und mich gar ungestört lassen. Also soll auch die Stadt unterhalb den Steinen des Dorfs Enzberg recht gemeiner Allmand heißen und sein.“ 29. August 1544.

Extrakt aus dem Enzberger Lagerbuch

1545: Am 20. Mai verglichen sich Jerg Helmstatt, Untervogt zu Maulbronn, von wegen der Herrschaft Württemberg, und Egloff von Wallstein für sich selbst als Vogtherr zu Enzberg solcher Irrung halber wie folgt:

1. Erstlich soll ein jeder Vogtherr die abgetretenen Güter, dergleichen den Abzugsmann der Güter, so ihnen zinsbar, nehmen ohne Inntag, dessen andern und unangesehen ob derselbe gleich hinter einem andern Vogtherrn gesessen.

2. Wer aber gedachte Güter, eins oder mehr, bei dem Herrn zinsbar, soll das oder die Güter oder den Abzug davon bei dem Vogtherrn zuständig sein nach Mehrzahl des Zins.

3. Wer aber Sach, das ein Geld keinem Vogtherrn zinsbar, soll das Gut oder der Abzug davon beiden Vogtherrn verfallen sein, nach Anteil an dem Stab.

4. Aber die fahrende Habe oder der Abzug davon soll dem Vogtherrn gehören, unter dem der Abgezogene saß.

Lagerbuch 1565 Enzberg
Oberkeit und Herrlichkeit

„Der durchlechtig hochgeborene Fürst und Herr, Herr Christoph, Herzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard, hat in dem Flecken Enzberg von wegen des Klosters Maulbronn, den vierten Teil an aller und hohen und niederen Obrigkeit, Gebot und Verbot, und Junker Eglöff von Walstein zu Bauschlott die andern drei Teil.

Es wird Schultheiß, Gericht und Rat gemeinlich aus beider Vogtherren und Untertanen, welche am tauglichsten und nützlichsten sein mögen, gewählt und gesetzt.

So jemand von einem ergangenen Urteil zu Enzberg appellieren will, soll der Appellant bei den Vogtherren oder deren Amtleuten die Appellation innerhalb 10 Tagen nach ergangenen Urteil, von dem er Appellation will, fürbringen und anzeigen. Alsdann sollen beide Vogtherren widereinander besetzt Gericht auf der Parteien Kosten, nämlich Wallstein sechs und Maulbronn drei von andern ihren Untertanen, außerhalb Enzberg gesessen, so eine solcher Appellation Sach urteilen sollen, gen Enzberg ordnen und was vom selbigen geurteilt und gesprochen wurd, davon sollen die Parteien ohne der Vogtherren vorwissen mit denn für das kaiserliche Kammergericht oder wohin sie von gemeinen Vogtherrn beschieden werden, zur Appellation Macht haben.

Wenn dann bei solchem Gericht oder anderer Handlungen der Maulbronner Amtschreiber einmal gebraucht wird, hat alsdann Junker Eglöf von Walstein drei Mal einen Schreiber gen Enzberg zu ordnen und zu geben oder wie sich gemeine Vogtherren deswegen jederzeit verglichen.

Alle Untertanen zu Enzberg sollen jeder Vogtherrn hinter dem jeder gesessen oder genommen wurd, insonderheit und dann gemeinen Vogtherrn zu gemeinen Stab, so oft die Notdurft erfordert, geloben und schwören, ihnen getreu und hold zu sein, ihren Schaden wehren und wenden und bestes allezeit befördern, alle Gebote und Verbote gehorsam tun was fromme und getreue Untertanen ihrer Ober- und Vogtherren zu tun schuldig sind.

So auch gemeine Vogtherren zu Enzberg Vogtgericht halten, soll und wird alsdann das gewöhnlich und gemein Vogtbuch daselbst verlesen. Es werden auch die Maulbronnischen Hintersassen in allen bürgerlichen und peinlichen strafbaren Handlungen gen Maulbronn, desgleichen die Wallsteinischen gen Bauschlott oder wohin jeder Vogtherr gelegen ist, ins Gefängnis geantwortet und von jedem Vogtherrn ohne des andern Hindernis der Gebühr nach gestraffet.

Diejenigen aber, so auf den drei gemeinschaftlichen Hofraiten sitzen, wie die hernach bei der Fron beschrieben sind, jederzeit an Ort und Kund, wie sich gemeine Vogtherren verglichen, in Haftung eingezogen und gestrafft.

Von solchen Freveln und Strafen gebührt der Herrschaft Württemberg der vierte Teil und Walstein die drei Teil.

Wenn dann ein Fremder um bürgerlich oder peinlich Sachen in dem Dorf Enzberg in eines Vogtherrn Teil begriffen und gefangen wird, solle solche desselbigen Teils Vogtherrn wie ein Hintersaß geantwortet und gestrafft werden, ohne des andern Hindernis und Eintrag ungefährlich.

So aber Fremde im Feld, Wäldern oder Gassen auf Enzberger Markung betreten werden, sollen dieselbigen durch den gemeinen Schultheißen gefänglich angenommen und nach Abteilung der Obrigkeit, nämlich die drei Junker Eglöfen von Walstein und viert gen

Maulbronn geantwortet und geführt werden und daselbst mit der Straf wie ein Hintersaß auf desselben Vogtherrn Kosten, dem er geliefert wurde, gestraft werden.

Und wann ein Fremder von einem Vogtherrn eingezogen und angenommen wäre, um Geld gestraft wird, sollen zuerst dessen Kosten von der Strafe bezahlt und der restliche Teil wie die Frevel und Strafen die von Einwohnern von Ennzberg verwirkt, unter gemeine Vogtherren geteilt werden.

Gemeine Fron und Dienst

Auf den 3. März 1587 ist durch den Herrn Ludwig Hippen, fürstlich württembergischen Kammerrat und Endres Schmidten, Vogt zu Maulbronn mit den drei freien Hofraiten, auch den andern dem Kloster Maulbronn gehörigen und fronbaren Hofraiten zu Ennzberg abgehandelt worden, daß sie fürder jährlich für einen Frontag bis auf Widerruf und Aufkündigung reichen und geben sollen 9 Pfennig württembergisch.

Frevel, Strafen, Bußen

Es werden solche von Eingesessenen oder Ausländischen verwirkt die sein württembergischer Währung und gebührt davon der Herrschaft Württemberg der vierte Teil und Junker Egloff von Wallstein die drei Teil.

Abzug von Ausleuten

Wenn ein Fremder und Ausländischer zu Ennzberg etwas erbt, oder auch ein Einwohner daselbst sein Hab und Gut verkauft und hinweg aus dem Flecken zieht, ist er gemeinen Vogtherren darum den zehnten Pfennig durchaus zum Abzug zu geben schuldig und welchem Vogtherrn das verkaufte vererbt Gut zinst, demselben gebührt, wie auch von aller fahrenden Hab hinter dem jeder gesessen der Abzug. So aber daß beide oder aber gar keinem Vogtherrn Zins gebührt, dann empfängt Württemberg ein, Egloff von Wallstein drei Teile.

Nota: Nachdem etliche Maulbronnische Untertanen in Otisheim Güter auf Ennzberger Markung haben und deren einer verkauft, wird Egloff von Wallstein den Abzug daran gefordert. Ist deswegen zwischen Otisheim und Wallstein vom kaiserlichen Kammergericht eine Rechtfertigung vorgenommen, was daselbst geurteilt wurde, solle deshalb gelebt werden.

Hauptrecht von eingesessenen leibeigenen Leuten

Von einer jeden leibeigenen Mannsperson zu Ennzberg gesessen, dem Kloster Maulbronn mit Leibeigenschaft verwandt und zugetan, wann die mit Tod ist abgegangen, fällt dem Kloster allewegen von 100 Pfund Heller Wert seines eigenen verlassenen Guts, ein Gulden Landeswährung, dazu sein bestes Oberkleid. Und von einer leibeigenen Frauenperson ihr best Oberkleid.

Leibhennen von leibeigenen Frauenpersonen

Eine jede leibeigene Frauenperson zu Ennzberg gesessen, dem Kloster Maulbronn mit Leibeigenschaft verwandt, gibt jährlich dem genannten Kloster so lang sie lebt eine Leibhenne.

Des Klosters Maulbronn eigene Güter auf Ennzberger Markung gelegen:

Daselbst hat das Kloster ungefähr 22 Morgen eigene Wiesen gehabt, die sind 1583 auf fürstlichen Befehl, neben Andingung jährlichem Urbarzins jede Morg Wiesen und zu jeder Veränderung sowie Handlohn und Weglösin, verkauft worden.

Eigen Wald

Des Klosters Maulbronn eigen Wald auf Enzberger Markung gelegen, hinter der Burg genannt, fängt an an dem ersten Stein so bei der großen Eiche genannt, Kieselbronner und Enzberger Marschung scheidet, auch zwischen diesen, deren von Ennberg Wald, das Ampental genannt, und deren von Kieselbronn Lattenwald stehet, scheidet an gemelden Lattenwald und gemeines Flecken Ennberg Wald, die Burgegarten genannt, der alten Burg. Zu den andern dritten, vierten und also fort bis an den 49sten und füraus bis in vorbeschriebenen ersten Stein, allda Bezirk des Walds aus und angeht.

In allbeschriebenem Wald haben die von Enzberg mit ihrem Vieh, doch allein zu offenen und nicht gebannten Zeiten, den Trieb und sonst niemand, keine weitere Gerechtigkeit, ist auch aller Steuer und Beschwerden von männiglich ganz frei.

Beinutzung des Schultheißen und Schützen zu Enzberg

Dem jetzigen Schultheißen zu Ennberg, dieweil der ein Maulbronner Hintersaß ist, ist bisher von Dienst und Gnad wegen, doch zu keiner Gerechtigkeit, aus des Klosters Wald jährlich drei oder vier Wagen voll Brennholz geben worden. Ist auch vom Kloster und Flecken fronfrei gelassen worden.

Einem jeden Schützen zu Enzberg wird von Alters her vom Kloster Maulbronn jährlich ein Paar Schuhe oder dafür 7 Schilling gegeben.

Umgeld

Die von Enzberg geben kein Umgeld, dagegen sollen sie die Pforzheimer Eychmaß schenken, sich deswegen wie gemeiner Vogtherren Brauch und Ordnung jederzeit vermag verhalten.“

1595: Die Maulbronnischen Untertanen klagten vor den Amtleuten in Maulbronn gegen Ursula von Neuneck. Die schriftlich eingelegte Klage wurde ihr übermittelt. Sie äußerte sich schriftlich und mündlich dazu.

Am 26. August 1595 hielten Abt, Vogt und Verwalter zu Maulbronn mit ihr in ihrer Enzberger Behausung eine Zusammenkunft. Die Beschwerden wurden dabei Punkt für Punkt behandelt, Vergleichung und Verabschiedung getroffen, was ihr schwer genug ankam. „Sie sieht die Wiedertäufer als die Ursache der bei den Untertanen sich ereignenden Streitigkeiten und Ungehorsams an. In der Behandlung dieser Dinge beruft sie sich auf das Vogtsbuch, wo es heißt: ‚Kein Vogtherr soll dem andern seine Leute hinter sich zu ziehen bewegen, auch derselben keinen in Unwillen oder Ursachen oder an deren ungünstlichen Handel hinter sich ziehen lassen, es geschehe denn mit desselben Vogtherrn Willen. Er soll auch sie nicht schirmen oder Handlung tun wider seinen Vogtherrn.‘“

Nachdem also am 26. August von des Stadtschreibers zu Pforzheim Substituten was an diesem Zinstag gehandelt wurde, protokolliert, wurde das Protokoll-Konzept den Amtleuten nach Maulbronn geschickt. Diese änderten darin namentlich den Punkt 8, meine Erneuerung oder Lagerbuch betreffend und zeihen den Notar des falschen Bezugs. Es handelt sich dabei um die Weinrechnung über die die Untertanen klagten.

Lagerbuch von 1561, angefertigt von Israel Kessel, geistlichen Verwalters von Durlach, und dann in Gegenwart von Vogt Wendel Stecher von Maulbronn und der Gemeinde publiziert.

Lagerbuch von 1565, verfertigt von Metusalem Hannau, württembergischer Renovator, über die Obrigkeit zu Enzberg, im Beisein Wendel Stechers publiziert.

Lagerbuch von 1586, angelegt von Heinrich Haller, kaiserlicher Notar und Stadtschreiber zu Horb, ebenfalls publiziert, Inhalt Weinrechnung. Darin steht:

Kelter: „Hat Junker Egloff ein eigen Kelter in dem Dorf Enzberg an der Allmand und Jakob und Konrad Seyfried gelegen, hat auch den Kelterwein, dazu auch zur Herbstzeit die Weinrechnung zu machen und sonst niemand anders.“

Dieser Punkt wurde erst nach dem alten, dann nach dem neuen Lagerbuch verlesen. Die Untertanen antworteten, sie seien zufrieden. Diesen Punkt strichen die Maulbronner Amtleute. Die Frau von Neuneck schrieb ihnen, denselben in seinem Wert stehen zu lassen. Der Prälat gab ihrem Boten den Bescheid, er müsse sich eher mit Vogt und Verwalter besprechen, er wisse nicht, was im Lagerbuch stehe. Ich soll ihnen diese ins Kloster senden. Es könne ihr aber nicht zugemutet werden, ihre Lagerbücher über Feld zu schicken. Der Prälat habe sie ja selber gesehen in Enzberg. Was man dabei denken solle, müsse man dem lieben Gott und der Zeit überlassen. Sie sieht hierin ein unnachbarliches Verhalten. Durch die Uneinigkeit der Vogtherren wurden den Untertanen ihre Klagepunkte wider sie eingegeben, bei der Erörterung derselben aber sich ihre eigenen Untertanen zu ihnen schlagen, weshalb sie ihre Leute der Gebühr nach strafen muß.

Sie bittet „die Amtleute anzuweisen, daß sie sich auf der Untertanen Fürgeben nicht verlassen sollen, sondern sich nachbarlich, rechtmäßig, unparteiisch verhalten sollen, sie wolle hiezu alles tun. Den 8. Punkt soll man anerkennen oder aber bei Bedenken die ganze Erneuerung fallen lassen und die strittige Sache vor abgeordnete Räte und andern von ihnen benannte Leute zu bringen. Die Kosten hiefür soll die Partei tragen, die im Unrecht sich befindet. 22. September 1595. Ursula von Neuneck geborene von Wallstein Witwe.“

Aus dem Lagerbuch der Frau Agnes von Erlach,
geborene von Neuneck

Sie hat zu Enzberg eigene Wälder:

1. Wald, Hecken und Egarten Hitzberg, von der Wannan herein auf des Dorfes Wald = 19 Morgen 1 Viertel.

2. Ein Stück Wald und Busch im Sengach = 28 Morgen 19 Ruten. Er wurde 1578 durch den geschworenen Umgang in Enzberg wieder von neuem gegen der Untertanen Güter umgangen im Beisein des Wallsteinschen Vogts und Amtmanns zu Bauschlott und Enzberg und des Gemmingenschen Vogts zu Mühlhausen. Zu den von Egloff von Wallstein gesetzten 5 Marksteinen 20 neue Haupt- und Marksteine gesetzt mit dem Wallsteinschen Wapen und der Jahreszahl 1578.

3. Ein Stück Wald genannt auf dem Hörnlein, Schafstall genannt, zwischen dem von Maulbronn und des Dorfes Wald gelegen, stoßt auf das Ampental = 10 Morgen groß, umstein. Und ist die Ruegung genannter Wälder 3 Pfund 5 Schilling. Daraus gibt man dem Rueger oder Schützen 5 Schilling.

1618: In die Wälder mit den Schweinen zu fahren, hatten die Enzberger Einwohner das Recht. Im Jahre 1589 wollte es die Ortsherrschaft ihnen nicht mehr zulassen. Auf Bitten ließ sie es dann wieder zu, doch mit dem Anfügen, daß es ihnen ferner abgestreckt sein solle, wenn sie einen eigenen Haufen einschlagen wolle. Es war also von ihr aus eine freiwillige Sache. In Enzberg gab es darüber eine große Unzufriedenheit. Ein Joseph Eberhard und ein Dietrich Mösner hatten sich besonders gegen die Witwe gewandt und sich dabei ungebührlich gezeigt. In Eberhards Haus waren die Unzufriedenen zusammengekommen. Jeder der beiden Genannten erhielt dann zwei Tage Gefängnis. Alle Maul-

bronnischen Untertanen hatten sich in der Sache an den Herzog gewandt. Ihre Beschwerde umfaßte sieben Punkte.

1. Bei einem Vogtgericht verbot sie Untertanen beider und Enzberg die vieljährig geübte Weidungs- und Eckerichgerechtigkeit, sprach dies ihnen ab — hatten keine Gerechtigkeit, sei ihnen von ihr einig und allein eingeräumt worden.

2. Sie wollte die Statt oder Allmand für sich aussprechen, wollte des Flecken Dorfbuch und alt Herkommen dabei nicht gelten lassen, konnte den Anspruch nicht begründen — man konnte bei vorgenommenem Augenschein wohl sehen, wie es mit der Umsteinung dieser Stadt und der edlen Frauen Burg beschaffen war (unparteiischer Untergang fand statt). Der Platz hätte dem Flecken heimgesprochen werden, was aber nicht geschah. Die Untertanen fanden erst hernach schriftliche Zeugnisse (Brief und Siegel). (Ließ ihnen beim Vogtgericht Bescheid sagen, sie sollen zufrieden sein und die Erkundigung der Steine abwarten. Finde es sich, daß die Stadt oder Allmand ihnen gehöre, sei der Streit gerichtet.)

3. Sie wollte den Untertanen die Kirchkammern sperren. Sie wollte sie ihnen sperren, weil die Kirche auf ihrem Grund und Boden stehe, sie hatte sie geerbt, gekauft und tauschweise an sich gebracht.

4. Sie hatte durch ihren Vogt einen Schöffen abgesetzt, ohne Maulbronn darum anzugehen.

5. Sie forderte wider Lagerbuch nicht nur Gültfrüchte, wo es Brauch, sondern auch andere Früchte ihr zu bringen: die muß, auf Kosten des Empfängers, dieser abholen.

6. Die württembergischen Untertanen werden in der Kelter parteiisch behandelt gegenüber dem Erlachschen Maß. Könnte Ursach nehmen, ein eigenes Kelterlein zu bauen.

1619: Otisheimer und Dürrmenzer haben etwa 60 Morgen Weinberge auf Enzberger Markung. Es war bisher so gehandhabt worden, daß man im Herbst unter den Weinbergen und auf dem Feld den Most also süß abgelassen und doch keiner ein Faß mitbringen durfte, sondern markgräflich geschworene Zehntknechte den abgelassenen Most maßen, die dann jedem sein befunden Eich aufzeichneten und das übrige alsbald nach Enzberg zur Kelter geführt und auf die Bieth geschüttet, dem Markgrafen von Baden der Zehnte, der Frau von Erlach der schuldige Kelterwein gereicht und eingezogen wurde.

In diesen Tagen ist nun durch die markgräflichen Beamten und den Erlachschen Vogt, in Ablebung einer neuen Herbstordnung angezeigt und auferlegt worden, daß die Otisheimer und Dürrmenzer fernerhin allen Wein unabgelassen zur Kelter in den Flecken Enzberg führen sollen. Die meisten ihrer Weinberge liegen näher bei Dürrmenz und Otisheim als bei Enzberg. Sie müßten den Wein erst von der Heimat wegführen. Die Otisheimer müßten erst die Steig hinab und dann mit Vorspann diese wieder hinauf. Bei der Kelter in Enzberg werden sie weder Geschirr noch Platz haben, wodurch sie in Schaden und Ungelegenheiten kommen würden. Sie bitten ihren Herzog, es bei altem Herkommen zu belassen.

6. Oktober 1619.

Der Maulbronner Vogt wurde beauftragt, mit dem markgräflichen Vogt hierüber zu verhandeln.

Obwohl man dieses Jahr bei der Verlesung der Herbstordnung ihnen versprach, sie bei ihrem Herkommen zu belassen, ihnen die Neuerung nicht zeitig anzeigte, vermutlich damit sie nicht Zeit hätten, sich bei ihrem Landesherrn darüber zu beschweren, so hat man doch allen Ernstes ihnen im Einherbsten auferlegt, allen Wein nach Enzberg zu führen und selbigen daselbst abzulassen und zu verrainen, welches ihnen zu großer Beschwerne und

Unkosten reichen würde. Sie haben von ihren Weinbergen weiter nach Enzberg als nach Dürrmenz und Otisheim.

Die edle Frau beruft sich auf vielfältiges Ansuchen auf den Markgrafen. Es hat den Anschein, daß alles auf ihren Vogt zurückgeht, der ferndiges Jahr schon davon redete.

5. Oktober 1619.

Der Maulbronner Vogt berichtet, daß die Untertanen zu Dürrmenz und Otisheim beim alten Herkommen ihrer Weinberge wegen nicht belassen werden. 16. Oktober 1619.

Württemberg beschwert sich beim Markgrafen von Baden. Derselbe erwidert in einem Schreiben vom 7. September 1621 befremdet, weil die bisherige Unordnung als eine Gerechtigkeit angezogen werden wolle. Er bittet, die Untertanen zur rechtmäßigen Verzehndung mit Ernst anzuweisen und ihn bei der Zehentordnung nicht zu beschweren, sondern das, was andere Decimatores genießen, ihn auch widerfahren zu lassen.

Die württembergischen Untertanen zu Enzberg, Dürrmenz und Otisheim verweigern den Zehnten, den Baden wegen des Stifts St. Michael zu Pforzheim besitzt, nach der selbst-eigenen Zehntordnung. Der Klostersvogt von Maulbronn wies sie an, dem Herkommen nach zu verzehnden. Die herkömmliche Verzehndung war nach markgräflicher Ansicht jederzeit widersprochen worden und ein Mißbrauch.

Der Vogt von Maulbronn berichtet am 14. Oktober 1621: Die Untertanen zu Enzberg, Otisheim und Dürrmenz haben uralte hergebracht, dawider auch vielfach angefochten, daß sie ihren gewachsenen Wein in der Ernte immer unter dem Weinberg in ihrem eigenen Geschirr und Bütten abgelassen und mit Vorwissen des Zehenders, der den Wein allezeit zuvor besichtigt, heimgeführt, doch allewegen so viel Most an dem Trester verblieben lassen müssen, daß sie unter der Kelter von dem Vorschluck den schuldigen Zehent- und Kelterwein reichen und geben können.

Vor drei Jahren hat der verstorbene Erlachsche Vogt zu Enzberg, Martin Wertwein, den markgräflichen Beamten die Zehent- und Herbstordnung angebracht und sie dahin verursacht, daß sie nicht mehr allein von dem Vorschluck den Zehnten haben, sondern auch vom Vorlaß, und die württembergischen Untertanen zwingen wollen, allen ihren erwachsenen Wein unter die Kelter zu führen und von dem Vorlaß den Vorlaß und von dem Druck auch den Druck zu verzehnden. Den Vorlaß zu verzehnden war für die von Dürrmenz und Otisheim nicht Herkommen. Es war ihnen 1619 anbefohlen worden, auch vom Vorlaß den Zehnten zu geben, und zwar in Enzberg. Sie gaben sich damit nicht zufrieden, daß sie mit allem, was sie im Herbst lesen, nach Enzberg in die Kelter zu fahren hätten, was wider das alte Herkommen sei.

Enzberg, 28. Juli 1653.

Anwesend: Protokoll des Vogtgerichts zu Enzberg

Anna Adelheid von Ow, welche wider das Herkommen den Stab seit 1639 gehabt; in deren Namen, doch ihrer persönlichen Beiwesenheit,

Eitel Dietrich von Gemmingen, zu Steinegg wohnhaft;

Protokollist: der Stadtschreiber zu Weil der Stadt;

von Württemberg:

Herr Dr. Joachim Christian Heck;

Hans Georg Essich, Vogtsamtsverweser zu Maulbronn;

Georg Rochus Heischmann, Pfleger zu Otisheim.

Nach verlesenem Vogtbuch ist der Durchgang vorgenommen worden.

Ledige:

1. Michel Ruckh von Schlaitdorf, Tübinger Amts,
2. Johann Schweickher von Würm, leutrumbisch Schulmeister,
3. Jost Orle v. Pregentz (Bregenz),
4. Heinrich Lyon zu Wardaw, Churer Gebiets,
5. Hans Georg König von Brüssel aus Niederland.

Beisitzer:

6. Simon Weyler von Neuhausen, der Frau von Ow Meyer.
Er hätte zum Schäfer gesagt, warum er ihm seine Rüben so verderbe. Er sei ja so wohl ein Bettler als Kläger. Hätte Schäfer ihn hierüber einen Schelm gescholten.
7. Christoph Illing von Weil der Stadt.
8. Erasmus Ernstmüller aus Roda in Sachsen, Altenburger Gebiets.
9. Hans Moser von Schlamme aus Obersteiermarkh.
10. Nikolaus Atzert zu St. Veit aus dem Lützenburger Land.

Bürger:

11. Georg Bastian, Bauernschmied; Hans Flacher Weib.
12. Georg Voltz aus Gölshausen, Hans Stieß, Dionysius Eberhard.
13. Hans Flach und Georg Dieffenbacher.
14. Max Koblenz aus Bondental, Fleckensteinischen Gebiets bei Kornweißenburg.
15. Karl Kegel aus Wien in Österreich.
16. Hans Eberhard Anwalt.
17. Georg Dieffenbacher.
18. Hans Zimmermann von Bieß im Loch, war Lothringisch und gen Metz gehörig.
19. Andreas Hoffmann aus Trumfort bei Aschersleben im Fürstentum Anhalt.
20. Hans Georg Hemminger zu Maulbronn.
21. Joseph Eberhard klagt, der Vogt zu Maulbronn habe verboten, keine Früchte mehr in die Hanfländer und Wiesen zu säen, weil davon kein Zehend gegeben wird.
22. Georg Friedrich Weißbrodt zu Vaihingen bittet, ihm die 30 fl., die er dem Flecken in bedrängter Zeit Anno 1635 vorgestreckt, wieder zu bezahlen. Soll auf Michaels Tag bezahlt werden.
23. Jakob Mohren, alt Schultheißen Erben, zu Otisheim wohnhaft, sucht bei der adeligen Frau ged. Mohren Erbgutlein, so sie konfisziert.
24. Hans Jakob Barth zu Otisheim klagt, der Flecken Enzberg sei ihm noch 8 fl. schuldig. Er bittet, sie zur Bezahlung anzuhalten.
21. Dionysius Eberhard und sein Bruder Joseph Eberhard.
22. Joseph Eberhard, Beck.
Vogt zu Maulbronn, auch der Klosterverwalter zu Otisheim, beschweren sich über den Erlachischen Vogt zu Enzberg etlicher dem Kloster zugefügter Neuerungen wegen. Pfleger bat um Abordnung von Räten zum künftigen Vogtgericht, worauf Landhofmeister einging.
23. Jakob Feßler von Bachenreute am Bodensee.
24. Andreas Hopf aus Elbingen aus Preußen.
25. Hans Reichard zu Feuerbach.
26. Hans Stieß von Pforzheim.
27. Peter Halber von Rottenberg in der Grafschaft Ysenburg bei Hanau.
28. Eberhard Seyfried, Schütz.

Fremde:

29. Jakob Weiß zu Tiefenbrunn klagt Joseph Eberhard an, er habe ihn einen Schelm gescholten und gesagt, daß dich der Engel beschlag, gib mir meine 10 fl. Da er ihm doch nichts schuldig war.
— Eberhard soll 1 Pfd. Heller Straf geben —
Vor drei Jahren, als er von Pforzheim wieder heimgefahren, wäre er von Georg Voltzen, vor den er gefahren, angeredet worden: Ein Schelm fahre für ihn hinaus. Als sie in den Flecken kamen, sagte Voltz, ein Mann wär wie Weiß, so wollte Gott, daß man ihm seinen Kopf mit einem Kilweck schlüge.
— Georg Voltz soll 2 Pfd. Heller Strafe geben —
30. Hans Christoph Weiß, Bürger allhier und Schäfer.
Simon Weyler habe ihm seinen Glauben vorgeworfen, seine Frau habe Frucht gestohlen und hatte ihn einen Bettelhund gescholten.

Rugzettel:

31. Matthis Anshelm hätte Hans Eberhards Weib geschlagen. Er bekennt, daß er ihr das Gras mit einem Rechen vom Kopf gestoßen und mit dem Rechen auf den Kopf geschlagen.
— 1 Pfd. Heller Straf —
Joseph Eberhard hatte Hans Flache geschlagen, daß er geblutet habe.
Dionys Eberhard und Joseph Eberhardt haben einander geschlagen und gebissen.
— Joseph Eberhard, weil er gebissen, 4 Pfd. Heller; Dionysius Eberhard 1 Pfd. Heller —
Joseph Eberhard hat Georg Dieffenbacher einen Schelm und Lumpen geheißen.
— 2 Pfd. Heller Straf —
Joseph Eberhard hat Bastians Seifried Wittib eine Hex und Fettel gescholten.
— 1 Pfd. Heller Straf —
Der Sauhirt hatte Seyfrieds Weib eine Hexe gescholten, worüber Seyfried den Sauhirt geschlagen. Ist dessen bekenntlich.
— Der Hirt, so jetzo zu Niefern, 13 Sch. 4 Heller, Seyfried aber 1 Pfd. Heller Straf —
Hans Flach hat Stoffel Weißen blutig geschlagen.
— Ersterer 13 Sch. 4 Heller Straf —
Andriß Hoffmanns Weib hat der Edelfrau Magd eine Hur und Hex gescholten.
— Soll ein Tag in das Häuslein —
Andriß Hoffmann hat Hans Georg Hemminger blutig geschlagen, auch Hemminger den Bart ausgerupft.
— Jeder 3 Pfd. Heller Straf —
Georg Dieffenbacher hatte gesagt, wenn schon die adelig Frau was befehle, was es sei, er tu's doch nicht.
— Zu einem Exempel mit dem Turm 8 Tage abzustrafen und mit Wasser und Brot zu speisen —
Endres Hoffmann hatte den Schulmeister und der Edelfrau Knecht Schelme gescholten.
— 1 Tag in Turm —
Joseph Eberhard und Hans Stieß haben einander gebissen, worüber Eberhard 2 Zähne und ein Stücklein von den Leffzen (Lippen) verloren, daß er nimmer pfeifen könne.
— Jeder 3 Pfd. Heller Straf —
Endris Hoffmann hat Peter Halber einen Schelm gescholten.
— 1 Tag in Turm —

Endriß Hoffmann und Hans Georg Kercher haben einander gekratzt.

— 1 Tag in Turm —

Georg Dieffenbacher hatte eine falsche Fischwaage.

— 1 Tag Turm; solle richtige Waage halten —

Ersetzung des Gerichts:

Schultheiß: Hans Eberhardt.

Gericht: Hans Stieß, Schultheißen Anwalt; Eberhard Seifried; Hans Georg Hemminger; Georg Voltz.

Rat: Dionysius Eberhardt; Marx Koblenzer; Georg Bastian.

Weil für diesmal keine tauglichen Personen auf württembergischer Seite zugegen, haben Gericht und Rat doch ersetzt werden müssen.

Bürgermeister (es gab zwei, einen rechnenden und nicht rechnenden, der mehr der Fronmeister war): Hans Stieß, Dionysius Eberhardt.

Untergänger: Eberhard Seifried; Hans Georg Hemminger, Georg Bastian.

Fürsprecher: Joseph Eberhardt, Hanns Reichardt.

Fischbeschauer: Joseph Eberhardt.

Waldsteußler: Georg Voltz; Hans Reinhardt.

Weinschätzer und Brotschauer: Hanns Stieß; Georg Dieffenbacher.

Neue Bürger, welche die Huldigung zu tun: Marx Coblenzer; Edriß Hoffmann; Hans Zimmermann; Hans Stieß; Hans Reichardt; Eberhard Seyfried; Carle Kohler; Peter Halb; Edriß Hopf; Endriß Bonatzius.

Beisitzer: Simon Weyhler; Christoph Illing; Erasmus Ernstmüller.

Im Jahre 1653 wurde am Vogtgericht strafbar angebracht, daß von den 1649 bestandenen Zehntfrüchten Hans Eberhardt und Consorten einen Sack mit Frucht entwendet. Es waren Hans und Joseph Eberhard, Hans Plach und Jerg Bastian. Sie richteten ein Gesuch an den Herzog und tun in diesem dar: Weil der Pfarrer von Niefern, wenn er in seinem Filial Enzberg predigt und bei Hans Eberhard etliche Mal gastiert hat, nichts bezahlt. Solche Unkosten aber nicht umgelegt werden. Mit Wissen vieler Bürger haben sie, als die schuldigen Zehntfrüchte völlig geliefert gewesen, 1 Scheffel oder 6 Simri Dinkel weggenommen und an solchen Zehrungskosten gegeben, damit aber kein Mutwillen oder Betrug geübt. Damit will der katholische Mitvogtherr Freiherr von Leiningen nicht zufrieden sein, sondern hochsträflich anziehen. Sie bitten, nicht zuzulassen, daß sie deswegen vom Freiherrn von Leiningen bestraft werden.

Der Herzog gab Befehl, betreffend dieser Vergehen sich mit dem Mitvogtherrn zu vergleichen. Der Vogt bittet um Bescheid, wie hoch die Strafe zu bemessen wäre, weil er vom Mitvogtherrn allzu harte Bestrafung fürchtet.

Ein Schreiben des Nieferner Pfarrers spricht für den Wirt Eberhard. Was er in Enzberg an Speis und Trank verzehrt, müsse vom gemeinen Flecken bezahlt werden.

Im Oktober wenden sich die Betroffenen erneut an den Herzog. In einem Schreiben der Regierung an den Vogt zu Maulbronn wird gesagt, weil der katholische Mitvogtherr sie allzu hart bestrafte, soll er erneut nach Enzberg gehen und dem Leiningen erklären, daß unsererseits einer so hohen Strafe nicht stattgegeben werden könne, mit dem ausdrücklichen Anhang, im Falle er dabei beharre und nicht in den Schranken der AQUITÄT verbleiben sollte, daß wir alsdann wegen unseres hier mithabenden Rechts die Supplikanten, insbesondere den Schultheißen, bei seiner Stelle zu manutienieren und wider gerechte Billigkeit

dieselbe nicht beschweren zu lassen gedenken, wie wir das solchenfalls diese Männer dir hiermit gnädig anbefohlen haben wollen. 17. Oktober 1655.

Am 26. April 1655 bittet Anna Adelheid von Ow, geborene von Erlach, Witwe, daß fernerhin das Vogtgericht in Enzberg dem Herkommen gemäß mit Umwechslung des Stabs gehalten werden möge, ein Jahr Maulbronn, drei Jahre sie; Maulbronn habe schon zwei Jahre den Stab behalten. Es sei nötig, das Vogtgericht zu halten, damit sowohl um beiderseitigen Interesse willen zur Vermehrung der Bürger und Einwohnerschaft Anstalt gemacht, als auch, weil unter den jetzigen sich unruhige, böse und zänkische Leute befinden, mit beider Obrigkeit Schluß und Erneuerung zu tun, damit nun die uralte Gerechtigkeit erhalten, die Obrigkeit mit steten Klagen nicht überloffen, die Untertanen durch langen Verzug von ihren Feldgeschäften nicht verhindert werden. Sie bittet, dem Vogt zu Maulbronn zu befehlen, ferner das Vogtgericht dem Herkommen nach mit Abwechslung des Stabes zu halten.

Enzberg, 28. April 1657.

Vogtgerichtsprotokoll

Ledige Gesellen: Johann Kilian Herger von Vaihingen; Hans Georg Lekoy aus Brüssel; Martin Hueber aus Bayern, ein Maurerjung; Thomas Geiger aus Tirol, auch ein Maurerjung; Beatus Waldin aus Schweiz, Berner Gebiets, ein Webergesell; Simon Angermayer, ein Ochsenjunge, ist leibeigen; Simon Dürrwächter aus dem Berner Gebiet, Peter Dürrwächters Sohn; Tobias Hoffbauer aus Osterreich bei Krembs, ist der Frau von Leiningen Knecht.

Beisitzer:

1. Nikolaus Krone von Dilheim bei Oppenheim, katholisch, der Schweinehirt, ehemaliger Soldat, der unter dem General Staaden zu Fuß gedient.
2. Hans Bastian Mayer von Schlaitdorf, Tübinger Amts, Kühhirt.
3. Walther Reppel aus Bündten bei Hof, katholisch, Maurer.
4. Peter Dürrwächter aus der Schweiz, Calvinisch.
5. Niklas Arzen, Jäger aus dem Lützlburger Land.
6. Christoph Illing von Weil der Stadt, katholisch, hat unter dem Oberst Kreuz als ein Freyreiter gedient. Auf dem Asperg unter dem Rampstetter. Hat seinen ehrlichen Abschied.
Erasmus Ernst Müller aus Sachsen von Roda, hat unter Kurbayern dem fürstenbergischen Regiment zu Pferde gedient. Ist katholisch worden.
Wolf Kirchberger, Maurer aus Bayern, katholisch, von Lentenbach.
Hans Caspar Weber, ein Leineweber von Arburg aus der Schweiz, ist evangelisch worden und noch nicht Bürger.
Simon Feyler von Neuhausen, katholisch, gemmingisch und alter Bürger.
Martin Schrempff, katholischer Beisitzer aus der Obersteiermark.
Hans Jakob Müller aus der Schweiz, katholisch, Dorfschütz.

Bürger:

Georg Bastian, ein Bobrer Schmied, ein alter Bürger von Kieselbronn.
Georg Volz, 11jähriger Bürger, ein Küfer.
Hans Flach, gebürtig von Otisheim, 25 Jahr im Flecken.
Marx Koblenzer, bei Konweißeburg gebürtig.
Karl Kegeler, katholisch, aus Wien, ein Strumpfstricker, ist unter den Schwedischen ein Soldat zu Pferd gewesen, hat seinen Abschied, kein Mannrecht, 1653 Bürger geworden.

Georg Dieffenbacher, Fischer, evangelisch, eingeborener Bürger.

Hans Ruckh von Schlaitdorf Tübinger Amts.

Hans Zimmermann, genannt Kriegerhoff, aus Lothringen, katholisch, unter dem Kaiser und den Franzosen gedient.

Hans Georg Hemminger; Jakob Fessler; Andreas Bonazyis aus Mähren; Dionysius Eberhard; Steff. Weiß, Schäfer.

Endris Hoffmann aus dem Herzogtum Braunschweig.

Andreas Hopf von Elbing aus Preußen, katholisch, ist unter den Bayrischen Soldat gewesen, 1654 Bürgereid getan.

Eberhard Seyfried; Hans Stieß, Anwalt von Pforzheim.

Peter Holber aus der Grafschaft Eysenburg, Wetterau, katholisch, 6 Jahre lang ein Bürger.

Hans Eberhard, Schultheiß.

Es wurde dabei Eberhards Sache in Ordnung gebracht.

Aus dem Bericht des nach Enzberg entsandten Oberrats
Joachim Christian New vom Vogtgericht

2. März 1657

Joseph Eberhard strittiges Haus: Es wurde mit diesem Einverständnis verglichen, daß die Frau von Leiningen zusammen an Josephen bezahlt an verschiedenen Kapitalien = 156 fl., alle bis dato von ihm verwirkten Strafgeldern Erlach'schen Teil, auch andere Schuld sich belaufet = 29 fl. 51 Kreuzer, und dann hiezzwischen Martini ihm bar bezahlt 31 fl.; zusammen = 216 fl. 51 Kreuzer.

Diese Behausung ist sonst nicht 120 fl. wert. Also solche Sach nunmehr auf sich selbst beruht.

Einige erörterte Punkte beim Vogtgericht
am 15., 16. und 17. Februar 1659 in Enzberg

1. Der Äckerich in der Frau Wittib eigenen Wäldern:
Wenn ein Äckerich geraten möchte, sollen die Untertanen gebührend bei ihr darum anhalten und Bescheid erwarten.
Weidgang und Viehtrieb hat die Gemeinde auf der ganzen Markung im Wald und auf dem Feld jederzeit der Forstordnung gemäß.
2. Die Kosten für den Augenschein werden je hälftig umgelegt. Die Sache soll nach dem, in der Gemeindelade gefundenen Vertrag erledigt sein.
3. Die Weingärten und andere um die Burg gelegene Güter samt dem Burgweg, so etliche Einwohner und die Burg innen haben, die die Frau Wittib eigentümlich anspricht und einziehen will, wogegen Einsprüche erfolgten. Es wurde verglichen. Die Güterinhaber bleiben wie bisher, gegen Reichung schuldiger Gebühr, in deren ruhigem Besitz.
4. Auch im bisherigen Besitz der Kirchenkammern sollen die Untertanen verbleiben.
5. Die Frau Wittib hatte etliche ihrer Untertanen wegen des vor wenig Jahren angemachten Äckerichstreites und daraus entstandenem großen Ungehorsam bestraft. Der Schultheiß soll die Strafen einziehen. Württemberg hat Anspruch auf ein Viertel der Straf-gelder.
6. Die Vogtherren kamen überein, in allen Erbfällen das württembergische Erbrecht anzuwenden.

1659: Der Zoll zu Enzberg gehört Württemberg allein. Der bisherige Zoller Joseph Eberhard ist ein wunderlicher, unruhiger Mensch, eines ärgerlichen Lebens, böser Haushalter, der Trunkenheit und Zänkereien sehr ergeben. Es findet sich auch, daß er im Zollhause viel nach seinen Affekten gehandelt, benachbarten Pforzheimern mehr, denn die Zolltafel ausweise, wissend gefordert, etliches mutwilligerweise geborget, weniger viele durchgehende Fuhren gerechtfertigt, welches doch alles an einem Grenzort, da alles, was von Heilbronn durch und aus dem Lande auf Pforzheim und Straßburg und hingegen von da zurück ins Land gehet, notwendig zu Enzberg durchgebracht wird. Joseph hat seine Wohnung oben am Dorf, von der Landstraße abgelegen. So entgeht ihm manches am Zoll. Damit das hohe Regal besser beobachtet würde, wäre Joseph Eberhard des Zollamts zu entlassen und solche Verrichtung dem Schultheißen Hans Eberhard, dessen Haus an der Straße stehet, anzubefehlen. Solches geschah denn auch.

1669: Freiherr vom Stein wäre bereit, seinen Anteil an Dürrn, ausgenommen Zehnten und Gülden, so er zu dem Haus Enzberg benötige, gegen den vierten Teil Enzbergs zu überlassen. Die Markgrafschaft habe sich erboten, den Anteil an Dürrn dem Stein abzukaufen. Dieser wolle aber nicht verkaufen, sondern tauschen.

1670: Darauf erging am 19. Juli 1670 der herzogliche Bescheid, die Sache auf sich beruhen zu lassen, bis der von Stein rationem sich mehreres zum Ziel legt.

Die Verhandlungen zwischen dem Freiherrn vom Stein und Württemberg liefen nahezu zwei Jahre lang, bis zuletzt der Kaufvertrag zustande kam. Württembergischer Unterhändler war Christoph Hopfenstock, Vogt zu Winnenden. Freiherr vom Stein schreibt am 30. Oktober 1683 von Enzberg aus an den Vogt: „daß er mit den getanen Vorschlägen nicht einverstanden sei. Er bedauert solches und bittet um Vorschläge an bar Geld, Wald und Früchten. Enzberg würde unter zwei Schwestern für 22 800 fl. angeschlagen. Er bittet um baldige Antwort.“

Schon am 15. Oktober 1683 hatte er an den genannten Vogt geschrieben, „daß er vom Vogt von Rosenfeld gehört, daß die bisherigen Vorschläge alle zu Wasser wurden. Er will noch etwa 17 Tage in Enzberg bleiben. Er möchte wissen, ob er keinen weiteren Auftrag erhalten. Gegen bar Geld zu verkaufen ist er in Sorge, man werde allzu genau traktieren wollen, wie er es im vorigen Tausch erfahren mußte. Er kann es gegen seine Frau nicht verantworten, es billig abzugeben. Er gedenkt nicht, das Gut lange zu behalten. Er möchte es aber Württemberg vor andern vergönnen. Es hat zwar erst wiederum der Markgraf von Baden sich, auch ein Kavalier, welcher derzeit in Straßburg sich aufhält, Nachfrage halten lassen. Er bittet um Bescheid, daß er sich resolvieren kann“.

Am 5. September 1684 erging seitens der Regierung an den Vogt von Winnenden nachstehendes Schreiben:

„Man nimmt an, daß der Freiherr vom Stein bei gegenwärtiger Herbstzeit sich wieder nach Enzberg begibt und bei ihm wegen des Tausches anfragen möchte. Darum erhält er Weisung, er solle, wenn der Baron sich anmelde, demselben zu verstehen geben, der Hof Urwend, den er wünsche, sei noch in fremder Hand, aber zu bekommen und man sei geneigt, denselben ihm zu überlassen. Es würde dann auch mit den begehrten Hölzern in der Talheimer Hut nicht anstehen. Allein, es seien andere als die Hölzer von Enzberg, welche fast ganz verödet seien, man könne Morgen gegen Morgen nicht auswechseln. Die württembergischen Hölzer seien in gutem Stand und weit mehr wert. Das Angebot der 20 000 fl. sei ein namhaftes zu hoch.“

Im Juli 1683 hatte der Baron seinen Enzberger Burgvogt angewiesen, ohne einen von ihm habenden Spezialbefehl niemand das Lagerbuch noch sonst was von sich zu geben.

Die württembergische Regierung versuchte, um für den Baron von Stein ein Tauschobjekt zu bekommen, einem von ihm geäußerten Wunsche nachgehend, den Butschhof bei Rosenfeld zu erwerben. Die württembergischen Vertreter fanden jedoch den Kaufpreis viel zu hoch, so daß auch der Baron davon Abstand nahm. Im Mai 1684 war der Vogt von Winnenden in Enzberg bei dem Freiherrn vom Stein. Er konferierte mündlich mit dem Baron über den Ertrag des Gutes, sah auch die vorhandenen Lagerbücher durch. Die Beschaffenheit der Enzberger Akten bezeichnete er als ganz konfus, auch das Lagerbuch. Rechnungen wurden seit vielen Jahren keine mehr geführt. Der Wert von 1 Morgen Äcker in Enzberg dürfte 10—12 fl. wert sein, von 1 Morgen Weinberg gegen 40 fl., von 1 Morgen Wiesen ungefähr 50—60 fl.

Der Vogt von Winnenden gibt über Enzberg einen genauen Bericht:

An dem Flecken Enzberg gebührt Leiningen an aller hohen, mittleren und niederen Herrlichkeit die drei Teil, der vierte aber dem fürstlichen Haus Württemberg wegen des Klosters Maulbronn, an Bußen, Strafen, Freveln und was daselbst anhängig.

Das Jus patronatus und die Kastenvogtei über die Kirchen allda kommt Leiningen allein zu. Nicht weniger die Kelter und Kelterordnung, die Weinlese anzustellen, den Schlag des Weins zu machen und zu erlauben.

Item hat man das kleine Weidwerk die recht inclusive zu betreiben, vermög Kaufbriefen und bisheriger Possession. So zwar jetzo von Baden-Durlach will widersprochen und bestritten werden.

Es ist allda eine adelige Behausung mit einem guten Keller und Gewölbe, Hofraiten, samt einer Kelter mit 4 Böhmen.

Leiningen hat allda 31 erbaute Häuser neben noch ziemlich viel Hofstätten, welche jährlich reichen wie folgt:

Jährlich Beth oder Hellerzins von Häusern, Gärten, Weingart, Äcker und Wiesen: 30 fl. 54 Kreuzer; 153 Frontage wie einer gessen mit Fuhr- oder Handfron, und wird für einen Tag für Fuhrfron gerechnet 40 Kreuzer, für die Handfron 20 Kreuzer. Sie reichen Hühner 59 Stück, oder für eines 12 Kreuzer, Gänse aber für eine 15 Kreuzer. An Frucht jährlich: Roggen: 27 Malter, 2 Simri, 3 Viertelein, Dinkel: 6 Malter, 6 Simri, 3 Viertelein, Haber: 18 Malter, 4 Simri. Ein Jahr in das andere nach Zelg: Roggen: 9 Malter, 1 Simri, Dinkel: 2 Malter, Haber: 13 Malter, 2 Simri. Jährlich Landacht an Wein 7 Ohm, 6 Viertelein, 3 Maß, 2 $\frac{1}{2}$ H.

So hat die Kelter vor diesem als die Wingert noch völlig in dem Bau gewesen ertragen ein Jahr in das andere zu 8, 9 bis 10 Fuder. Der Zehnt auf der Burg 2—3 Ohm.

Häuser und Hofstätt alle fronbar und fallbar geben auf eines jeden Absterben von ganzen dero Verlassenschaft den zehnten Batzen oder Gulden, desgleichen da einer verkauft und sich an einen andern Ort begibt.

Eigentümlich zu dem Schloß gehörige Güter:

Erstlich eine neu erbaute Mahlmühle mit 3 Mahl- und einem Gerbgang, Weingarten 8 Morgen 4 Viertel; Äcker in allen drei Zelgen zusammen: 54 Morgen; 3 Baumgärten: 4 $\frac{1}{2}$ Morgen; 4 Stück Kraut- und Würzgärten: 3 $\frac{1}{2}$ Viertel; Waldung: 61 Morgen; 3 gute Stück Fischwasser an der Enz, ein Weiherlein unter dem Dorf, ein solches hinter dem Dorf.

Verzeichnis des herrschaftlichen Bandgeschirrs:

„3 Fässer von 36 Eimern, 2 Fässer von 21 Eimern, 2 Fässer von 7 Eimern, 2 Fässer von 10 Eimern, 1 Faß hält 3 Eimer, zusammen = 77 Eimer.

Keltermeschirr: 2 Standen von 13 Eimern, 2 Standen von 9 Eimern, 1 tannene Stande von 4 Eimern, 1 Stande von 3 Eimern, zusammen = 29 Eimer.

Klein Traubengeschirr: 2 Gefäße zu dritthalb ($2\frac{1}{2}$) Eimern, 2 Feldzuber zu 2 Eimern, 2 Weinzuber, drei Butten.

Ich, Joseph Keller, Bürger und Küfer in Enzberg, bekennen wie oben steht."

Verzeichnis der Leiningenschen Untertanen zu Enzberg:

- | | |
|------------------------------------|--------------------------------|
| 1. Hans Bastl Seyfridt, Schultheiß | 15. Michel Margasin |
| 2. Hans Mattheiß Geroldt | 16. Hans Stüß |
| 3. Hans Jakob Rammingen | 17. Mattheus Lehrer |
| 4. Mattheiß Bautz | 18. Andreas Bauser |
| 5. Stoffel Weiß | 19. Hans Jakob Sontag |
| 6. Jörg Gössell | 20. Hans Jerg Miller |
| 7. Marx Koblentzer | 21. Hans Jerg Eberhardt |
| 8. Hans Jakob Koblentzer | 22. Jerg Baurenhuobd |
| 9. Andreas Schwartzmayer | 23. Hans Jerg Nef |
| 10. Jonas Feyhler | 24. Philipp Jakob Kallenbacher |
| 11. Jerg Dieffenbacher | 25. Jakob Fessler |
| 12. Hans Jakob Eberhard der Jung | 26. Hans Caspar Weber |
| 13. Michel Neff | 27. Tobias Fessler |
| 14. Abraham Scheckhle | 28. Caspar Weiß |

Bürgersöhne:

- | | |
|-----------------------------|---------------------------|
| 1. Tobias Geroldt | 9. Joseph Aichinger |
| 2. Peter Geroldt | 10. Hans Jakob Grumb |
| 3. Hans Jakob Weiß | 11. Martin Gösell |
| 4. Hans Jerg Fessler | 12. Thomas Falckh |
| 5. Hans Simon Weber | 13. Daniel Falckh |
| 6. Hans Jakob Margasin | 14. Wolf Haeckh |
| 7. Michel Margasin der Jung | 15. Hans Jerg Dirnwechter |
| 8. Hans Erhard Aichinger | |

Witfrauen:

- | | |
|---------------------------|-----------------------------|
| 1. Emma Geroldin | 5. Sophia Kiefferin |
| 2. Katharina Aichinger | 6. Jakob Botzen Wittib |
| 3. Margaretha Ella Rainer | 7. Erhard Seyfriede Wittib. |
| 4. Jakob Schneider Weib | |

Franz Wilhelm Freiherr vom Stein fragt am 6. September 1684 beim Vogt von Winnenden an, ob die Herrschaft Württemberg seinen Anteil an Enzberg noch verlange, am 17. September 1684 von Enzberg aus, ob er keinen Befehl erhalten habe wegen Enzberg, oder ob man dieses nicht einzutun gedenke. Er möchte Gewißheit haben. Unterm 12. Oktober 1684 deklariert der Freiherr, wie hoch und auf was für Bedingungen er der Herrschaft Württemberg seinen zugehörigen Anteil an Enzberg überlassen wolle. Auf die Mitteilung des Vogts von Winnenden an den Herzog, daß Baron vom Stein sich zu weiteren Verhandlungen über Enzberg bereit erklärt habe, fragt unterm 3. November 1684 die Rentkammer an, ob Enzberg erhandelt werden solle. Stein hatte anfänglich 20 000 fl. gefordert. Es ließen sich für den Ort 16 000 fl. zahlen. Es wird gesagt, daß Baden-Durlach auch ein Absehen auf Enzberg habe. Da der Baron vom Stein sich beim vorigen Kontrakt

traktabel erwiesen habe, könne für den Erwerb Enzbergs es verantwortet werden, wenn man hiezu Geld gegen Zins aufnehme, um Durlach zu vorzukommen.

Am 17. Februar 1685 fragt der Baron vom Stein von Rechtenstein aus beim Vogt von Winnenden an, ob schon eine Resolution gefaßt sei. Es sei nun die Zeit gekommen, den Feldbau und andere Frühlingsgeschäfte anzustellen, welche bisher wegen des Veräußerungsvorhabens stecken blieben.

Unterm 19. Februar 1685 wird gesagt: Aus Mangel an Belegen über den jährlichen Ertrag geführten Rechnungen kann kein sicherer und gewisser Anschlag gemacht werden. Freiherr vom Stein habe 20 000 fl. gefordert, daneben sich aber anerbieten, daran einige Höfe und Waldungen draußen an der württembergischen Grenze und nahe an der Donau gelegen, woselbst er seinen Sitz und mehrere Güter habe, in Solutum anzunehmen. Der Herzog ordnete auch durch den geheimen Sekretär Kirchner an, zur Kammer mündlich anzeigen zu lassen, daß man bei der Visitation des Klosters Maulbronn jährliche aus ihrem Viertel an Enzberg erkunden solle, und nach diesem die Steinschen $\frac{3}{4}$ berechnen und anschlagen möchte.

Bei Hellerzins, Gült, Landacht, Zehnten, Früchten und Wein ist zwischen Maulbronn und Stein keine Gemeinschaft, sondern hat jeder Teil seine gewissen Leute, Felder und Distrikte, also daß einer nach dem andern seine Proportion formieren kann. Bei Frevel, Strafen, Schirmgeld, Abzug und dergleichen, deren Ertrag der neun nächsten Jahrgänge man bei der Visitation erkundete und in Rechnung stellte.

Es ist dieses Stein'sche Gut mit dazugehörigen 31 Untertanen 16 000 fl. wohl wert, wann sich der Baron vom Stein dahin behandeln lassen würde.

Am 25. Februar 1685 wird verfügt: Es sollen Kammermeister und Räte sich mit dem Baron vom Stein in fernere Handlung, jedoch auf fürstliche Ratifikation einlassen und sehen, wie weit es zu bringen sein möchte. Am 18. März 1685 wird der Vogt von Winnenden beauftragt, in der Kaufsache mit dem vom Stein zu verhandeln, und am 23. März 1685 schon bittet der Baron den Winnender Vogt, ihn bald aufzusuchen. Bereits am 28. März 1685 berichtet letzterer mündlich, daß der Baron Enzberg um 16 000 oder 17 000 fl. anbiete. Er wolle die angebotenen Wälder an solchem Anschlag annehmen.

Die Waldung wollte er überhaupt um 3000 fl. annehmen, oder nach Maß pro Jauchart um 25 fl. Das Gnadenjagen bittet er, ihm noch auf etliche Jahre zu gestatten. Der Termin sei vorhin auf neun Jahre bestimmt gewesen, wovon vier Jahre herum seien. Den Samen auf den Äckern, was bereits ausgesät sei, wolle er abtreten.

Die Rentkammer bot neben den Waldungen 11 000 fl., und zwar auf nächstkünftige Pfingsten 5000 fl. und ein Jahr später auf denselben Termin 6000 fl. Sonst verlangte der Baron noch seiner Liebsten, weil das Gut von ihr herrühre, 50 Reichstaler oder deren Wert und hätte gerne gleichbaldigst bar 6000 fl. Am 2. April 1685 schreibt Baron vom Stein, daß er das mit der Rentkammer abgehandelte unmöglich eingehen könne. Am 4. April 1685 wurden die Kaufbedingungen festgestellt. Am 18. Mai 1685 gibt Baron vom Stein Bericht, daß er den Kaufbrief über Enzberg erhalten habe. Derselbe solle rechtens gefertigt und zurückgeschickt werden.

Der an den Freiherrn vom Stein abgegebene Wald lag ganz außer dem Uracher Forst und hatte wenig Wild. Er grenzte obenher an Zwiefalten, untenher an den Freiherrn von Marchtal, vorne an Junker Spät von Schültzburg und gegen die Donau an die freie Pürsch. Der Bezirk war bereits auf neun Jahre jagdlich an den Baron vom Stein ausgeliehen worden, der dem Forstamt Urach auf Jakobi 25 fl. Bestandgeld bezahlte.

Verkaufsurkunde vom 19. Juni 1685

„Wir Unterschriebene Franz Wilhelm vom Stein zum Rechtenstein auf Emerkingen, Präsident des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil und Juliane, Freifrau vom Stein zu Rechtenstein, geborene von Leymingen, dessen Ehegemahl, mit Thun und Absichten des hochgeborenen Herrn Friedrich Ferdinand Fugger, Grafen zu Kirchberg und Weißenhorn, Herrn auf der Untersillmandingen, tun kund hiemit, daß wir um mehreres unseres Nützens willen und bessere Füglichkeit willen unser bisher erb- und eigentümlich inngehabte $\frac{3}{4}$ an den Flecken Enzberg mit allen dessen Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten verkaufen und zu kaufen geben haben nach genugsamer Erwägung der Sache, wissend und freiwillig um bester Form, Maß und Weise, als es nach dem Geist und weltlichen Rechten am gültigsten und beständigsten geschehen solle, kann und mag, hiemit und in Kraft dieses dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Carolo, Herzogen zu Württemberg und Teck, Grafen zu Mömpelgard, Herrn zu Heidenheim, Administrator und Obervormünder, in Administrations- und Vormundschafts Namen des auch durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Eberhard Ludwigen, Herzogens zu Württemberg und Teck, Grafen zu Mömpelgard, Herrn zu Heidenheim, unseres gnädigsten Fürsten und Lehensherrs gemeldte unsere drei Teile des Fleckens Enzberg mit aller hohen und niederen Obrigkeit und Gerechtigkeit, auch Regalien, außerhalb des Juris collectandi und was dem anhängig, welches löbliche Ritterschaft Orts Neckar und Schwarzwald vorbehalten bleibt, samt Häusern, Gebäuen, Keltern, Gärten, Wiesen, Äckern, Waldungen, Fischwasser, Dienst, Fronen, kleinem Weidwerk, auch Zins, Gülten, Zehnten und anderm Recht und Gerechtigkeiten und Gefällen, wie selbige in dem Lagerbuch und Anschlag beschrieben und auch von uns und unseren lieben Vorvordern exerziert, besessen und genossen worden oder von Rechts wegen exerziert und genossen werden sollen und können, für uns um 16 000 fl. mit barem Geld, neben 50 Reichstalern angedingtem Laikauf und eines Fuders Weins anstatt heuer angewendeten Feldbaukosten bezahlt worden, dafür wir auch höchst gedachte, Ihr hochfürstlichen Durchlaucht und deren Nachkommen in der Regierung mit Renunciation der Exemption non numeratae pecuniae bester Form rechtens quittieren, die übrige auf 1000 fl. aber mit Überlassung etlicher in dem Uracher Forst gelegener Waldungen, jedoch dem hochfürstlichen Haus darin die forstliche Obrigkeit und Jagdbarkeit, deren Communen und Untertanen auch ihre berechnigte und bisher exerzierte Zufahrt und Weidgang expresse vorbehalten, als der Wald Bising linden Bühl, die sogenannte württembergische Halden, jede Jauchart zu 30 fl. angeschlagen, den Wald Wolfstal, aber die Jauchart à 25 fl. Was dieselben in unparteilicher Weise ergeben werden und dem noch bevor bleibenden Rest auch mit barem Geld auf Pfingsten des nächstfolgenden Jahres 1686 zu bezahlen, dabei Ihre hochfürstliche Durchlaucht noch ferner bewilligt, daß nach Verstreichung der 1680 auf neun Jahre lang angesetzten Jagensbestandszeit der Bestand noch weiter auf 10 Jahre gegen jedes Jahr richtige Reichung 25 fl. Zinses prorogiert sein solle.

Das fürstliche Haus Württemberg solches alles für ein freies Eigentum, wie wir und unsere Vorvordern, die Edlen von Leimingen, dasselbe genutzt und genossen haben, sollen und können und mögen besitzen, exerzieren, nutzen und brauchen, damit handeln; tun und lassen mögen, ungehindert unserer Erben oder jemand unserer oder deroselben wegen. Zu des schleunigen Behuf wir auch bei Einhändigung dieses Briefes die Untertanen zu ermeltem Enzberg ihre Pflichten, die sie bisher gegen uns getragen, zu entlassen und an das fürstliche Haus Württemberg als ihre nunmehrige hohe landesfürstliche Obrigkeit zu verweisen, zugleich auch alle habende brieflichen Dokumente, Lagerbücher, Kaufbrief,

Register, Rechnungen über den verkauften Flecken und dessen Gefälle getreulich herausgeben wir uns verbinden, zugleich für uns und unsere Erben. Da wider Verhoffen das hochfürstliche Haus Württemberg diesen Kontrakts und Gutes halber in oder außerhalb Rechtens angesprochen und beunruhigt werden sollte, dieselbe nach wehrschafftlichem Recht und Brauch zu vertreten und schadlos zu halten.

Wieder dieses und was sich sonst zu Anfechtung dieses Kontrakts inkünftig ergeben könnte oder möchte, uns oder unsern Erben nicht für standig sein soll, einig Beneficien, Besatz oder Recht, geistlich oder weltlich nicht ausgenommen, dann wir uns deren allen mit und samt dem Rechts Behelfe, der die gemeine Verzeichnung ohne vorgehende Sondierung ungültig spricht, insonderheit ich Juliane vom Stein, geborene von Laymingen, denen exceptionen persuasionis und calsonis ultra dimidrum für uns und unsere Erben freiwillig und wohl bedächtlich verziehen und begeben haben treulich und ungefährdet.

Dessen in Urkund wir nicht allein selbstn unter diesen Brief unsere Namen eigenhändig angeschrieben und unsere angeborne freiherrliche Insiegel in angehängten Kapseln eingedrückt, sondern auch eingangs gedachten Herrn Friedrich Ferdinand Fuggern, Grafen zu Kirchberg und Weißenborn, freundlich ersucht zu mehrerer Bekräftigung dieses Kontraktes mir der Frauen vom Stein zu assistieren und seine Namensunterschrift und Insiegel gleichfalls beizufügen.

Geschehen Schloß Rechtenstein den neunten Monats Tag Juni
neunzehnten Anno ein Tausend sechs hundert achtzig und fünf.

Franz Wilhelm Freiherr vom Stein, Friedrich Ferdinand
Juliane Freifrau vom Stein, geborene Freyin von Laymingen G. Fugger."

Die Übergabe Enzbergs an Württemberg erfolgte am 10. Juni 1685. Baron vom Stein war persönlich anwesend. Von Stuttgart erschienen hierzu abgeordnete Räte. Der Vogt von Maulbronn hatte sich am Mittwoch, den 10. Juni 1685, bei guter Tageszeit in Enzberg einzufinden und bei den daselbst anwesenden fürstlichen Räten zu melden. Die Übergabe erfolgte aus Anlaß eines Vogtgerichts.

2. Das Stabsamt Enzberg 1685—1728.

Die württembergische Regierung erwog die Möglichkeit der Verwaltung des neu erworbenen Enzberg. Man hatte auch daran gedacht, den Vögten von Maulbronn oder Vaihingen den Ort zu unterstellen. Man nahm aber hiervon Abstand, da es von beiden weit entfernt sei. Wenn mit der Einforderung der Gefälle und Gülten alles der Notdurft nach beobachtet werden sollte, würde jährlich viel Zehrung anfallen. Angesichts dessen, daß in Enzberg jährlich schöne Gefälle anfallen, sollte ein eigener Amtmann oder reisiger Schultheiß nach Enzberg gesetzt werden. Solches könnte füglich ohne mehr Besoldung geschehen, wenn man diesem Amtmann die Glaitsreiterstelle zu Illingen mit anvertraute, deren Inhaber 80 Jahre alt und gebrechlich war. 1685 waren in Illingen und in Mühlacker je ein Geleitsreiter, die reisige Schultheißenbesoldung hatten. Die Illinger Geleitsreiterbesoldung bestand aus 36 fl. an Geld, 1 Scheffel Roggen, 10 Scheffel Dinkel, 16 Scheffel Haber zur Haltung eines Pferdes und 2 Eimer Weins.

Der kommende Enzberger Amtmann sollte der Wissenschaft und in Ökonomie bewandert sein. Es gab drei Bewerber um den neuen Posten. Der für den Posten am besten Qualifizierte war Johann Ludwig Werner, Stuttgarter Stadtschreibereiskribent, welcher das gewöhnliche Kanzleixamen ausgestanden, auch einige Jahre die Pflegerrechnung für den Pfleger Fischer zu Heilbronn fertigte, bei der Rechenbank Red und Antwort geben, nicht

nur in der Rechnung, sondern auch in der Ökonomie gar nützlich zu gebrauchen und auch bei der Geleitsreitersverrichtung seinen Fleiß mit gutem Effekt zeigen wird. Er ist von Weinsberg gebürtig. Bürgschaft wird er leisten. Wegen der herannahenden Ernte, weil von der Herrschaft selbst etliche Äcker in Bebauung genommen wurden und sonst eines und das andere zu tun wäre, wird die Besetzung der Stelle baldigst nahegelegt.

Am 17. Juni 1685 erging an den Vogt von Maulbronn der Befehl, sich zu einem Vogtruggericht nach Enzberg zu begeben, zu dem jemand von der Kanzlei abgeordnet würde und dabei, wenn der neue Enzberger Amtmann aufgezogen sei, das fürstliche Interesse beobachten. Herzog Friedrich Karl ernannte am 18. Juni 1685 Johann Ludwig Werner zum Amtmann nach Enzberg (zum reisigen Amtmann). Und am selben Tage wurde auch an den Maulbronner Vogt die Weisung gegeben, den Bewohnern Enzbergs und Dürrns den nunmehrigen Amtmann gehörig zu präsentieren und sie anzuweisen, daß sie ihm fernerhin diejenigen Zinsgülden und Gefälle, die sie vorher ihrer adeligen Herrschaft gereicht, zur Verrechnung liefern sollen. Dabei sollten dann auch die herrschaftlichen Gärten in Augenschein genommen werden. Es gab deren ohne die Krautgärten vier, nämlich 1. der lange Wiesengarten, zwischen dem Gußgraben und der Landstraße, zwei Morgen groß und mit 24 fruchtbaren Bäumen bestanden, 2. der andere unter der Kelter, gleich am Dorf, 1 Morgen groß, mit Zwetschen- und Pflaumenbäumen bestanden, 3. der dritte an der Enz ist nur 8 Viertel groß mit 6 fruchtbaren Bäumen, 4. der vierte ist ein kleines Küchengärtlein, das an den zweiten Garten anstößt.

Der neue reisige Amtmann muß ein Dienstpferd halten. Der lange Wiesengarten könnte ihm neben dem Küchengärtlein zu Accidenz-Gütern eingeräumt werden, wobei es sich wohl betragen und neben dem Dienstpferd noch ein Kühlein fortbringen könnte. Beide Stücke werden jährlich 12—14 fl. Zins nicht ertragen.

Am 23. Juni 1685 erging an den Vogt zu Vaihingen ein Schreiben aus Stuttgart, daß Johann Ludwig Werner von Weinsberg zum reisigen Amtmann nach Enzberg beordert sei und dessen Verwaltung auch die vor zwei Jahren erhandelten Gefälle zu Dürrn inkorporiert seien und daneben ihm die Geleitsreiterstelle, welche bisher Kilian Holzmann zu Illingen versehen, anbefohlen sei. Dem Holzmann wird ab Jakobi als Leibgeding gereicht 18 fl. Geld, 4 Simri Roggen, 5 Scheffel Dinkel und 1 Eimer Wein.

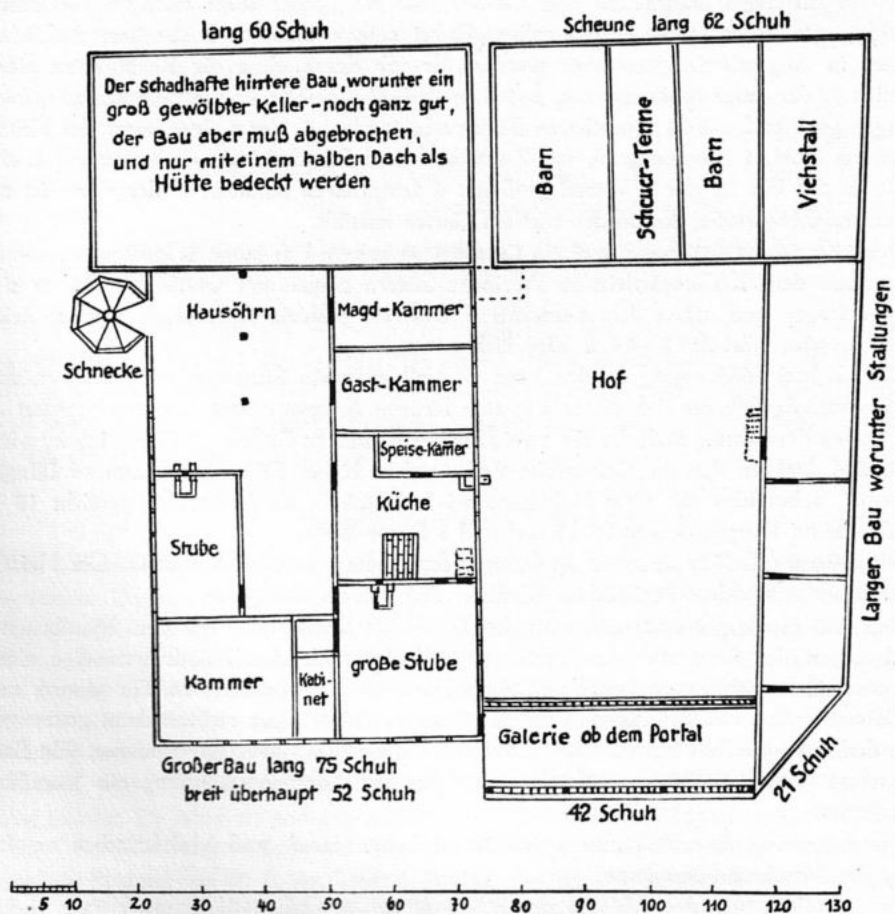
Die Dürrner Gefälle kommen ab kommendem Georgi an den Amtmann. Die Haisch-lagerbücher und andere bezüglichen Schriften sind ihm zu übergeben.

Der neue Enzberger Amtmann hatte auf Befehl der Rentkammer mit dem Maulbronner Vogt wegen der Reparatur der Enzberger Schloßgebäude durch Sachverständige einen Augenschein vornehmen zu lassen und einen Bauüberschlag einzureichen. Ein Maurer und ein Zimmermann von Knittlingen werden hierzu beschieden. Sie stellten dann zusammen fest, daß das Schloßgebäude nimmer zu reparieren sei, wohl aber die Scheunen. Ein Bauüberschlag wurde von ihnen gefertigt, auch für die Amtmannswohnung ein Vorschlag unterbreitet.

Enzberg wurde in anfallenden jurisdiktionalen hohen Straf- und Malefizsachen an den Vogt von Maulbronn verwiesen.

Der Bauüberschlag der Schloßreparatur wurde am 10. Juli 1685 erstattet nach vorher stattgefundenem Augenschein. Es wurde darin u. a. gesagt: „Dieses Gebäude ist ohne die Scheunen durchaus niederfällig, von Tannenholz gebaut, welches kein Nutz, faul und wurmstichig, das Gebälk aus den Kämmen gewichen, das Dachwerk durchsichtig. Der First durch und durch ganz offen, daß der Trauf auf die Sparren, Wänd und Böden häufig hinein fällt, wie denn selbiges Holzwerk so sehr mürb und faul, daß kein Nagel mehr

darin halten würde. Da man auch mit dem Hebgeschirr ein oder anderen Orts mittelst der Durchzüg nie etwas zu helfen sich schon unterstehen wollte, würde man dadurch das Gebäude zum Einfallen bringen. Wir erachten, daß alle vorhandene Reparatur an diesem Gebäude vergebens und umsonst ist. Wann je eine Ausbesserung eines oder am andern Ort noch stattfinden könnte, würde solche so hoch kommen als ein neuer Bau. Die Stockmauer wäre noch gut bis auf zwei Ruthen. *Scheuren*: Dieses Gebäude mag noch wohl auf lange Jahre stehen, daher Ausbesserung wohl leiden. Es ist nötig, darin einen Durchzug neben zwei Sparren und zwei Balken einzuziehen. Das Dachwerk aber muß ganz überstiegen und nachher gelegt werden, desgleichen müssen die Ziegelwände ausgebessert werden. Voranschlag für die Scheunenreparatur:



Grundriß der Schloßanlage in Enzberg

Der Zimmermann hat nötig:

5 Stämme Tannenholz, 40 Schuh lang, Beifuhr derselben à 12 Kr.	= 1 fl.
25 Latten à 2 Kr.	= 50 Kr.
8 Bretter	= 1 fl.
25 Laistnägel	= 25 Kr.
500 Lattnägel, 100 Stück à 12 Kr.	= 1 fl.

Tannholz kann man in der herrschaftlichen Waldung hier haben.

Man könnte es auch auf dem Floß heranschaffen aus anderen Wäldern.

Der Maurer fordert:

500 Breitziegel à 30 Kr. per 100 St.	= 2 fl. 30 Kr.
25 Hohlziegel auf den First à 2 Kr.	= 50 Kr.
8000 Dachschindeln, 100 Stück à 4 Kr.	= 3 fl. 12 Kr.
2 Eimer Kalk à 40 Kr.	= 1 fl. 20 Kr.
6 Kästen mit Sand	—
Fuhrlohn für Beifuhr der Maurermaterialien aus der Nieferner Ziegelhütte, 3 Wagen à 20 Kr.	= 1 fl.
6 Sandfuhren à 8 Kr.	= 48 Kr.
Zimmermanns Verdienst mit Holzfällen, Beschlagen und ganzer Arbeit	= 3 fl. 30 Kr.
Maurerverdienst von 8000 Platten umzulegen, das Hundert 30 Kr.	= 4 fl.
Von 500 neuen Platten auf das Dach zu liefern	= 30 Kr.
Von 2 Ruthen ausgefallene Ziegelwände auszubessern und zu bestechen und zu verspeideln à 1 fl. 30 Kr.	= 3 fl.

zusammen = 24 fl. 55 Kr.

Sollte wegen zu großer Kosten der ganze Bau des Schlosses nicht auf einmal neu aufgeführt werden können, könnte dennoch der hintere Bau über dem Keller, damit selbiger vor Schad bewahrt bleibe, abgebrochen und neu aufgeführt werden, welcher Bau sodann zu eines Amtmanns Wohnung genügen würde. Der Hauptbau aber müßte auch abgebrochen werden und dergestalt bis zu beliebiger Zeit also liegen bleiben, da nur die Stockmauer vor Regen beschirmt würde. Es wird nach notwendigem Abbruch des Schlosses vorgeschlagen, zur Rettung des darunterliegenden Kellers mit geringen Kosten diesen mit einer Hütte mit halbem Dach gegen den großen vordern Bau zu bedecken. Dieser soll repariert werden als Amtmannswohnung und zur Aufbewahrung der Früchte.

Dazu wurde ein Voranschlag gemacht.

In dem vorderen Schloßlein wäre zu reparieren:

In der großen Stuben das versunkene Gebälk unter dem Ofen mit neuen Stücken zu verbessern, ein Durchzug samt einer Säulen darunter zu setzen, Kosten ungefähr	= 5 fl.
Ein neuer Boden, 24 Schuh lang, 23 Schuh breit, erfordert 20 Tafeln, für Holz und Arbeit zusammen	= 13 fl. 20 Kr.
Unter dem Durchzug in der Stube eine rund gedrehte Säule	= 1 fl.
11 neue Fenster, weil die alten ganz vernichtet und gar bleilos, auch die Rahmen halb verfault, 3 Schuh weit und 4 Schuh hoch mit 2 Flügeln von hellen Scheiben, für Glas und Arbeit	= 22 fl.
Jeder Flügel mit Winkel und Haken samt Zubehör 36 Kr.	= 13 fl. 12 Kr.

Desgleichen zu jedem Flügel 3 Stangen, 66 Stänge à 5 Kr.	=	5 fl. 30 Kr.
Weil in dieser Stube kein Ofen vorhanden, wäre von der Zeugschreiberei ein neuer herzugeben: Kosten	=	30 fl.
Vom Hafner aufzusetzen mit allem Zubehör	=	5 fl.
Vom Maurer ein neuer Hinterrosten samt dem Ofenfuß, für alles	=	3 fl.
In dieser Stube sind in der Kammerstuben, Kabinett, Keller, Küche und Gangtür 6 Schlösser nötig à 1 fl. 30 Kr.	=	9 fl.
6 Türen dazu samt Holz und Macherlohn	=	6 fl.

In der Küche:

Kamin verbessern, um den Wasserstein herum Platten zu legen, weißnen, weiße Platten	=	7 fl.
---	---	-------

Im Saal wer von einem Bunt zu dem andern eine Stube zu machen, 18 Schuh lang, 12 Schuh breit. Es kostete vom Zimmermann die Riegelwände zu machen, 2 Fenster auszuschneiden, ohne das Holz

Macherlohn	=	6 fl.
Benötigtes Holz samt Fuhrlohn	=	6 fl.
Fußboden, Holz und Arbeit	=	6 fl.
Eine Decke über sich zu machen	=	7 fl. 30 Kr.
2 Türen, wovon 2 alte zu gebrauchen, und 2 für Tor: Holz u. Arbeit	=	1 fl.
6 Fensterlichter samt den Aufzugläden	=	7 fl. 20 Kr.
Für 6 Schörrbänder à 10 Kr.	=	1 fl.
1 eiserner Ofen aufgesetzt	=	24 fl.
Vom Hafner aufzusetzen mit Kacheln	=	4 fl. 30 Kr.
6 Fenster vom Glaser à 2 fl.	=	12 fl.
Vom Schlosser beschlagen	=	4 fl.
Vom Maurer beide Ziegelwände aufzumauern, den Boden auszuheben, Ofenloch, Kamin etc.	=	15 fl. 30 Kr.
Vom Schlosser 2 Schlösser	=	5 fl.
Der Ohrn gegen die Scheuer war zu einer Magdkammer zu richten mit 1 Fenster: Zimmermann	=	3 fl.
Schreiner: Türen	=	48 Kr.
Glaser: neues Fenster	=	2 fl.
Maurer: Boden, Riegelwände	=	2 fl. 40 Kr.
Türschloß und Riegel	=	2 fl.
Dachstuhl, Giebel	=	85 fl.
Vom Zimmermann im ersten und anderen Stockwerk der Last wegen einige starke Durchzüge mit Säulen, im Eck bei der versunkenen Schnecke anstatt der verfaulten Balken neue zu machen, Von dem Maurer die versunkene Schnecke mit einer Fußmauer in Stockwerkhöhe zu unterfangen, die Staffeln gleich zu richten und dessen Schnecken außerhalb zu bestechen, die oberen ganz neu machen, glatt zu streichen, samt Stein, Kalk, Sand, Fuhr- und Macherlohn	=	12 fl.
Vom Zimmermann mit neuem Wetterdach zu versehen u. a.	=	8 fl.
Umlegen des Daches: 10 000 Ziegel	=	12 fl.
Die Böden vom Zimmermann auszubessern und zu Fruchtschütten		

zu richten: 225 Bretter, 100 Stück samt Fuhrlohn 12 fl.	= 27 fl.
Baumaterialien: 2000 Ziegel	= 10 fl.
Fuhrlohn	= 2 fl.
1000 Schindeln à 24 Kr. per 100 Stück	= 4 fl.
200 Laistnägel à 1 fl. 40 Kr. per 100 Stück	= 3 fl. 20 Kr.
350 Latten à 2 Kr.	= 9 fl. 10 Kr.
40 Karren Sand à 8 Kr.	= 5 fl. 20 Kr.
16 Stück 16schuhige Balken à 1 fl.	= 16 fl.
2 Gestöhr Säulhölzer, 16 Stück à 1 fl.	= 16 fl.
4 Gestöhr 50schuhige Balken, 36 Stück à 30 Kr.	= 18 fl.
4 Gestöhr 40schuhige Balken, 40 Stück à 20 Kr.	= 13 fl. 20 Kr.

Die Galerie oder der Gang vor dem Tor war innerhalb mit Hebgeschirr in Gleichheit zu treiben, mit einer neuen Säule auf einem Postament und gutem Fundament zu unterfangen. Die alte versunkene Säule mit dem Postament zu erhöhen.

Dem Maurer	= 2 fl.
Dem Zimmermann	= 1 fl. 30 Kr.
Dachreparatur: Maurer	= 2 fl. 30 Kr.
Scheune-Reparatur	= 24 fl. 55 Kr.

Der hintere Bau mußte abgebrochen werden bis auf die Fußmauern, Dachhütte bei Erhöhung der Fußmauern zur Rettung des Kellers auf 3 Schuh:

Maurer	= 31 fl.
Zimmermann	= 46 fl.
Holz aus Herrschaftswald 80 Stämme vom Zimmermann auszeichnen, Beifuhr, beschlagen	= 10 fl.
5000 Schindeln	= 2 fl.
200 Latten à 2 Kr.	= 6 fl. 40 Kr.
500 Ziegel	= 2 fl. 30 Kr.

Langenbau, rechts der Einfahrt: Er befindet sich, außer Dach- und Bodenreparatur, noch in gutem Stand.

Dachreparatur: Maurer	= 6 fl.
Kuhstall: Boden verbessern (Zimmermann)	= 3 fl.
4 Fuhren Holz aus Herrschaftswald	= 40 Kr.
Kalk, Sand, Fuhrlohn	= 2 fl. 46 Kr.
Klammern, Nägel, Firstziegel etc.	= 30 fl.

Summe ganzer Kosten: 686 fl. 41 Kr.

Küche, Saal waren nicht gleich zur Reparatur eingesetzt. Der Abbruch des hinteren Baues und der Bau der Hütte kann auf das andere Jahr anstehen, doch wäre er dann vor dem Einfallen mit Sprießen zu bewahren.

Am 20. Juli 1685 wurde angeordnet: Der reisige Amtmann zu Enzberg solle hierinne spezifizierter Reparatur das Nötige, so notiert, überschlagenermaßen oder zu noch geringeren Kosten vergeben, das Holz, nämlich die 80 Tannen und Forchen aus den nach Enzberg gehörigen Herrschaftswäldern urkundlich hergeben und beiführen zu lassen, das übrige Material gleichfalls anschaffen, die erforderlichen Kosten mit guter Urkund auszahlen und alles gehörig verrechnen.

Des Amtmanns Haus samt zugehöriger Scheune sollte noch vor dem Beginn des Winters beziehbar werden.

Liste der Untertanen, die auf Martini 1685 Wiesen bestanden:

1. Hans Jakob und Hans Wendel Eberhardten und Jonas Feyhler haben die 6 Morgen hinter der Kelter bestanden à 5 fl. 30 Kr. bringen	= 33 fl.
2. Hans Jakob Eberhardt hat das Stück hinter der Kelter zum Abgrasen für	= 1 fl. 30 Kr.
3. Ferner gibt er von 3 Viertel bei dem Bettelhaus liegend	= 4 fl. 7 Kr.
4. Hans Jörg Gretz hat gleich daran den Morgen um	= 5 fl. 30 Kr.
5. Ferner solle besagter Gretz außer dem halben Viertel überhalb der Entz bei dem Plozloch	= 45 Kr.
6. Es hat Ulrich Neff den Morgen bei den drei Bäumen im Bestand und verspricht zu geben	= 5 fl. 30 Kr.
7. Der Schultheiß aus einem Gärtlein an der Enz	= 45 Kr.
8. Michel Margasin hat die 2 Viertel hinter dem Würzgarten für	= 2 fl. 45 Kr.
9. Ferner hat er 2 Viertel auf der Mühlstatt	= 2 fl. 45 Kr.
10. Hans Balthas Mohr und Hans Jerg Neff haben die 2 Morgen die Rindenwiesen à 5 fl. 30 Kr. bringen	= 11 fl.
11. Jerg Baurenhueber hat das Viertel bei dem Armenhaus um	= 1 fl. 22 Kr. 3 H.
12. Daniel Falckh gibt aus 4 Morgen bei der Enz gelegen	= 22 fl.
13. Hans Balthas Mohr hat die 2 Viertel an Hans Martin Feyhlern, im Bruoch und den Krautgarten	= 2 fl. 45 Kr.
14. Andreas Schwartzmayer hat 5 Viertel in der Erb gelegen	= 6 fl. 52 Kr.
15. Bastian Stieß hat den Morgen auf der Mühlstatt	= 5 fl. 30 Kr.
16. Tobias Reßler ein Viertel bei der Enz und dann 3 Viertel die Muckenwiesen	= 5 fl.
17. Martin Schefer und Konrad Schradin haben miteinander 1 Morgen neben den Illingern bestanden	= 5 fl. 30 Kr.

Krautgärten:

Summa zusammen: 154 fl. 1 Kr. 3 H.

Stoffel Weiß hat den Krautgarten im Bruoch an Hans Jakob Eberhardten	= 15 Kr.
Simon Hettler hat den langen Krautgarten im Bruoch um	= 30 Kr.
Heinrich Hueber hat die zwei kleinen Krautgärten allda	= 24 Kr.
Tobias Reßler hat den großen Krautgarten ober Haus	= 1 fl.

Summa Krautgärten: 2 fl. 9 Kr.

Gleich nach der Übernahme gab die Rentkammer neben den Krautgärten etwa 21 Morgen Wiesen des Schloßgutes in Bestand.

Vergleich Baden—Württemberg 1687 (2. Juli):

Baden übergibt Württemberg seinen Anteil am Städtchen Heimsheim mit allen Rechten, dem von Baden von den Gemmingen erkauften Schloß und dem Hof, mit Ausnahme der Jagensgerechtigkeit auf Heimsheimer Markung, soweit sie die Gemmingen von Baden zu Lehen tragen. Württemberg gab dafür an Baden seinen Anteil an dem Flecken Dürrn, sowohl den zum Kloster Maulbronn von Alters her gehörigen 16. Teil als auch die vor wenig Jahren von dem Freiherrn vom Stein erhaltenen $4\frac{1}{2}$ Sechzehntel, der Enzberger oder Neunecksche Teil genannt, mit aller und jeder landesfürstlichen Obrigkeit, hoher und niederer, auch maleficiertes Gerichtsbarkeit und also cum omnimoda jurisdiktionem, desgleichen auch

die Steuer und collocatione, Türkenhilf und Einquartierungsrecht, soviel den Maulbronn'schen Anteil betrifft völlig, was aber den Enzberger Anteil betrifft allein die Besteuerung derjenigen zinsbaren Güter, welche der freien Reichsritterschaft in Schwaben des Viertels Neckar/Schwarzwald catastro nicht inseriert, wie selbige in eine übergebene ordentliche Specification gebracht war. Sodann die Mannschaft und Untertanen, Frondienste, den dritten Teil an dem großen Fruchtzehnten und Weinzehnten allda, den dritten Teil an der Kelter daselbst, samt so vielen Teilen Kelterwein, als auf 7 Morgen Weingärten und ungefähr 16 Morgen gebaute und ungebauete Äcker den Zehnten, welchen bisher die Pfleg Otisheim einzog, Schutz-Schirmgeld, Abzug, Frevel und Strafen, Umgeld, jährliche Roggen- und Habergülten, Landachtfrüchte, Beth, Heller- und Güterzins aus Huben und Hofstätten.

Was das Haus Württemberg bisher in des Fleckens Dürrn und dessen Zwing und Bännen besessen, nichts ausgenommen, es mag auch Namen haben, wie es immer wolle.

Der reisige Amtmann Johann Ludwig Werner war nur bis 1688 in Enzberg. Laut fürstlichem Befehl vom 23. Juli 1688 wurde die Enzberger Kellerei mit der Vaihinger kombiniert, der Stab über Enzberg aber dem Vogtamt Maulbronn einverleibt. Lange währte diese Regelung nicht. Sie kam deshalb zustande, weil der bisherige Enzberger Amtmann Vaihinger Keller wurde. Nach Enzberg kam dann wieder ein besonderer Keller, Wagner, dem dann der Keller Heinrich folgte, der bis 1728 im Orte wohnte. Allem nach blieb die hohe Jurisdiktion über Enzberg beim Vogtamt Maulbronn. Nach dem Abgang des Kellers Werner war es dahin gekommen, daß die Amtsschreiberei des Klosteramts Maulbronn alle Schreibgeschäfte an sich zog, was die Enzberger teurer zu stehen kam. Dieselbe vertfertigte auch die Steueranlagen u. a. Der Enzberger Keller Wagner erklärte auf Vorhalt den Enzbergern, er sei nur zu einem Keller angenommen worden. Trotzdem sie keinem Amt zugehören, müßten sie dennoch in allen operibus teilnehmen. Alle Steuern und Rechnungen werden vom Richter selbst gemacht und abgehört, was immer Geld koste. Darüber beschwerte sich Enzberg bei der Regierung. Es kamen noch weitere Beschwerneisse dazu. Daß an Dreikönig von der ganzen Bürgerschaft wie einst in ritterschaftlicher Zeit wieder zwei neue Bürgermeister gewählt werden mußten, welche solches Amt ein Jahr gemeinsam ohne Belohnung versehen müßten. Vor etwa sieben Jahren geschah durch den Vogt von Maulbronn die amtliche Verordnung, daß künftig das Bürgermeisteramt beständig durch vier Bürgermeister abwechslungsweise versehen werde, welche, wann sie im Amt sind, jährlich 12 fl. haben sollen. Einem Schultheißen wurden jährlich 8 fl. Besoldung zuerkannt, zu schweigen davon, daß dieser für Schreibereien jährlich auf etliche Gulden kommt. Lauter neue Sachen, die wider die vorige Observanz laufen und der rentkammerlichen Gemeinde sehr schwer fallen, besonders in jetziger Zeit, die hart, betrübt und elend ist. Auf Grund dieser Beschwerde wurde mit Erlaß vom 24. Mai 1699 dem Keller zu Enzberg der Stab und die Gerichtsschreiberei über die rentkammerlichen Untertanen zugesprochen. Lange kann diese Regelung jedoch nicht bestanden haben, wohl nur kurze Jahre. Es kam daraufhin zu neuen Klagen der Gemeinde und der Bitte um Gewährung ihrer alten Rechte. Der Vaihinger Keller Werner unterstützte die Enzberger. Im Jahre 1709 wurde Enzberg erneut vom Vogtamt Maulbronn separiert. Der Keller erhielt den Stab und die Gerichtsschreiberei für den rentkammerlichen Teil zugesprochen. Die hohe Jura verblieb wohl immer beim Vogtamt Maulbronn, auch in den Zeiten der Pfandschaft (nach 1728). Der Maulbronner Vogt (Oberamtman) Kieffer lebte mit dem Keller Heinrich in Enzberg in ewigem Streit. Als letzterer in einer seiner Zuständigkeit nicht unterstehenden Sache, unter Umgehung des Maulbronner Oberamtmanns und Dekans, sich unterfing, unmittelbar an die Regierung zu wenden, erhielt er einen Verweis.

Hauptstraßenreparatur zu Enzberg 1698

Eisgang und Hochwasser hatten im März 1698 zwischen Niefern und dem Berg auf 250 Schuh Länge die Landstraße aus dem Grunde weggenommen. Wegen Lebensgefahr war die Straße unbrauchbar. Es war höchste Notdurft, daß sie schleunigst wieder in besseren Stand gebracht würde. Die Gemeinde Enzberg hatte die Baulast. Da deren Bürgerschaft infolge des Krieges auf 15 Mann gesunken war, eher 56, war sie in große Armut geraten und konnte allein die Wiederherstellung nicht leisten. Sie richtete am 18. März 1698 ein Gesuch an die Regierung um Unterstützung, wiederholte es am 10. April 1698. Es war lebensgefährlich, mit Roß und Wagen daselbst zu passieren, weil man vor dem Berg und der Enz nicht ausweichen konnte. Reisende und Fuhrleute beschwerten sich, weil sie trotzdem Zoll geben mußten. Es waren für die Wiederherstellung 272 fl. erforderlich. Nötig schienen 50 Stück 60schuhige Balken, 200 eichene Wasserpfähle, 120 Fuhren Steine und Erde, etliche Tage 50 Mann zum Graben. Der herzogliche Floßfaktor in Enzklösterle erhielt Anweisung, Holz zu liefern. Die Rentkammer gab tannenes Bauholz. Enzberg und benachbarte Gemeinden fuhren es bei. Während der Arbeit erhielten die Arbeiter vom Kloster Maulbronn täglich pro Person zwei Pfund Brot.

Der Gemeindewald Sengach wird gerodet (1716)

Die Bürgerschaft ist bereits stärker als je einmal in früheren Zeiten. Seit Jahren wüst liegende Äcker wurden zu Wald, welche nicht mehr bebaut werden können. Viele wüst liegende Äcker, welche von den Bauern selbst wieder in Bau gebracht worden wären, wurden weggenommen und den Waldensern des Sengach (16 Familien) eingeräumt. Die Bürgerschaft wächst täglich noch an. Viele Bewohner können kein Brot anbauen, weshalb zu überlegen ist, wie man das Ackerfeld vermehren könne.

Zur Erbauung eines neuen Rathauses, das alte brannte 1693 ab, dessen Erbauung bei hoher Strafe der Gemeinde amtlich auferlegt wurde, hat man ein kleines Wäldchen von 12 Morgen im Sengach, an der Kellereiwaldung einerseits und dem bebauten Ackerfeld andererseits gelegen, aushauen müssen, daß fast nichts mehr als abgängig Hecken und Buschwerk darin übrig blieb und keine Hoffnung besteht, daß wieder Holz darin wachsen möchte, hingegen dasselbe gar wohl zu Ackerfeld gemacht werden könnte.

Die Gemeinde bittet, die 12 Morgen Wald an die Bürger im Aufstreich verkaufen zu dürfen und zu Äckern machen zu lassen. Die den Waldensern damit abgehende Viehweide wollen sie ihnen anderwärts zuweisen. Am 2. April 1716 wurde dem Gesuch der Gemeinde stattgegeben.

Baden-Durlach hat auf Enzberger Markung das Hochjagen. Diesem wird durch das Roden nichts genommen, da das Wild sich doch noch ein wenig in der Kellereiwaldung aufhalten kann. Dem Enzberger Keller steht auf der Enzberger Markung das kleine Weidwerk zu. Die Gemeinde erbietet sich, deswegen jedem Keller $\frac{1}{2}$ Morgen von diesem Wald nach Belieben genießen und nutzen zu lassen. Den Waldensern wurde wegen Abgang dieser 12 Morgen Waldweide von der Gemeinde Enzberg nicht nur Ersatz in der Stupflerweide, sondern auch etwas Acker zu kaufen versprochen.

Der Herzog wolle erlauben, dieses Stück Gemeindewald im Aufstreich morgenweise an Bürger und Waldenser zu verkaufen. Der Enzberger Keller befürwortet das Gesuch der Gemeinde. Die Kellerei wird aus den neuen Äckern den Novalzehnten beziehen.

In Enzberg gab man vom ersten Ablauf, dem Vorlauf, keinen Zehnten. Die geistliche Verwaltung in Pforzheim hatte gegen diesen Brauch schon etliche Jahre protestiert. Die Gemeinde war aber darauf nicht eingegangen, weil es seit den Voreltern so Brauch sei. Erst fuhr man die Trauben in Zubern und Butten heim. Der erste Amtmann Württembergs in Enzberg brachte die Buttfässer auf und nach und nach folgte ihm hierin die Bürgerschaft nach. Die Enzberger erklärten, wenn Durlach auch vom Vorlaß den Zehnten wolle, daß sie die Trauben wieder in Zubern und Butten heimführen wollen. Die Herrschaft müßte auf ihren eigenen Weinbergen das auch leiden. Der Oberamtmann hätte die Enzberger Weinzehntabgabe nach der fürstlichen Herbstordnung schon umgestellt, wenn die herrschaftlichen Weinberge nicht auch daruntergefallen wären. Im August 1718 erging seitens der württembergischen Regierung der Bescheid, es sollen die Pforzheimer nach der Herbstordnung behandelt werden und nicht nach des Fleckens Observanz.

Kelterschreibereidifferenzen mit Baden-Durlach 1718—1722

Baden versuchte in Enzberg das Kelterschreibereiamt mit Hilfe des Schultheißen Eberhard und der Gemeinde in die Hand zu bekommen. Bisher hatte der Enzberger Keller dieses Amt ohne Wahl besetzt, denn seiner Verwaltung gehörte die Kelter eigentümlich zu. Laut Lagerbuch war der Kelterschreiber berechtigt, den 20. Teil des Kelterweins einzuziehen zu lassen, er mußte auch die jährliche Weinrechnung allein fertigen.

Schultheiß Eberhard, der als meineidig erkannt und darauf kassiert worden war, wollte mit Hilfe und Unterstützung der Markgrafschaft Baden-Durlach Kelterschreiber werden. Er hielt dem Amtmann vor, seine Lügenberichte hätten seine Kassation zuwege gebracht. Er sei aber von der Regierung wieder angenommen worden. Auch die Durlachschen Beamten, auch ein Teil der Enzberger Bürgerschaft aus des Schultheißen Freundschaft und Anhang, gab sich dergestalt, daß es einem öffentlichen Aufruhr glich, und der Amtmann, der den Schultheißen Eberhard nicht zum Kelterschreiber ernennen wollte, unverrichteterdinge vom Rathaus gehen mußte. Er hielt dann den Herbstsatz mit Gericht und Rat in der Kellerei. Auf ordentliches Ansuchen der ältesten Gerichtsverwandten maulbronnerseits wurde Hans Simon Hettler zu einem Kelterschreiber angenommen und beeidigt. Er war des Lesens und des Schreibens besser als der Schultheiß kundig und hatte im Flecken allgemein das Lob, ein getreuer und redlicher Mann zu sein. Der Schultheiß Eberhard hat sich dann mit Unterstützung der badischen Beamten die Funktionen des Kelterschreibers angeeignet und den vom Keller bestellten Kelterschreiber mit aller Gewalt vertrieben.

Die Durlachsche fürstliche Rentkammer erließ nach Pforzheim ein Dekret, die dortigen Beamten sollen dem Enzberger Keller bedeuten, daß er entweder den Schultheißen zu einem Kelterschreiber annehmen solle oder sie wollen einen Skribenten von dort nach Enzberg senden, der die Kelterschreiberei allhier versehe, wonebst das sonst verabfolgte Durlachsche Eichgeschirr bisher vorenthalten werde, so daß man nun das alte gebrauchen muß, unerachtet man nicht weiß, ob selbiges noch just ist oder nicht. Der Enzberger Keller erklärte, daß die fürstliche Rentkammer in Stuttgart und nicht die in Karlsruhe zu disponieren habe. Darauf übergab der Verwalter von Pforzheim dem Keller in der Enzberger Kellerei einen markgräflichen Befehl, den Schultheißen zu einem Kelterschreiber anzunehmen. Falls er diesen nicht annehme und beeidige, nehme er den Zehnten nicht an und mache den Keller für allen Schaden haftbar. Der Keller erwiderte, die Sache an seine Regierung in Stuttgart gelangen zu lassen und gemessenen Befehl zu erwarten, weil er frem-

dem Befehl nicht gehorchen dürfe und dem württembergischen Recht Eingriffe widerfahren würden.

Im Dorfe Enzberg entstand darüber eine gewisse Unruhe. Auch die Leistung des Zehnten begann uneinheitlich zu werden. Ein Teil der Bürger weigerte sich, den Landacht- oder Gültwein völlig vom Vorlaß zu geben, andere wollten ihn nur vom halben Vorlaß und vom halben Druck reichen. Und den Kelterwein wollte man nicht Vorlaß vom Vorlaß und Druck vom Druck geben, sondern allein vom Druck. Nach dem Kellerei-Lagerbuch hat man den 20. Teil von dem machenden Wein zu Kelterwein zu reichen.

Die Durlachsche Regierung wandte sich am 25. September 1718 an die württembergische Regierung, weil der Keller zu Enzberg den dortigen Schultheißen Anshelm Eberhard, welcher von vielen Jahren her dem Hause Durlach die Kelterschreiberei zu Enzberg geleistet, als verdächtig bezeichnet, als habe er sich dabei etwas zuschulden kommen lassen. Der Schultheiß habe bisher von jedermann ein gutes Zeugnis erhalten. Es will aber der unruhige Keller, vermutlich aus einer gegen den Schultheißen hegenden privaten Passion, mit dieser Bestellung keineswegs vergnügt sein, sondern nachdem bisher üblich gewesen, daß der jeweilig Kelterschreiber, welcher niemals anders als vom Durlachschen Haus bestellt und aufgenommen worden, wegen einer gar wenigen Gefälle, die er für das hochfürstliche Haus Württemberg zugleich einzuziehen hat, von ihm, dem Keller, beeidigt und in Pflichten genommen ist, welches sonst und wann vor dieses hochfürstliche Haus der Einzug des Zehnten von ihm allein geschieht, von der geistlichen Verwaltung Pforzheim besorgt worden ist und ferneres zu besorgen wäre. Der Keller hat einen andern, dem fürstlichen Hause Durlach weder Bekannten noch anständigen Kelterschreiber eigenmächtig bestellt und wirklich beeidigt und vermeinet, solchen Diener unter dem Vorwand, daß er über die Kelter allein zu befehlen habe, einzubringen.

Der Keller soll sich Eingriffe in des Durlachschen Hauses Gerechtsame enthalten, sondern den rechtmäßig bestellten Kelterschreiber wie gewöhnlich verpflichten.

Am 27. September 1718 gab Württemberg darauf Bescheid: „Der Durlachschen Protestation ungeachtet, bleibt es bei dem vom Keller bestellten Kelterschreiber Hettler. Wann er Durlach nicht genehm sei, könne es nach eigenem Belieben jemand bestellen, der den Durlachschen Zehntwein einsammeln möge.“

Der Kelterschreiber besorgte nämlich bisher die Zehentschreiberei für Durlach.

Schon am 29. September 1718 erging eine neue Durlachsche Protestation nach Stuttgart, weil ihr genannter Kelterschreiber vom Keller noch nicht anerkannt wurde, derselbe sich vielmehr erküht hatte, dem an ihn abgeschickten geistlichen Verwalter zu Pforzheim ins Gesicht zu sagen, daß er weder ihn noch einen andern, welcher zum Einzug des Zehnten zu Enzberg vom Markgrafen dahin abgesandt werde, in die Kelter lasse, sondern, mit dem Stock gegen Pforzheim zielend, wiederum zurückweisen werde. Es sei nun dahin gekommen, daß der Wein, welcher offen und auf dem Trester stehen bleibt, nunmehr, wie leicht zu ermessen, halb verdorben sei und entweder gar nicht oder sehr wenig wird genutzt werden können. Der Enzberger Keller wird für den Schaden haftbar gemacht. Durlach beschwert sich über seine auch schon in andern Sachen bezeugte unruhige Aufführung.

Am 26. September 1718 erging seitens der württembergischen Rentkammer an den Enzberger Keller die Anweisung, auf die Protestation von Durlach nicht zu achten, da der Kelterherr die Kelterschreiberei alleweg zu bestellen habe. Wenn sie nicht damit zufrieden seien, sollen sie nach Belieben einen Zehenteinnehmer annehmen.

Baden-Durlach wollte übrigens die Ausstockung der öden Felder auf dem Hitzberg, welche der Kellerei gültbar waren, nicht zulassen (27. August 1718).

Am 5. August 1718 kassierte die Rentkammer den Enzberger Schultheißen Eberhard wegen seines Verhaltens in der Kelterschreiberei und Zehentweins wegen, dem er nicht genügend Pflege angedeihen ließ.

Die Faselviehhaltung Enzbergs kam der geistlichen Verwaltung Pforzheim zu, die dieselbe in Akkord gab.

Der Enzberger Keller gibt am 8. Oktober 1718 nachstehenden Bericht: „In der Herbstsetzung vor der Burgerschaft wird die Herbstordnung verlesen. Die Gemeinde wird erinnert, wer Lust habe und sich für tüchtig halte um die Ämtlein, die in der Kelter zu bestellen seien, besonders aber die Keltersschreiberei, Eychant, Weintragen und Zimmermannsverrichtung, sich melden wolle, damit selbige durch den Keller und das Gericht nach der verlesenen Herbstordnung erwählt und beeidigt werden könne, worauf der anwesende Durlachsche Beamte, d. h. der geistliche Verwalter zu Pforzheim, wegen der Kelterschreiberei sogleich protestiert und gemeldet, daß ihm zukomme, einen Kelterschreiber ohne gerichtliche Wahl anzunehmen, um des Willens sie auch bereits den Schultheißen Anshelm Eberharden dazu angenommen haben und nichts übrig sei, als ihn zu beeidigen. Ich hielt aber entgegen, daß dies alle Jahre eines Kellers und Gerichts Wahl gewesen sei. Den Schultheißen könne ich aus vielerlei Gründen nicht nehmen. Man ging auseinander. Der Durlachsche Beamte ritt Pforzheim zu. Die Gerichtsverwandten folgten dem Keller und baten ihn, er solle die Anstalten zum Herbst machen, es möge mit der Kelterschreiberei gehen wie es wolle. Er kam ihrem Wunsche nach. Er nahm Hans Simon Hettler als Kelterschreiber an und beeidigte ihn. Der Schultheiß lief Pforzheim und Durlach zu. Das Durlachsche geheime Ratskollegium mischte sich in die Sache.

Nach fast gänzlich vollendetem Herbst präsentierten sie den Schultheißen als einen Zehenteinbringer, nahmen auch unter Vorbehalt den Zehentwein an. Der Kelterschreiber notiert, was jeder Bürger für Wein gemacht hat und berechnet dann, was diese an Zehent- und Kelterwein beiden Herrschaften zu reichen schuldig seien.

Der Zehenteinbringer hat nichts anderes zu tun, als den Zehentwein von dem Kelterschreiber und Eycher zu empfangen, in Verwahrung zu nehmen und zu liefern und belohnen müssen. Eher machte dies um einfachen Lohn der Keltermeister.

Es war wohl Baden-Durlach in der Sache um die Erringung eines neuen Rechts zu tun, woran es zwar bisher nicht gedacht hatte, wenn ihm der Schultheiß nicht nachgelaufen wäre.

Was sonst das anklagbare Verhalten des Schultheißen bei seiner Kelterschreiberei betrifft, so kann nicht gesagt werden, daß weder ich noch die Bürgerschaft immer mit ihm zufrieden gewesen seien. Es wurde bald da bald dort der Kellerei etwas zu wenig einbezogen, nicht mehr nachgeholt, weil er unter der Bürgerschaft ein gutes Prädikat haben wollte. Zu Teilen unter der Bürgerschaft gebrauchte er öfters Parteilichkeit, hielt auch die Leute öfters mit dem Ablassen lang auf und pflegte seiner Gelegenheit, oder prolongierte er um seines eigenen Nutzens willen das Keltern. Er sah nicht gern, daß viele Bäume umgehen, weil er nebst der Zehentfreiheit von einem Strecker täglich 2 Maß Wein und 12 Kreuzer zu genießen gehabt.“

Die durlachsche Regierung beschwerte sich am 27. Oktober 1718 bei der württembergischen über die Behandlung der badischen Beamten durch den Keller Heinrich, weil er den Zehenteinnehmer Eberhard bei der Weinabführung nicht in die Kelter ließ, bzw. den Kelterschreiber Hettler solches anwies. Letzterer tat nichts dagegen, daß ein gut Teil des Zehentweins verrothen und halb verdorben ist. Er hat auf des Kellers Befehl einen ganz unverdienten Zehentschreiberlohn von täglich 2 Maß Wein sich eigenmächtig zugeeignet

und einen Fuder Weinmost sich selbst frei gemacht. Dem Keller Heinrich wird die Schuld dafür zugeschoben, daß 46 Ohm Zehntwein verrochen, und auch die Unkosten mutwillig verursacht hat.

Auch im Jahre 1719 gingen die Auseinandersetzungen weiter. Am 11. Mai 1719 beschwerte sich Durlach über den Keller Heinrich wegen des halb verdorbenen Zehntweins, viel Zehrungskosten und angefallenem Rittlohn (69 fl. 4 Kr.). Es macht ihn haftbar für den Schaden, da er ihn mutwillig verursacht hat. Guter Zehntwein 63 Ohm, schlechter Zehntwein 46 Ohm. Er stand 8—10 Tage im Zuber. Durlach forderte vom Enzberger Keller Heinrich dafür 46 fl. Schadenersatz, samt Kostenersatz 69 fl. 4 Kr.

Der geistliche Verwalter Pforzheims fragte am 5. August 1719 beim Enzberger Keller an, ob er den von ihm erwählten Zehntbediensteten admittieren und beedigen möchte. Dieser erwiderte, er halte es für richtig, daß für die Durlachschen Zehnten sowohl der Kelterschreiber als der Zehentknecht besonders belohnt werde, da der vom Kellereiamt bestellte Kelterschreiber zum Einzug nicht anstände. Er werde nichts dagegen haben, wenn für Wein und Frucht ein besonderer Zehentknecht bestellt werde.

Die durlachsche Regierung teilt am 10. August 1719 der württembergischen ihre Befürchtung mit, daß der Keller wieder wie im Vorjahr dem Kelterschreiber auch vom Zehntwein Gebühren abrechne, da er doch mit dem Zehnten nichts zu tun habe, sondern nur die Zins- und Bannweine zu besorgen habe. Keller Heinrich wird als unruhiger Bediensteter bezeichnet.

Keller Heinrich berichtete am 19. August 1719 darüber, was es mit der Kelterschreiberei eigentlich für eine Bedeutung habe: „Den Zehntwein hatte Kelterschreiber Hettler eingezogen. Daß er nicht abgeliefert wurde und verroch, daran sind das Oberamt und die geistliche Verwaltung Pforzheim schuldig. Sie gestatteten nicht, daß der Wein geliefert wurde, ehe sie ihre Meinung durchgesetzt hatten. Hettler gebührt der Lohn der Einziehung des Zehntweins, weil ihn sonst niemand verdiente und empfangt.“

Kelterschreiber und Eicher bekamen soviel Wein zehntfrei als solchen immer gelassen wurde herkömmlicher Weise. Durlach kam nicht im geringsten zu Schaden, außer was es mutwilligerweise selbst verursachte.

Den Wein ließ Durlach teilweise etliche Tage in Zubern und Standen in der Kelter herumstehen und wollte ihn nicht eher abnehmen, als bis der Schultheiß zur Kelterschreiberei angenommen sei.

Es wurde 1718 der Zehnte sowohl vom Vorlaß als auch vom Druck erstmals gereicht. Der alte Schultheiß dagegen reichte wider die Herbstdordnung den Zehnten nur vom Druck. Der Schultheiß, der 1712 seinem Vater im Amte folgte, war eher immer Kelterschreiber und Keltermeister gewesen, der Anwalt aller Zehender und Messer. Der Keller ernannte den Kelterschreiber und beedigte ihn. Der Pforzheimer Verwalter ernannte namens seiner Herrschaft die Schultheißen jährlich zu einem Zehentschreiber, wie sie dieselben statt des Kelterschreibers nennen.

Wann sie einen besonderen Zehentknecht neben dem Kelterschreiber und Eycher annehmen wollen, was ihnen frei steht, müssen sie den einen wie den andern belohnen, weil des Kelterschreibers Aufgabe darin besteht, allen in die Kelter kommenden Wein pflichtmäßig aufzuschreiben und Zehnten- und Kelterwein davon zu berechnen, auch ordentliche Register darüber zu führen und zu extrahieren. Des Eichers Aufgabe ist es, allen Wein pflichtmäßig zu eichen, des Zehentknechts Verrichtung aber sei, allen Zehntwein zu empfangen, zusammen zu tragen, zu verwahren und zu liefern.

Durlach möchte haben, daß der Kelterschreiber nur mehr ein Einzieher der Kellerei-

Landacht und des Kellerweins sei und deshalb allein von der Kellerei belohnt werden müßte. Die geistliche Verwaltung Pforzheims meinte, sie müsse den Keltermeister bezahlen.“

Am 5. September 1719 schrieb die württembergische Regierung an die badische: „Es stehe Baden-Durlach frei, zur Einsammlung und Berechnung der Durlachschen Zehentgefälle zu Enzberg nach eigenem Gefallen den Einsammler zu bestellen, doch daß derselbe vorher zur Kellerei allda zur Beeidigung gestellt werde. Die Bestellung des Kelterschreibers ist nicht Sache Baden-Durlachs.“

Letzteres nahm dann von letzterem Abstand.

An den Maulbronner Oberamtmann richtete die württembergische Regierung am 5. September 1719 nachstehende Anweisung: „Da man Durlachischer Seits die Bestellung der Kellereischreiberei sich nicht anmaße, lasse man es geschehen, daß Durlach zum Einzug und zur Berechnung ihrer Zehentgefälle in Enzberg einen Zehenteinsammler bestelle und annehme, der aber vorher zur Kellerei zur Vereidigung gestellt werde. Keller Heinrich sei anzuweisen, dem nachzukommen, andernfalls er in Straf und Ungnad falle. Er gebe zu Kollisionen mit dem Durlachschen Hause ohne Ursache keinen Anlaß. Damit aber künftig allen Ungelegenheiten vorgebeugt werde, wird verordnet, die Kelterschreiberei und das Schultheißenamt bleiben fürhin kombiniert.“

Nachdem in der Regierung die Entscheidung bereits gefallen war, reichte — am 9. September 1719 — Schultheiß Anshelm Eberhard ein Bittgesuch an die Regierung ein, ihm die Kelterschreiberei in Enzberg, welche er schon sieben Jahre unklagbar versehen und selbige jederzeit dem Schultheißenamt anhängig gewesen, noch ferner gnädigst zu überlassen und ihm dabei gnädigst zu manutenerien. Er erklärt, vor einem Jahr von dem Keller zu Enzberg ohne Ursache davon verstoßen worden zu sein. Der Amtsschreiber von Maulbronn tritt für den Schultheiß Eberhard ein. Das ganze Gesuch ist eine fortlaufende Klage wegen ungerechter Behandlung durch den Keller Heinrich.

Anshelm Eberhard war 1712 Schultheiß geworden. „Nachdem der Schultheiß Jakob Eberhard schon geraumen Zeit her krank, baufällig und bettlägerig gewesen, zumalen wegen seines Alters und bösen Pedals bei diesen beschwerlichen Kriegszeiten dem Amt nicht wohl mehr vorstehen und nachkommen kann, also hat die Notdurft erfordert, daß demselben ein Amtsverweser dergestalt adjunktiert werde, der sicher in seinem Amt assistieren und künftig ohne weitere Wahl gemeinschaftlicher Fleckensschultheiß sein solle. Zu dem Ende Herr Rat und Oberamtmann, der Herr Oberamtsverweser ex commissione mit und neben Keller Wagner als rentkammerlicher Stabsbeamter in Enzberg anwesend war. Dato von der ganzen Commun die vota colligiert wurden, die vota folgendergestalt ausgefallen sind: Hans Anshelm Eberhard 18, Hans Simon Hettler 8, Hans Matthes Gerold 18, Anwalt Hans Jerg Neef 9. Man teilte dem kranken Schultheiß mit, daß es nicht allen Richtern eingehen wolle, seinen Sohn ihm als Amtsverweser an die Seite stellen zu lassen, es sei denn, daß der Schultheiß sich entschließen wolle, das Amt abzutreten oder den Gerold als Amtsverweser neben sich zu dulden. Der Schultheiß trat darauf zurück. Sämtliche Richter anerkannten darauf den Sohn des Schultheißens als gemeinschaftlichen Schultheiß, wenn er 1. den Eid beiderlei Beamten und dem Flecken gemeinschaftlich abschwören und nach dem alten Herkommen die niedergerichtlichen Fleckensachen ohne einzige Parteilichkeit traktiere; 2. so lange er das Amt tragen werde, weder Schild- noch Straußwirtschaft treibe, auch seinen eigenen Gewächswein nicht anzapfe.

Weil er nun erklärt, dieses zu halten und deswegen Revers zu stellen, so ist hierauf der Schultheiß Eberhard in allem seines Amtes, jedoch daß er den Rang und Stand in der

Kirche behalte und nach wie vor als Schultheiß geehrt werden solle, erlassen und gedachter, sein Sohn anwesend ganze Commun als wirklich gemeinschaftlicher Fleckens-Schultheiß von Brauch und hochfürstlichen Beamten beeidigt worden.“

Revers

„Ich, Hans Anshelm Eberhard, Schultheiß des gemeinschaftlichen Flecken Enzberg, bekenne hiemit öffentlich für mich, meine Erben und Nachkommen: Nachdem ich auf geschehenes Resignieren meines alten Vaters Hans Jakob Eberhard, bisheriger Schultheiß allhier, von dem hochfürstlichen Ober- und Kellereibeamten zu Maulbronn und Enzberg, auch ganzer Commun durch Colligierung aller Stimmen auf gewisse Condition zu einem gemeinschaftlichen Fleckens-Schultheiß elegiert, angenommen und beeidigt worden, dergestalten, daß ich nach alter Observanz und Vogtbrauchbuches die niedrigerichtliche und Fleckenssachen (dann den Stab nach fürstlichem Befehl und Verordnung zu $\frac{3}{4}$ bei der Kellerei anhängig gemacht worden) mit den gemeinschaftlichen Richtern traktieren, beiden Beamten die vorfallenden Amtssachen und Protokolle in duplo einsenden, weder Schild- noch Straußwirtschaft treiben, noch das eigene Gewächs auszapfen solle. Und nun ich hiemit mich dazu wissentlich verstanden, also gerede und verspreche ich bei Treu und Glauben, in Kraft darauf abgelegten leiblichen Eids dieses zu halten und so lang ich in officio stehe, weder Schenk- noch Straußwirtschaft noch Weinschenke dem Flecken Nachteil zu treiben oder mich dessen einigermaßen zu unterfangen, wobei aber jedoch meinen Kindern das Recht auf der privilegierten Herberg inskünftig reserviert bleibt. Alles in Kraft nachfolgenden eigener und erbetener Hand- und Namensunterschriften.

Enzberg, den 9ten Januar 1712.

Schultheiß:

Hans Anselm Eberhard.

Oberamtsverweser zu Maulbronn:

Friedrich Zach. Andreae.

Keller zu Enzberg:

Gabriel Wagner.

Am 3. Juni 1720 beklagt sich Keller Heinrich über den Schultheißen und Kronenwirt Anshelm Eberhard, sein Weib und seine Kinder, auch dessen benachbarte Befreunde, nämlich Tobias Fessler und Wendel Eberhard, Schwager und Bruder des Schultheißen Eberhard, Maulbronner Untertanen, die der Oberamtman favorisiere.

Zwei betrunkene Flößer, die sich beim Kronenwirt, d. h. dem Schultheißen, betrunken hatten, sich im Dorf unflätig aufgeführt hatten, wurden vom Keller zur Rede gestellt. Der Schultheiß greift ein. Es kommt zum Geschimpf, zu Händeln auf der Straße. Der Keller bittet, den Schultheißen zu entsetzen und zu bestrafen oder ihn wegzusetzen.

Der Oberamtman und geistliche Verwalter zu Pforzheim berichtet von neuen Verdrießlichkeiten mit Keller Heinrich in Enzberg an seine Regierung (1. August 1720). Als er zur Verlesung der Zehntordnung nach Enzberg kam und sich beim Keller anmeldete und ihn bat, die Bürgerschaft aufs Rathaus zu bestellen, bestellte er sie in die Kellerei und verlas die Zehntordnung. Die Pforzheimer ließen durch den Schultheißen die Bürgerschaft zusammenrufen, weil er es ablehnte. Er kam nicht und beeidigte die Zehntgänger nicht. Sie in die Kellerei zu schicken, verlangte er. Man nahm nun Maulbronner Untertanen und ließ sie in Maulbronn durch den Oberamtman vereidigen. Keller Heinrich tat nichts dawider. Aber er äußerte sich, er lasse einen Maulbronner Untertanen als Eicher nicht in die rentkammerliche Kelter hinein.

Die baden-durlachsche Regierung wandte sich am 22. August 1720 an die württembergische in dieser Sache, weil sich Keller Heinrich darin immer noch unnachbarlich zeige.

Im November 1720 erging an den Maulbronner Oberamtman der Befehl, den Keller Heinrich zu Enzberg hierüber verantwortlich zu vernehmen und darüber zu berichten. Am 6. Juni 1721 verantwortete sich Heinrich schriftlich. Das Regiment des Schultheißen sei zu mild, der Oberamtman halte zu wenig Vogtgerichte ab.

1726/27: Den von dem General von Leutrum angesprochenen, von Johann Feylern zu Enzberg besitzenden Gültacker im sogenannten Hitzberg betreffend

Hans Feiler, Bürger und Inwohner zu Enzberg, hat auf der sogenannten Tailfinger Markung vier Morgen Acker, welche nach der Kellerei Lagerbuch dem Herzog nach der Zelg gültbar sind, aber in die Leutrumsche Gült nach Dürrn gezogen wurden. Der General Leutrum forderte nun nicht nur eine jährliche Fruchtgült und Hellerzins, sondern auch eine jährliche Steuer, nebst einem sechsjährigen Nachtrag der Zinsgült und Steuer nach Dürrn. Aber da der Acker auch in der Enzberger Steuer liege, bittet der Gesuchsteller, ihn in der Enzberger Kellereigült dem Lagerbuch nach zu lassen und Leutrum anderswo Genugtuum zu geben, evtl. bisher herrenlos gewesene Äcker. Mit der Exekution wolle innegehalten werden (30. Januar 1727).

Das Lagerbuch von 1586 berichtet darüber: Jakob Holzward der alte zu Enzberg gibt aus 4 Morgen Ackers am Hitzberg, einerseits dem Gewänd, andererseits ihme selbst, wenden hinaus auf die Bachwiesen, vornen auf den Enzberger Weg, Landacht Roggen 5 Simri. 1696 liest man: Die Gewänd ist jetzt zu Wiesen worden. Dieser Acker ist im Dreißigjährigen Krieg wüst liegen geblieben und herrenlos geworden, daher der damaligen Herrschaft heimgefallen. Der Amtmann Werner gab ihn 1686 um 16 fl. Jonas Feiler zu kaufen, von welchem Hansjerg Hascher, Lorenz Hascher, Peter Gerold und Christian Baach zu Kieselbronn selbigen angenommen. Das Lagerbuch von 1696 erwähnt: Hans Jerg Hascher als Träger und mit ihm Peter Gerold und Christian Baach, sämtlich zu Kieselbronn, geben aus 4 Morgen Acker am Hitzberg, zwischen den Tailfinger Wiesen und dem Graben gelegen, stoßt oben auf jung Jakob Eberhard und unten auf den Enzberger Weg, nämlich nach der Zelg Roggen oder Haber markgräflich Meß 5 Simri. Diese Wiesen sind nach dem alten Lagerbuch ein Ackergrund gewesen. Von den genannten Kieselbronnern kaufte Hans Feiler von Enzberg diesen Acker nach und nach, nämlich 1699 von Peter Gerold und Christian Baachen 2 Morgen, die dann 1697 Hans Feylern im Haisch- und Steuerbuch zugeschrieben wurden, dann 1716 von dem Hascherschen Erben Michael Schäfer 2 Morgen, welche ihm aber in beiden genannten Büchern nicht zugeschrieben wurden. 1699 waren sie Hans Simon Hettler darinnen zugeschrieben worden, der aber noch nie etwas daraus gab, weil er dem vorigen Keller und dem jetzigen immerzu erklärte, sein Acker liege noch wüst. Als man 1724 das Kellerei-Haischbuch von 1696 erneuerte, fand man, daß selbigen Orts alles gebaut ist. Dem Keller wurde gesagt, der Acker sei gültfrei wie auch die so alt Hans Jonas Meister Tochtermann und Sohn neben ihm bauen und samt seinen in zwei Uhmen $3\frac{3}{4}$ Morgen ausmachen, aber ihren Büchern nach eben Hans Feilers von den Kieselbronnern erkaufte Acker ist. Kein Acker selbigen Orts war gültfrei.

Hans Feiler baute das 1699 von ihm erworbene Stück nicht an, alt Hans Jerg Merf brachte es in Bau. Da er es aber sich nicht zuschreiben ließ, gab er nichts daraus.

Als nun im Jahre 1720 Hans Feiler die erkaufte 4 Morgen Acker in Bau nehmen wollte, wußte er nicht, daß sie schon von andern gebaut wurden. Er meinte, sie liegen noch wüst. Er geriet nun an den unredlichen Acker in des Generals von Leutrum gültbarem

Bezirk, woraus er seither Gült und Steuer nach Enzberg und nach Dürrn geben mußte, wogegen Hettler und Merf gar nichts gegeben hatten. (Bericht des Kellers vom 10. 3. 1727.)

Als Hans Feiler 1699 die zwei Morgen am Hitzberg in der sogenannten Tailfinger Markung von den Kieselbronnern und 1716 weitere zwei Morgen kaufte, wußten weder Verkäufer noch Käufer genau, welches diese vier Morgen waren. Das Revier lag damals noch wüst. Erst 1720 hat Hans Feiler einen Acker, der noch wüst lag, wohl allein noch wüst lag, erwählt und zu bauen begonnen. Als dann 1724 der Keller sein Haischbuch, der Leutrumsche Amtmann Jung aber sein Lagerbuch erneuerte, ergab sich, daß Hans Feiler in des Generals von Leutrum benachbarten gültbaren Distrikt gekommen war, weil Hans Simon Hettler und alt Hans Jerg Merf den Acker desselben bauten. Keller Werner von Vaihingen, der auch Keller in Enzberg war, hatte in dem Kellereihaischbuch 1697 die zwei Morgen dem Hettler zugeschrieben, die Feiler 1716 von dem Hascherschen Erben Michael Schäfer erkaufte hatte. Was Merf baute, lief unter des Gesuchstellers Namen im Haischbuch weiter, also unter Hans Feiler, weshalb letzterer 1721, als er seinen irrig angegriffenen Acker erstmals maß, 2 $\frac{1}{2}$ Simri Haber und 1723 = 2 $\frac{1}{2}$ Simri Roggen Gült daraus zur Kellerei Enzberg gab, Merf, von dem man gar nichts in den Büchern fand, und Hettler, dessen Acker man wüst hielt, nichts gaben und frei blieben. Beide wußten es, schwiegen aber darüber still und gaben an, ihre Äcker wären steuerfrei, ungeachtet ihnen die Äcker um die Gült auszureuten erlaubt worden war.

Der Keller war der Meinung, der von Hans Feiler bebaute Acker sei zur Kellerei gehörig und gültbar, weil er zweierlei Steine hat und den Nebenseiten und Anstößern in den Lagerbüchern nach allda gehalten werden könnte. Als 1716 Hans Feiler die andere Hälfte des der Kellerei gültbaren Ackers kaufte, sonst dort keine mehr öd lagen, als diese in des Generals Leutrum gültbarem Distrikt, daher ich auch auf einen Tausch mit dem General antrage. (Bericht des Oberamtmanns Seubert vom 11. März 1727.)

Aus einem Bericht des Enzberger Kellers vom 20. September 1726 sei entnommen: Als 1724 der Leutrumsche Amtmann Jung seine Lagerbücher renovierte und zugleich in Gegenwart der Untergänger von Enzberg und Dürrn auf den Augenschein die Güter beging, Mark- und Zinssteine besichtigte, ergab sich, daß der General Leutrum über 50 Morgen gültbares Feld und darunter 16 $\frac{1}{2}$ Morgen an einem Stück auf allhiesigem Gebiet liegen hat. Dabei fand sich dann, daß der Acker, den Hans Feiler baute, nicht der war, den das Kellereilagerbuch angibt, sondern dieser Acker zum Leutrumschen Stück gehöre, welches um so mehr zu glauben war, als sich an anderm Ort, nicht weit von diesem Acker entfernt, ein Stück in dieser Quantität befand, wozu kein alter Inhaber vorhanden war. Leutrum forderte einen sechsjährigen Nachtrag auf die ihm gültbaren Güter, weil er sein Lagerbuch schon sechs Jahre vorher zu renovieren begann, dazu von jedem Morgen jährlich 15 Kr. Heuer, sowohl auf die vergangenen sechs als auf die künftigen Jahre. Hans Feiler will sich nicht bequemen, dem General solches zu reichen, aber auch den Acker nicht fahren lassen und den der Kellerei gehörigen mit 5 Simri zelglicher Gült anzunehmen, da dieser Acker, unerachtet er einerseits von den Leutrumschen Zinssteinen eingeschlossen wurde, mithin in die Leutrumsche Gült gehört, andererseits mit ganz anderen Steinen, woraus endlich gemutmaßt werden kann, daß derselbe nicht in die Leutrumsche Gült gehöre. Dadurch wurde der Leutrumsche Amtmann bewogen, mit den Dürrner und Enzberger Untergängern nochmals einen Augenschein vorzunehmen.

Der Keller schlägt ebenfalls einen Tausch der Kellerei mit Leutrum vor, wodurch Hans Feilers 4 Morgen zur Kellerei kämen.

Auch die württembergische Regierung stimmte diesem Tauschvorhaben zu. Der Keller

Heinrich bekam die Anweisung, darnach zu sehen, daß den diesseitigen juribus auf keinerlei Weise einiges zugezogen noch den diesseitigen Untertanen von dem von Leutrum noch von der Ritterschaft über die Gebühr beschwert werden möge. Im Jahre 1685 war ja für $\frac{3}{4}$ Enzberg das jus collectandi dem Ritterkanton Neckar/Schwarzwald reserviert worden. Der Keller soll von den Untertanen, die der Ritterschaft rechtmäßig collectabel sind, anderweitige collecto nicht einziehen, es wäre denn, daß dergleichen doppelte Extraktion entweder durch eine langwierige Possession oder einer andern Legitimation dazu veranlaßt werden. Leutrum wollte seine Güter höher beschweren, unerachtet diese schon in der ritterschaftlichen und der Maulbronner Steuer liegen.

Enzberg

Verweiß-Zettel wegen Jonas Feylers sel. Verlassenschaft

Hans Jerg Harscher und Lorenz Harschers Witib zu Kieselbronn fordern auf Martini 1688 geliehenes	5 fl. 20 Kr.
warumben sie bei der den 2. Dezember 1695 vorgenommenen Schuldenverweisung abgefertigt worden, auf das halb Teil an einem Stück Acker und Wald auf Hitzberg zwischen Ihr Leutrum von Dürrn und des Flecken Güter	
Fahnus	= 5 fl.
2 Westen	= 20 Kr.
	Summa = 5 fl. 20 Kr.

Den 9. Jan. 1696.

Amtsschreiberei Maulbronn.

Verweiß-Zettel wegen Jonas Feylers sel. Verlassenschaft

Christian Karch und Peter Gerold von Kieselbronn praetendieren von Jakob Gollen wegen denen ritterschaftlichen Hintersassen geliehenen Gelds herrührend	12 fl. 38 Kr. 3 Heller
warum dieselben bei der am 2. Dezember 1695 vorgenommenen Schuldenverweisung abgefertigt worden auf	
<i>Acker:</i> Zelg Krummtal:	
3 Viertel bei der Oxwiesen zwischen dem Gemend und jung Jakob Eberhard	= 3 fl.
1 Stück Acker und Wald aufm Hitzberg, zwischen Leutrum von Dürrn und des Flecken Güter	= 5 fl.
<i>Zelg Sengach:</i>	
An 2 Viertel am Otisheimer Weg zwischen jung Jakob Eberhard und Joseph Bickels Erben	= 2 fl. 30 Kr.
<i>Fahnus:</i>	
1 alte Backmuldin	= 20 Kr.
1 alte Truhe in der Küche	= 10 Kr.
1 alte Truhe in der Stubenkammer	= 30 Kr.
1 kleine Bettladin	= 20 Kr.
Einzunehmen bei Balthas Mohren an	= 1 fl. 21 Kr.
	Summa = 12 fl. 38 $\frac{1}{2}$ Kr.

Extrahiert den 9. Januar 1696.

Amtsschreiberei Maulbronn.

Strittige Gefälle zur geistlichen Verwaltung Pforzheim

Es führet die geistliche Verwaltung Pforzheim Beschwerde, wie dieselbe von 1 Morgen Wiesen zu Enzberg, welche derzeit die Kellerei daselbst besitze, jährlich $9\frac{1}{2}$ Kreuzer Bodenzins zu fordern habe, der jetzige Keller sich zu keiner Bezahlung verstehen wolle, es werde ihm denn solches von seiner Regierung anbefohlen.

Nichts weniger hätten Hans Jakob Stieß und Consorten in Enzberg 1 Morgen Acker, welcher der Pforzheimer geistlichen Verwaltung zehentbar sei, zu einem Baumgarten gemacht, aber wegen des davon abgehenden Fruchtzehenten zu einem andern billigen Abtrag sich nicht verstehen wollen.

Keller dazu 5. Juli 1721:

Seit 1689 sei von seiner Kellerei der Bodenzins von der Wiese (1 Morgen auf der Mühlstatt) noch nie gereicht worden. (Die geistliche Verwaltung übergab am 24. 2. 1720 der Kellerei Enzberg eine Rechnungsaufstellung für nicht bezahlte Bodenzinse aus den Jahren 1687—1729 jährlich $9\frac{1}{2}$ Kreuzer = 5 Gulden $13\frac{1}{2}$ Kreuzer.) Das Verwaltungslagerbuch der geistlichen Verwaltung Pforzheim sei vor zwei Jahren hinter seinem Rücken in des Schultheißen Haus renoviert worden, wovon er keine Nachricht bekam, bis in Niefern die Publizierung erfolgte und er auf Aufforderung dazu erschien, auch sein Lagerbuch von 1696, wo die herrschaftlichen Wiesen beschrieben sind, davon nicht sage, weshalb er sich auf den Herzog berief.

Da die Kellereirechnungen von 1685 und 1686 im Jahre 1693 bei der feindlichen Invasion verloren gingen, kann man nicht feststellen, ob sie damals entrichtet wurden, auch vor 1685.

Vom zweiten Fall ist dem Keller nichts bewußt. Auch bei der Publikation des Verwaltungslagerbuchs kam nichts vor. Hans Jakob Stieß ist gestorben, war ein Maulbronner Hintersaß. Sein noch lebender Vater Fabian Sebastian Stieß, der ein gemeinschaftlicher Untertan ist und den Garten seinem Sohn übergab, antwortet, daß dieser Garten zwar vorher ein Acker, ehedessen aber, wie ihm alte Leute gesagt, auch das Gölersche Lagerbuch zu Sulzfeld, wohin dieses Gut zinsbar, besage, vorher eine Wiese gewesen, mithin eigentlich der Verwaltung Pforzheim nicht zehentbar sei. Daß aus diesem 1 Morgen Acker Baumgärten gemacht worden sei aus dem Grund geschehen, weil das Wasser, da der Papierer Gottfried Funk vor 20 Jahren seine Papiermühle allhier erbaut und den Wassergraben neben diesem Acker hergeführt, demselben immer so viel Schaden zugefügt und der Keller Werner zu Vaihingen als damaliger Keller allhier seinen amtlichen Consens dazu gegeben. Es habe, seitdem diese Veränderung mit diesem Gut vorgenommen worden sei, kein Pforzheimer Verwalter wegen abgehenden Zehnten protestiert, bis der jetzige Verwalter bei Renovierung seines Lagerbuchs und allhiesiger Schultheiß, der nun der Verwaltung Pforzheim gar wohl dienen will, weil der Verwalter ihm bei der Kelterschreiberei manutentierte, es auf die Bahn gebracht.

Keller ist für die Abweisung der durlachschen Forderung.

Enzberg 1722—1753

Differenzen mit Durlach

Unterm 16. 9. 1722 berichtet Keller Heinrich über die durlachschen Gravamina u. a.:

1. Württemberg hat Geleitsgerechtigkeit sowie alle andere Ober- und Herrlichkeit auf ganzer Enzberger Markung — laut Lagerbuch von 1696 —, demnach Durlach keine

- vermeinnende Geleitsgerechtigkeit bis nach Mühlacker, das es zu exerzieren tendiert, sondern ganz allein der Herzog von Württemberg.
2. Der Tauschvertrag von 1603 geht das Enzberger Kellereijagen nichts an, weil 1603 Enzberg noch adelig war.
 3. Kirchlich sind mancherlei Fragen ungeklärt (siehe anderswo).
 4. Vogt und geistlicher Verwalter Pforzheims maßen sich, wenn sie jährlich zur Ernt- und Herbstzeiten zur Bestellung ihr Zehntknecht nach Enzberg kommen, zu großer Gewalt an und gleichsam die Oberherrlichkeit allhier zu exerzieren sich unterstehen.
 5. Oberamt Pforzheim stellt ohne Ursache die Untertanen von Stadt und Amt Pforzheim nicht, die sich im Ort und auf der Markung Enzberg straffällig gemacht.
 6. Ein geistlicher Verwalter von Pforzheim nahm die Renovation seiner Enzberger Gefälle hinterrücks in des Schultheißen Haus vor und legte neuerliche Opera auf einige Kellereigüter.
 7. Jäger zu Niefern verübte schon mehrmals gegen Hunde und Menschen Gewalt, packte die Feldhüter des Nachts an, nimmt ihnen die Flinten, wenn sie solche haben, ungeachtet niemand das Recht hat, allhier ein Gebot oder Verbot anzulegen und ein delictum abzustrafen als der Herzog von Württemberg.
 8. Muß Nieferner Mesner einen Laib geben von Taufen in Enzberg selbst, da doch in Enzberg dann eigener Mesner tätig ist.
 9. Pforzheimer Flößer üben in Trunkenheit auf offener Straße, wenn sie in Enzbergs Wirtschaften getrunken haben, entsetzliche und ungläubliche Exzesse — werden von Pforzheim nicht zur Bestrafung gestellt.

3. Enzberg ist verpfändet (1728—1746)

Schon im Jahre 1721 hatte man daran gedacht, die Enzberger Kellereigüter an den General Leutrum zu verpfänden. Am 28. Februar dieses Jahres hatte Vogt Bojons in Vaihingen Weisung erhalten, die neunjährige Bilanz der Enzberger Kellereigefälle zu errechnen, zwecks Verhandlungen mit General Leutrum, die er beschleunigen sollte. Vom Jagdrecht solle er abstrahieren, wenn der General von selbst darauf kommt, es ihm ausreden, wenn es nicht gehe, mit dem Forstmeister von Gaisberg in Leonberg darüber communicieren. Es kam aber dann mit Leutrum zu keinem Kontrakt.

Dagegen verpfändete die württembergische Rentkammer im Jahre 1728 ihren Anteil an Enzberg an Johann Thomas von Rauner auf Mühringen um 20 000 fl. Die Übergabe erfolgte durch Expeditionsrat Metz als fürstlichen Kommissar an den Raunerschen Tochtermann Regierungsrat von Gollen. 18 Jahre lang dauerte diese Pfandschaft. Die hohe Gerichtsbarkeit blieb auch in dieser Zeit bei Württemberg und kam dem Oberamt Maulbronn zu. In das Pfand inbegriffen waren alle herrschaftlichen Güter und alle anderen Gefälle, nebst dem mit dem Haus Durlach in Enzberg habenden Mitjagen, die niedere Gerichtsbarkeit, Accise, Umgeld. Auf neun Jahre oder so lang sie nicht eingelöst werde, sollte die Verpfändung wahren. Man hatte die Enzberger Einkünfte auf jährlich 1000 fl. angenommen. Sie ließen sich aber nur auf 700 fl. bringen, weil verschiedenes Ausgeworfene gar nicht existierte oder nicht zu nutzen war wie zum Beispiel die Weinberge. Die herrschaftlichen Gebäude erforderten, um sie nur vor dem Einfallen zu retten, beständige Kosten, zum Beispiel die Reparatur der Kirchenuhr 1744 = 50 fl., der Kirchenfenster 1743 = 50 fl., der Kelter 1741 = 75 fl. Der Pfandherr hielt sich in Enzberg einen Amtmann.

Die durlachschen Beamten zeigten dem Maulbronner Oberamtman an, der Kelterschreiber Johannes Fieß und der Zehentknecht Johannes Ulmer, beide von Enzberg, hätten mit dem durlachschen Zehentwein im Herbst 1736 betrogen. Die Untersuchung ergab, daß der markgräfliche Zehentwein und der 30. Teilwein (Kelterwein), bis für letzteren ein besonderes Gefäß gerichtet war, anfänglich zusammengetan wurden. Als dann das 30. Teilfaß angefüllt war, wurden die beiden Weine wieder untereinander gemengt. Der Kelterschreiber führte aber über jeden ein besonderes Register. Als nun der 30. Teilwein im Aufstreich verkauft wurde und Jakob Eberhard, der solchen erhalten, Jakob Ulmer 8 Eimer, Jakob Stießen 9 Eimer, das übrige aber außer 1 Eimer, den er für sich behielt, dem Johannes Fieß zukommen ließ, hat der Zehentknecht den drei ersteren aus dem 30. Teilfaß zuerst drei halbe Eimer und zuletzt auch dem Johannes Fieß einen halben Eimer herausreichen wollen. Der Betrug bestand darin, daß Johannes Fieß seinen 30. Teilwein selbst von einem besseren Faß nahm. Er hätte sich aber diesen Wein vom Zehentknecht aus dem Zuber, worin er geschüttet war, reichen lassen sollen. Dazu hatte Fieß von dem Zehentwein auf das Rathaus bringen lassen und anderen Leuten davon zu trinken gegeben, welches aber in keine Consideration kommt, da es immer üblich war, fremde Personen den Most versuchen zu lassen.

Als am 3. August 1737 die durlachschen Beamten bei dem Herbstsatz in Enzberg waren, gab dies Anlaß zu einem Tumult. Jakob Grünwald, Bürger und Zimmermann, der schon lange gerne Kelterbediensteter geworden wäre, der von Raunersche Amtmann Fischer, zwei andere Zimmerleute namens Phil. Jakob Calmbacher und Wendel Feyler, traten vor versammelter Bürgerschaft auf und protestierten wider die letztjährigen Kelterbediensteten. Diese könne man zu keinen Kelterbediensteten mehr annehmen, weil sie im Vorjahr schon einen falschen Eid geschworen hätten. Der Calmbacher sei Dorfschütz und habe mit diesem seinem Dienst genug zu tun und gehöre nicht in die Kelter. Er continuierte so lange, bis der von Raunersche Amtmann Fischer befahl, Grünwald in den Turm zu führen. Dieser sagte, er wolle gern sehen, wer ihn in den Turm bringen werde. Jakob Eberhard und Caspar Brodtbeck haben Calmbacher, dem Schützen, als er den Grünwald in den Turm bringen wollte, letzteren mit Gewalt aus den Händen gerissen. Eberhard sagte dabei, wer den Grünwald angreife, der greife ihn an. Der Amtmann solle es bleiben lassen, die ganze Bürgerschaft lege sich darein. Sie solle es nicht geschehen lassen, daß man ihn in den Turm stecke. Heinrich Huber sagte, man solle die Schelmen, d. h. die Kelterbediensteten, alle aus der Kelter schaffen, den Grünwald nicht in den Turm tun. Mit lautem Getümmel unterstützten Wendel Nonnenmann und Jakob Röckh, in geringerem Grade Georg Neef und Jakob Schniz mit lautem Getümmel den Huber. Der Oberamtman fragt bei der Regierung an, wie diese zehn Personen abgestraft werden sollen. Johannes Fieß ist ein vermöglicher Mann und sonst nicht übel praediciert. Die andern neun stellt er alle in eine Reihe. Der Oberamtman war am 4. August 1737 zur Untersuchung in Enzberg gewesen. Schultheiß daselbst war damals Jakob Eberhard, Anwalt Johannes Fieß, Schulmeister Ulmer war Zehentknecht.

Am 30. August 1737 kam das Gericht zu Enzberg der Aufforderung des Oberamtmanns vom 23. August 1737 nach, über die Angeklagten jeweils ein Zeugnis abzugeben.

Georg Neef: Sein Vermögen beträgt gegen 300 fl. Er ist ein junger Bürger und hat sich jederzeit wohl aufgeführt.

Jakob Schützen Vermögen beträgt 500 fl. Er hat sich jederzeit wohl aufgeführt.

Caspar Brodtbeck hat 75 fl. Vermögen. Solange er hier ist, ist niemand viel Leids gesehen.

Wendel Nonnenmann hat 250 fl. Vermögen. Er ist ein gar junger Bürger und hat sich noch jederzeit wohl gehalten.

Thomas Engels Vermögen umfaßt 250 fl. Er hat noch niemand beleidigt und sich jederzeit wohl gehalten.

Jakob Röckh hat 100 fl. Vermögen. Es kann nichts Ungebührliches über ihn gesagt werden.

Simon Huber ist ein junger, frischer Bürger mit 300 fl. Vermögen.

Jakob Eberhard besitzt ein Vermögen von 500 fl. Vom Oberamt ist dieser Jakob Eberhard schon einmal wegen gefährlicher Händel gestraft worden, war auch wegen Fischdiebstahls verdächtig.

Heinrich Huber hat ein Vermögen von 800 fl. Er ist etwas frech mit Reden.

Jakob Grünwald hat nichts als ein kleines Häusle, 20 fl. wert. Er ist wenig allhier und man weiß nicht viel von ihm zu sagen.

Enzberg, den 30. August 1737.

Schultheiß und Richter: Jakob Falk, Hans Martin Geroldt, Marx Gössel, Hans Jakob Kopp, Sebastian Seyfried, Ludwig Schmidt, Jakob Volz.

Die Regierung gab am 29. Januar 1738 dem Oberamtman nachstehende Entschließung bekannt:

1. Darnach zu sehen, daß die Kelter hinlänglich mit Geschirr versehen werde, damit der Zehentwein und der 30. Teilwein separat gehalten werden können. Es hatte ja am nötigen Keltergeschirr gefehlt.

2. Dem Kelterschreiber Fießen wegen seines begangenen Unfugs zwei kleine Frevel Strafen anzusetzen und einzuziehen.

3. Dem Schultheißen Falk wegen Ungebühr ernstlich zu verweisen und ihn für die Zukunft zu einer anständigen Aufführung nachdrücklich zu erinnern. Er hatte das Kelterhäuslein aufgebrochen und den Kelterschreiber Fieß unglimpflich traktiert.

4. Der ganzen Gemeinde ist nachdrücklich das Mißfallen erkennen zu geben.

5. Es haben als wohl verdiente Strafe in herrschaftlichen Geschäften zu arbeiten: Jakob Grünwald 10 Tage lang, Jakob Eberhard und Caspar Brodtbeck je 6 Tage lang, Wendel Nonnenmann, Georg Neef und Jakob Schütz je 2 Tage lang, Heinrich Huber, Simon Huber und Jakob Röckh je 4 Tage lang.

Es handelte sich dabei um Strafarbeit beim Festungsbau in Vaihingen-E., wo Herzog Karl Alexander (1733—1737) neue Bastionen errichten ließ. Alle Verurteilten, Grünwald ausgenommen, reichten Gnadengesuche ein und baten, ihre Strafen in Geldstrafen zu verwandeln.

Im Jahre 1731 nahmen die Durlachschen Beamten in Enzberg für Zehent- und Landachtwein Weineinbringer an. Weil mehr als ein Drittel mehr Weinberge in Bau gekommen waren, hatten die Weinbergzinsen zugenommen.

Schultheiß Eberhard, der zugleich Kelterschreiber war, starb 1735. Der Nachfolger, Schultheiß Falk, übernahm die Kelterschreiberei nicht. Kelterschreiber aber wurde der Anwalt Johannes Fieß. Schultheiß Joseph Falk und Schulmeister Ulmer wurden zu Messern erwählt.

Beim Herbstsatz am 6. August 1739 wollte der geistliche Verwalter Pforzheims, daß sein Messer auch gleichzeitig Kelterschreiber werde. Die Bürgerschaft protestierte. Es könne ihr nicht zugemutet werden, ihren Wein 8—10 Stunden in Eych und Zubern auf dem Platz stehen und verriechen zu lassen, bis ein Eycher dazu gebracht werde. Der Kelterschreiber habe mit seiner Abrechnung zu tun und könne wenig oder gar nicht auf dem

Platz oder in der Kelter eichen und messen, weshalb sie zwei Messer verlangten und einen Kelterschreiber. Man ging darauf ein. Die Pforzheimer nahmen dann keinen Zehent-einbringer und Zehentschreiber an, sondern akkordierten mit dem Keller als württembergischem Kelter- und durlachschem Zehentschreiber und mit den beiden Messern Schult-heiß Falk und Anwalt Fieß, worauf man einging. Die Belohnung erfolgte gemeinschaftlich, was alles befriedigte. Von der Kellerei erhielt der Kelterschreiber täglich 12 Kreuzer, jeder Messer zwei Kreuzer. Der Keller erklärte, er habe die Kelterbestellung wie im Vorjahr vorgenommen und Durlach freigestellt, noch einen aparten Aufseher oder Zehentschreiber über ihren Weinziehenden zu bestellen, außer dem Kelterschreiber und zwei Messern. Sie wollten aber solche nicht, vielmehr dem Kelterschreiber seine Belohnung als durlachscher Zehentschreiber absprechen. Es blieb damit bei der seitherigen Übung.

Der Verkauf von Schloß und Schloßgut

Die Rentkammer wollte, angesichts der Einsturzgefahr der Kellereiwohnung und Scheunen, der notwendigen Instandsetzung der herrschaftlichen Weinberge und anderer in Enzberg aufzuwendenden Kosten, daselbst sämtliche herrschaftlichen Häuser und Güter verkaufen. Man erwog, die Jurisdiktionen und wenigen herrschaftlichen Gefälle dann zur Kellerei Vaihingen zu ziehen und die Pfandschaft bis Martini 1746 aufzuheben. Am 2. April 1745 bekam Rentkammer-Expeditionsrat Bojons in Vaihingen aufgetragen, sich zu erkunden, ob sich für den Kauf der Enzberger Kellereigüter Liebhaber fänden. Am 13. August 1745 bekam Rentkammer-Expeditionsrat und Kastkeller Romig Befehl, sich mit dem Expeditionsrat und Vogt Bojons zu Vaihingen nach Enzberg zu begeben, die dortigen herrschaftlichen Gebäude und Güter in Augenschein zu nehmen, anzuschlagen und zu versuchen, solche zusammen oder stückweise anzubringen. Als Gütersachverständige wirkten Wendel Rappen und Jakob Morsten mit.

Der Wert der Güter ohne die Kelter und 57 Morgen 1 Viertel 15 Ruten Waldes wurde von ihnen auf 12 290 fl. angeschlagen. Romig bot den Enzberger Gemeindevorstehern, die er aufs Rathaus beschieden hatte, die herrschaftlichen Gebäude, Äcker, Wiesen und Länder mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, aber auch Beschwernissen zum Kaufe um 25 000 fl. bar Geld, auf Martini 1746 zahlbar, an. Diese erbaten sich einige Stunden Bedenkzeit und gingen vom Rathaus weg. Während derselben beriefen sie die Bürgerschaft in des Anwaltes Haus und berieten mit ihr die Sache. Auf dem Rathause erklärten darauf die Gemeindevorsteher, 12 000 fl. bar auf den genannten Termin zu zahlen und einen Kauf abzuschließen. Es sei bekannt, daß die Gebäude und Weinberge vollkommen in Abgang seien, und ohne größte Kosten nicht wieder hergestellt werden könnten.

Das alte Schloßlein werde, wenn ihm nicht bald zu Hilfe gekommen werde, sicherlich einfallen und die Nebengebäude noch beschädigen. Romig rät nicht, die Gebäude ohne die Güter zu veräußern, weil man sonst zu solchen gar keinen Käufer bekommen würde. Durch die üble Verwaltung des Kellers Heinrich, durch die Pfandschaft selbst, gerieten die herrschaftlichen Gebäude und Weinberge so in Abgang, daß die Häuser, auf denen weder Platten noch Schindeln gestoßen wurden, vom Giebel an bis auf den Dachstuhl durch das eingedrungene Regenwasser verfault sind. Es ist auch anzunehmen, daß die Strebemauern und Seitenwandungen gesprungen und unbrauchbar geworden sind.

Die Weinberge sind von einer ungemein guten Lage, nächst am Flecken gelegen, aber weder mit Stock, Mauern noch Erdreich versehen und mag auch in vielen Jahren keine Besserung hineingekommen sein. Der Schaden ist so groß, daß er unter 2000 fl. nicht zu reparieren sein wird.

Acker und Wiesen sind noch in einem mittleren Stand, doch werden die Wiesen, weil sie vermutlich nicht gedüngt wurden, von schlechtem Ertrag sein.

Die Waldungen hingegen, außer dem sogenannten Sengachwald, sind von guter Beschaffenheit und mit jungen Eichen bestanden. Der Sengachwald ist mit schlechtem Buschwerk versehen. Es wäre wohl getan, wenn solcher, da er abgesondert und an Weiden gelegen ist, ausgereutet und zu Ackerbau gerichtet würde. So könnte daraus nicht nur ein Stück Geld erlöst, sondern auch ein Novalzehnte eingezogen werden.

Anschläge vom 25. August 1745 :

Das Schloß samt dem hinteren einen Viehhaus und Scheuern	=	1 000 fl.
Wiesen: 10 Morgen à 300 fl.	=	3 000 fl.
30 Morgen à 150 fl.	=	4 500 fl.
20 Morgen à 100 fl.	=	2 000 fl.
Äcker: $8\frac{1}{4}$ Morgen à 120 fl.	=	990 fl.
6 Morgen à 60 fl.	=	360 fl.
$4\frac{3}{4}$ Morgen à 40 fl.	=	190 fl.
Weingärten: $\frac{45}{8}$ Morgen, die gänzlich abgegangen, überhaupt um	=	100 fl.
Länder und Krautgarten: überhaupt um	=	150 fl.
Summe	=	12 290 fl.

Das Angebot der Gemeinde Enzberg war also wohl erwogen gewesen. Doch auch der Pfandinhaber schaltete sich ein. Der Erbe und Rechtsnachfolger Johann Thomas von Rainers, der geheime Legationsrat Jakob Friedrich von Gollen, erbot sich,

1. die Enzberger rentkammerlichen Gebäude und Güter um 14 000 fl. zu übernehmen, wenn sie auch fernerhin von allen Lasten befreit bleiben und in ihrer ehemaligen Qualität als freiadeliges Gut belassen werden, also keinem andern Gerichtsstab unterstellt bleiben.

2. Für den Fall des Verkaufs durch ihn oder seine Erben gibt er der Rentkammer ein Einstandsrecht (= Vorkaufsrecht) nach dem Preis des Ankaufs und erweislicher Meliorationen.

3. Er bittet die Pfandschaft auf weitere 18 Jahre unter den bisherigen Verhältnissen aus, erklärt sich aber bereit, daß bei dann folgender Wiedereinlösung nur 8 000 fl. zu restituieren wären.

4. Sollte ihm die Pfandschaftsmasse, wie er sie inne hat, als freies Eigentum überlassen werden, dann wäre er erbötig, zu den darauf haftenden 20 000 fl. noch 4 000 fl. zuzuschießen. Zugleich würde er der Rentkammer das Vorkaufsrecht einräumen, aber mit der Befugnis, falls ihm über kurz oder lang die Bebauung der Güter zu viel würde, ohne weitere Anfrage 10—15 Morgen Wiesen und etwa 5 Morgen Weinberge an die Untertanen zu Enzberg, rentkammerlich oder maulbronnisch, aber keine auswärtigen Käufer zuzulassen, zu verkaufen. Er nehme auch keinen Anstand an der Bedingung, daß nach dem Abgang seiner jetzigen und etwa noch folgenden Nachkommen die Rentkammer das Gut wieder an sich ziehen wollte, ohne Restitution des jetzigen Zuschusses von 4 000 fl., sondern um den Pfandschillingspreis von 20 000 fl. nebst der Hälfte der erweislichen Meliorationskosten.

Der Pfandinhaber hatte demnach ein großes Interesse am Pfand bezeugt. Im Oktober 1745 erstattet Romig seinen Bericht. Er ist dafür, die Gebäude und Güter an die Gemeinde Enzberg zu verkaufen, wenn sie statt 12 000 fl. 15 000 fl. bezahle. Wenn die Enzberger von den herrschaftlichen eigenen Gütern Zins und Gülten und Zehnten reichen

würden, ist er dafür, die Gebäude und Güter um 19 000 fl. zu überlassen, die übrigen Revenüen an Wäldern, Kelter, Jagd, Jurisdiktion und Regalien vorzubehalten.

Er ist dagegen, auf das Angebot Gollens einzugehen. Dieser würde bei 24 000 fl. Kaufpreis jährlich 1 200 fl. Nutzen haben. Verkauft er Gebäude und Güter an die Gemeinde, noch 600 fl. Der Wert der Gefälle nach Abzug der Unkosten beträgt 659 fl. Der Wert der Kelter, Jagd, Wälder, Gerichtsbarkeit und Regalien beträgt wenigstens 8 000 fl. Wenn Gollen nicht 32 000 fl. zahlt, sollte man von seinem Angebot Abstand nehmen. Letzteres geschah dann auch.

Am 20. Oktober 1745 verkaufte der Bevollmächtigte der Rentkammer, ihr Rat und Vogt Jakob Gottlieb Bojons zu Vaihingen, um 14 500 fl. bar Gelds

a) Häuser und Gebäu: das sogenannte, aber dem Einfall drohende Schloßlein oder Kellereihaus samt dem Hof, Hofraiten und der daneben stehenden baufälligen Scheune. Das zweistöckige Viehhaus mit der darin befindlichen Stallung, Zugehörungen und der Altane ob dem Tor des Hofes. Das oberhalb des Schlosses stehende Zwerchhaus (Querhaus) mit dem darunter befindlichen Keller. Ein vor dem Schloßchen stehendes baufälliges Waschküchen.

b) Äcker: 19 Morgen Äcker, wie selbige vor der Zeit gnädigste Herrschaft besessen und genutzt, auch allschon in die 17 Jahre von der von Raunerschen Pfandschafts-Administration umgetrieben wurden und in Zelgen und Bännen von Enzberg gelegen sind.

c) Gärten und Wiesen: 60 Morgen Gärten und Wiesen in verschiedenen Stücken auf Enzberger Markung gelegen.

d) Weinberge: $4\frac{5}{8}$ Morgen, welche aber in äußerstem Abgang sind.

e) Länder und Krautgärten: Einen langen und etliche kleine Krautgärtlein im Bruch und selbigem Revier.

Die Stücke wurden mit der Steuerfreiheit an die Gemeinde verkauft. Darauf haften blieben die jährlich in die Kellerei *pro corpora* gefallenen ewigen Kellerzinsen, Gülten und Landachten.

Dieser am 20. Oktober 1745 in Enzberg ausgefertigte Kaufvertrag ist unterschrieben von Jakob Gottlieb Bojons, Rentkammer-Expeditionsrat und Vogt in Vaihingen, Schultheiß Joseph Falkh, Anwalt Johannes Fieß; vom Gericht: Sebastian Seyfried, Jakob Voltz, Wendes Marusin, Michel Koblenzer, Konrad Engel; vom Rat: Konrad Eberhardt, Jakob Schütz, Georg Süffel, Georg Rosch; Gemeinde-Deputierte: Tobias Feßler.

Das Geld wurde der Gemeinde größtenteils von dem Handelsmanne Weigand von Wimpfen zu 4 Prozent gegeben. Letzterer hatte auch Miene gemacht, das Gut zu kaufen. Administrator des Herrn von Gollen war der Pfleger Speidel von Otisheim. Gollen hatte nach Aussagen seines Pflegers unter der Enzberger Bürgerschaft gegen 6 000 fl. ausgeliehen. Die Enzberger waren auf Speidel nicht gut zu sprechen. Bojon hatte anfänglich 18 000 fl. gefordert. Die Enzberger wollten erst 12 500 fl. geben. Mit der Zugabe des Sengachwaldes verstanden sie sich zu 14 000 fl. bar Geld. Der Zinsfuß betrug 5 v. H. Die Gemeinde wollte besorgt sein, in drei Monaten wenn nicht alles, so doch 6 000 fl. zu bezahlen.

In den Zeiten des Kellers Heinrich kamen Gebäude und Güter in den schlechtesten Stand. In der Pfandschaft besserte sich deren Zustand nicht. Allerdings kann man dem Herrn von Rauner an dem ruinösen Zustand keine Schuld geben. Die Weinberge kamen in der Pfandschaft im Ruin weiter. Es wurde an ihnen nichts gebaut oder neu gemacht, sondern nur geflickt. Die Wiesen aber, die in der Pfandschaft zum Teil an Kieselbronner Beständen kamen, wurden von ihnen nicht nach ihrem Engagement gedüngt, weshalb sie ziemlich ruiniert sind.

Am 23. Oktober 1745 machte der württembergische Regierungsrat von Gollen bezüglich Enzbergs noch einmal ein Angebot. Er meinte, seine Einkünfte aus Enzberg hätten jährlich nicht mehr als 750 fl. ergeben. Wenn beim Kauf 40 000 fl. gefordert werde, könne er sich nicht einlassen. 4 000—5 000 fl. seien zur Wiederinstandsetzung der Gebäude erforderlich und der Weinberge. Er bietet 30 000 fl., wollte also noch 10 000 fl. bar zugeben. — Es ging ihm um das freiadelige Gut Enzberg. — Das Gut werde mit beständigem Einstandsrecht an keinen Käufer kommen, ein jeweiliger Inhaber solle in allen das Gut betreffenden Sachen bei Württemberg Recht nehmen und die württembergischen Ordnungen daselbst belassen. Es solle nur mit württembergischer Genehmigung an einen Dritten verkauft werden dürfen. Es solle der Rentkammer freistehen, wenn seine Nachkommen ausstürben, es gegen Erstattung von bar 30 000 fl. ohne Erstattung einiger Meliorationskosten wieder an sich zu ziehen. Gollen meinte, daß dadurch dem Interesse der Rentkammer besser gedient sei als durch Überlassung der Güter und Gebäude an die Untertanen, da letztere außer etlichen wenigen von sehr schlechtem und teils gar keinem Vermögen, meistens aber schon voller Schulden seien. Es sei vor auszusehen, daß solche alljährlich mit dem Zins aus dem aufzunehmenden Kapital schwerlich aufkommen. Wenn gar ein oder mehrere Fehljahre kommen sollten, müßten sie diese mit fremdem Geld erkauften Güter im Stich lassen. Wenn sein Angebot nicht Annahme fände, dann bittet er, daß der zweite neunjährige Termin, der bis Martini 1740 geht, noch völlig ausgehalten wird, um die vorhandenen, meistens bar erkauften Weine und Fässer verkaufen zu können, auch seine Enzberger Ausstände einzubringen.

In einem Schreiben vom 26. Oktober 1745 erklärt er sich noch bereit, falls die Enzberger den geschlossenen Kauf nicht gleich an Martini 1745 antreten können bzw. den Kaufvertrag nicht einhalten könnten, die Gebäude und Güter um den nämlichen Preis selbst zu übernehmen und ihnen später dann gegen genügende Sicherheit zu überlassen. Wenn er das Gut mit der Jurisdiktion um 30 000 fl. erhalte, hebe sich ja ohnehin alles auf.

Am 26. Oktober 1745 gibt der Rentkammerreferent zur Vorlage an den Herzog sein Gutachten ab: Das Pfand sollte nicht verkauft, sondern eingelöst werden. Es kam auch zur Erwägung, die Gefälle und Gülten, die nach Abzug der Unkosten und dem Verkauf des Gutes noch 659 fl. betragen, zur Vogtei Vaihingen zu ziehen. Weiter blieb die gute Kelter und 57 Morgen an Wald. Letzterer konnte durch Ausstockung höheren Nutzen ergeben, als Äcker nämlich, die den Novalzehnten gäben. Dazu kam noch die niedere Jagd. Der Referent schlägt vor, das Anerbieten Gollens nicht anzunehmen. Aus dem Verkauf ergebe sich nur 500 fl. Interesse, dazuhin verliere man noch getreue Untertanen. Die Pfandschaftszeit solle man, zur Erhaltung des Kredits, vollends aushalten. Dann aber wolle man den Käufern erlauben, daß sie mit dem Erkauften nach eigenem Wohlgefallen schalten und walten könnten.

Die Rentkammer erklärt sich, da sie ihren Enzberger Anteil nicht gänzlich abtun will, bereit, die bisherige Pfandschaft gegen einen weiteren Zuschuß von 12 000 fl. auf 20 und mehr Jahre zu verlängern oder ihm die Gebäude und Güter um 20 000 fl. zu überlassen.

Dieser Zuschuß ist Herrn von Gollen zu hoch, um so mehr, als die Meliorationen 3000 bis 4000 fl. und höher wären und die Enzberger nur 14 500 fl. bezahlen sollen. Bei Verlängerung der Pfandschaft auf 20 Jahre war er bereit, noch 10 000 fl. zuzuschießen und die Meliorationen an Gebäuden und Gütern auf sich zu nehmen. Sollte aber die Pfandschaft wiederum auf neun, höchstens achtzehn Jahre ausgedehnt werden, kann er nur 50 000 fl. Zuschuß geben, um bei den Enzbergern seine Ausstände zu verlangen und mit besserer Einrichtung des Werkes einen größeren Nutzen zu haben. Bei künftigem

Abgang will er 25 000 fl. zurückerstattet haben. Sollte er keinen Anklang finden, dann bittet er, die Pfandschaft auf Martini 1746 ablaufen zu lassen. Er würde dann den Untertanen in Enzberg erlauben, mit Abbruch- und Aufbauarbeiten an den Gebäuden und der Umreutung der Weinberge sogleich zu beginnen. Sollten sie den Kaufpreis von 14 500 fl. schon bereit haben, so ist er bereit, um ihnen keinen Schaden zu bringen, diesen Betrag anzunehmen und bis Martini 1746 zu 5 v. H. zu verzinsen.

Am 6. November 1745 wurde der Kauf der rentkammerlichen Häuser und Güter in Enzberg durch die Gemeinde Enzberg vom Herzog ratifiziert. Die anderweitig angetragene Verpfändung lehnte man ab, weil sie einer Alienation allzu nahe käme.

Die sämtlichen Regalien, Wälder, Jagd blieben der Rentkammer reserviert, hingegen ihr die sämtlichen Enzberger Gefälle mit jährlich 659 fl. 33 Kr. 3 Heller wiederum heimfallen.

Es kam zum Ausdruck

1. Untertanen und Jura alieniert man nicht gerne.
2. Die herrschaftlichen Einkünfte könnten durch einen vigilanten Beamten höher gebracht werden, als sie in der Bilanz angesetzt sind.
3. Durch die käufliche Überlassung der Güter wird der Gemeinde Enzberg mehr aufgeholfen.
4. Das Anbringen von Gollens, beim Pfandablauf Abbruch- und Aufbauarbeiten zu erlauben und eine Verzinsung der Gemeindegeldkapitalien zu gewährleisten, wird als billig erachtet.

Das Dekret über den Verkauf des Enzberger Gutes an die Gemeinde erging am 10. November 1745 an den Vogt von Vaihingen.

Johann Michael Speidel, Pfleger zu Otisheim, hatte mit Einwilligung des herzoglichen Kirchenrats für den Enzberger Pfandherrn, als er von seinem daraufgesetzten Amtmann Fischer multis modis mißhandelt und defraudiert worden war, die Enzberger Amtmannsgeschäfte übernommen und geführt. Er erbot sich nun, nach Ablauf der Pfandschaft, die kleine Kellerei Enzberg zu übernehmen, da er die Enzberger Verhältnisse kenne, nur $\frac{1}{2}$ Stunde entfernt in Otisheim wohne und rasch da sein könne. Er fordert dafür keine weitere Besoldung, als was der Herzog ihm in Gnaden zulegt. Er selbst denkt dabei an die kleine Jagd und die Gerichtsschreibereigebühren, die bei der Kellerei belassen werde. Die Enzberger seien besonders wilde Leute und haben keinen Pfarrer im Ort, sie in Ordnung zu halten, sei darum ein besonderer Stabskeller nötig. Wegen der discrepanten Steuerkollektionen und Gefälle, welche der Ritterschaft gehörig sind, will es bedenklich erscheinen, sie zum völligen Maulbronner Stab zu ziehen. Die einzuziehenden Gefälle könne er der Kellerei Vaihingen übergeben. Er komme wegen der Pflegefälle öfters nach Enzberg.

Am 16. Februar 1746 teilt Vogt Bojons in Vaihingen mit, daß der Pfandinhaber sich weigere, das dem Küfer und Kastenknecht Andreas Schütz als Wohnung zugewiesene Viehhaus den Käufern vor Martini und Ausgang der Pfandschaft abzutreten, da er es auch zur Aufbewahrung seiner Früchte benötige. Das Schloßlein und die Weinberge könnten sie in Besitz nehmen.

Die Gemeinde hatte die Gebäude und wohl auch die Güter an Bürger weiterverkauft.

Vogt Bojons errechnete für die Rentkammer einen jährlichen Verlust über die Pfandschaftsjahre von 500 fl. Anfänglich habe man noch jedes Jahr 20 Eimer Wein erhalten, jetzt nicht einmal so viel Imi Most. Die Häuser waren damals auch nicht so ruiniert.

Vogt Bojons berichtete dann, daß den von Gollenschen Schuldnern in Enzberg von seinem Administrator Speidel zu Otisheim harte Exekution angedroht sei, da Martini die von

Gollensche Pfandschaft ablaufe. Jeder Bürger erhielt eine Abrechnung, auf der seine Schuldigkeit stand. Die Kapitalien wollte von Gollen stehen lassen.

Der Vogt erhielt dann den Befehl, mit von Gollen zu verhandeln, um Exekutionen zu vermeiden, den Einzug von dessen Ausständen zu übernehmen.

Auch der Maulbronner Oberamtmann Seubert bemühte sich, Enzberger Stabsbeamter für die rentkammerlichen drei Viertel zu werden gegen die dortige niedere Jagd, die Gerichtsschreiberegebühren, dazu etwas an Früchten oder Wein. Er erinnerte dabei daran, daß ein Viertel Enzbergs bereits seinem Stab zugehöre und möglichen Differenzen mit einem besonderen örtlichen Stabsbeamten aus dem Wege gegangen sei.

Neuer Enzberger Stabsbeamter wurde aber der Vogt und Rentkammerexpeditionsrat Bojons in Vaihingen. Er bittet am 5. November 1746 um Anweisung, da seit Keller Heinrichs Dienstzeit vom Oberamt Maulbronn im rentkammerlichen Teil Enzbergs viele Eingriffe erfolgten, die er nicht zulassen und dulden könnte.

Er fragt an:

1. Hat das Oberamt Maulbronn auch in den rentkammerlichen drei Vierteln hohe und niedere Gerichtsbarkeit?
2. Kann dieses Oberamt auch rentkammerliche Untertanen nach Maulbronn zitieren ohne erlassene Requisition an Stabskeller?
3. Kann das Oberamt Maulbronn Rentkammerleute strafen und diese Strafen einziehen?
4. Kann es auf rentkammerlicher Portion einen Tanz erlauben und die Taxe hierfür einziehen?
5. Der rentkammerliche Teil sei bei der Schultheißenwahl benachteiligt worden.

Daraufhin hatte der Oberamtmann von Maulbronn zu berichten, wie es wegen des Stabs in dem drei Viertel Enzberg einstmalen gehalten worden sei.

4. Das Stabsamt Enzberg 1746—1806

Auch der Maulbronner Oberamtmann Seubert bittet, daß bei der Regelung des Stabs in Enzberg alles klar bestimmt werde, daß sowohl er als der Vogt von Vaihingen wissen, wie weit eines jeden officium sich erstrecke. Seuberts Vorgänger, Oberamtmann Kieffer, lebte mit Keller Heinrich in ewigem Streit. Die meisten Sachen wurden importans vom Oberamt Maulbronn traktiert, wobei aber nicht alles reibungslos ging. Die vogtamtlichen, das heißt die vom Oberamt Maulbronn verhängten Strafen kamen dem Oberamt zu, die vom Gericht in Enzberg verfügten dem Stabskellereibeamten auf Rechnung der Kellerei. Jedesmal aber fielen $\frac{3}{4}$ aller angefallenen Strafen der Rentkammer und $\frac{1}{4}$ der Maulbronner Vogteirechnung zu, die aus der hohen Gerichtsbarkeit sich ergebenden Strafen aber letzterer allein zu. Ein großer Frevel wurde mit 3 fl. 15 Kreuzer, ein kleiner mit 1 fl. angesetzt.

Im Jahre 1747 mußte die rentkammerliche Kelter in Enzberg repariert werden. Sie mußte umgedeckt und umgelattet werden. Auch an den Wänden ergaben sich Reparaturen.

Bauüberschlag der Kelterreparatur:

1. Zimmerarbeit: Arbeit	= 9 fl. 30 Kr.
Baumaterial	
3 Stämme	= 2 fl.
12 Windteile	= 1 fl. 30 Kr.

200 neue Latten	=	6 fl. 40 Kr.
1000 Bretternägel		
Dies Holz mußte aus der Enz zum Zimmerplatz geschleift werden, Fuhrlohn		
	=	30 Kr.

Der herrschaftliche Fruchtkasten wurde auf das Rathaus gelegt. Vogt Bojons hatte dies vorgeschlagen, um die Früchte in Enzberg verkaufen zu können und sie nicht nach Vaihingen führen zu müssen. In Enzberg war der Preis besser und der Fuhrlohn fiel weg. Die Gemeinde Enzberg war bereit, den ziemlich bequemen Boden der Rathausbühne zur Verfügung zu stellen. Die Einbaukosten trug die Rentkammer. Sie betragen für

Lohn	=	2 fl. 30 Kr.
50 Dielen à 7 Kr. 3 Heller	=	6 fl. 15 Kr.
300 Nägel à 18 Kr. pro Hundert	=	54 Kr.
200 Nägel à 12 Kr. pro Hundert	=	24 Kr.
	<hr/>	
2. Maurerarbeit:	Summe	= 10 fl. 3 Kr.
Abdeckung der 13 500 Ziegel des Kelterdaches mit 2 Gesellen auf Tage à 20 Kr., Aufdeckung desselben, Ausmauerung der 4 Ortgänge, Vermauerung des Dachfirstes		
	=	16 fl. 52 Kr.

Material:

4500 neue Ziegel: 100 Stück 36 Kr.	=	27 fl.
2 eichene Kolch à 40 Kr.	=	1 fl. 20 Kr.
500 halbe Nägel à 12 Kr.	=	1 fl.
13500 Schindeln, 1000 Stück 20 Kr.	=	4 fl. 30 Kr.

Fuhrlohn:

Ziegel aus der Ziegelhütte Niefern, 1000 Stück à 1 fl. 30. Kr.	=	6 fl. 45 Kr.
2 Eimer Kalk à 30 Kr.	=	1 fl.
4 Kasten Sand à 10 Kr.	=	40 Kr.
Zoll: wird von 15 Wagen vollgebranntem Zeug anzurechnen sein à 4 Kr.	=	1 fl.
Summe der Zimmer- und Maurerarbeit samt Material und Fuhrlohn	=	96 fl. 22 Kr.

Am 26. Oktober forderte Vogt Bojons für die Kelterreparatur Enzbergs an:

1. drei Sperbelbäume oder so viel Raubuchen,
2. einen Holzbirnenbaum,
3. zwei eichene Stämme,
4. 50 Stück Backenbalken von Buchenholz und in das Quart 5 Zoll,
5. 25 Brackenbretter von Buchenholz, 2 Zoll dick, 10 Zoll breit.

Ferner zur Reparierung des ruinierten Kiesbettes der Enzberger Floßgasse aber zwei Stämme fünfziger Stärke.

Vom Enzberger Herrschaftswald

Nach dem Kellerei-Lagerbuch vom Jahre 1696 besitzt die Herrschaft in Enzberg an Wäldern:

Auf dem Hitzberg 19 Morgen 1 Viertel, auf dem Sengach 28 Morgen 15 Ruthen, ein Stück Wald im alten Gsäß, genannt auf dem Hörnlein Schafstall, zwischen der Herren von Maulbronn und des Dorfes Wald gelegen, stoßt auf das Ampelter Tal, 10 Morgen groß, ist untersteint. Die Herrschaft hat also zusammen 57 Morgen Wald.

7. Juni 1747:

Bericht Bojons über die Differenzen des rentkammerlichen Anteils mit Durlach

1. Niedere Jagdgerechtigkeit, die Durlach in contestation zieht.
2. Pforzheimer Forstamt beeinträchtigt die Enzberger Herrschafts- und zwei neue Waldungen ohne dazuhabende Befugnis mit dem Hauen von 15 Schuh weiten Richtstätten.
3. Der Nieferner Mesner erhält von Taufen und Leichen, die in Enzberg selbst stattfinden, 1 Laib Brot, der dem Enzberger Mesner gehöre, der die Mühe habe.
4. Von der mit Dürrn habenden gemeinschaftlichen sogenannten Tailfinger Markung werden ab deren exparte Enzberg besitzenden Äckern die Garben auf Dürrn geführt, da doch der Zehnte nach Enzberg gebracht werden sollte, gestalten, die von Enzberg bei Entziehung des von ihnen auf Tailfinger Markung machend und dem Zehnten übergebenden Strohes die Bürgerschaft außer Stand setze, ihre Güter zu düngen, aus welchem Grund die hiesige Gemeinde geschehen lassen könnte, wann gnädigste Herrschaft dem Haus Durlach vergönnen würde, dahier eine Zehntscheuer mit dieser Restriktion zu bauen, daß Durlach alsdann das von dem Zehnten abfallende Stroh allhier der Bürgerschaft zukommen lassen müßte, und es werde um so notwendiger sein, die Tailfinger Markungs- und Zehntsache wiederum in vorigen Stand zu setzen, weil darauf die Kellerei die Jurisdiktion besitze laut Vertrag. Und da vor zwei Jahren auf der Tailfinger Markung ein Fehler mit den Zehntgarben passiert und die Stellung des excedent diesfalls nach dem Vertrag anverlangt worden, so habe das Oberamt zu Pforzheim danach den Excedenten nicht gestellt.

Durlach beschwert sich 1747 über die in Enzberg seitens Württemberg durchzuführende Renovation. Die Stücke, worinnen man mit dem Hause Durlach strittig, bleiben fürs erste im Anstand.

Stellung der Pforzheimer in Enzberg und umgekehrt:

11. März 1748:

„Daß man in existiertem Fall auf ein verlangte Requisition wenn ein Keller zu Enzberg mit dem Oberamt Pforzheim wohl harmoniert, die auf durlachschem Gebiet excedierten Enzberger Bürger ohne geforderten Revers an das Oberamt Pforzheim und aus dem Durlachschen an das Stabsamt Enzberg gestellt habe.

Als das Oberamt Pforzheim jüngsthin Adam Müller von Eutingen anhero zur Inquisition gestellt, das Oberamt Pforzheim von dem Stabsvogt Bojons einen Revers forderte, daß man den Müller in Enzberg nicht incarcerieren wolle — was er zusagte, worauf er gestellt wurde.“

Am 25. Oktober 1747 forderte das Oberamt Pforzheim die Stellung von Mattheus und Wendel Nonnenmann von Enzberg nach Pforzheim. Der Nieferner Forstknecht hatte sie angezeigt, weil sie auf Nieferner, herrschaftlich durlachschen Weinbergen letzten Winter Zaunstecken ausgerissen und auf Schlitten nach Enzberg geführt hätten. Die Sache mit dem Jäger erfolgte auf Enzberger Gebiet, weshalb die Stellung ohne herzogliche Anordnung nicht erfolgen kann, zudem die Sache nicht erwiesen — zudem trägt man auch deshalb Bedenken, weil das Oberamt Pforzheim zu der vorgesehenen Renovation des Kellerei Haischbuchs dringend die schon oftmals verlangte Stellung der Dürrner und anderer Censiten nur genehmigt werden soll von Baden, wenn dabei ein durlachscher Beamter admittieren werde, dem man nicht beitreten mag wegen des Präjudicii willen.

Der Vogt und Enzberger Stabskeller Bojons berichtete am 18. Oktober 1747, daß in den Kellereiwaldungen (= Herrschaftswaldungen) das Boden- und Buchenholz hauig sei.

Er habe von Gollen angehalten, es vor einem Jahr hauen zu lassen. Nun fragte er an, ob er es im Herbst hauen und verkaufen lassen könne. Einer Aufforderung nachkommend, besichtigte er mit dem Ölbronner Forstknecht die Wälder am Hitzberg, wo 16 Morgen hauig waren, darunter 5 Morgen à 2 Klafter Holz und 200 Stück Reischach, 1 Klafter 3 $\frac{1}{2}$ fl., 100 Büscheln Reischach 1 fl. 30 Kr., 1 Morgen Buschholz 10—12 fl.

11 Morgen stehen schlecht, sie haben statt Buschholz meistens Dornen. 1 Morgen 200 Wellen gebend, aus 1 Morgen 4 fl. erlösend. 4 Morgen haben gar kein Holz. Auch in Zukunft ist darauf keins zu erhoffen. Es ist besser, sie zu verkaufen, zu Äckern zu machen und daraus den Novalzehnten zu nehmen, anstatt des Kaufschillings aber eine Gült nach der Zelg daraufzulegen.

20 Morgen Wald am Hitzberg, 7 Morgen Hörnleswald, noch ein junger Hau.

Vogt Bojons erhielt Anweisung, die 16 Morgen im öffentlichen Aufstreich dem Morgen nach zu verkaufen. Die ersten 5 Morgen, die das meiste Holz haben, den Morgen zu 12 fl., die übrigen zu 4 fl anzubieten. Nach dem Abholzen hat man den Wald zu verhängen, das heißt für die Weide zu sperren, die 4 Morgen aber mit Eichen und Buchen zu bepflanzen.

Differenzen mit Baden-Durlach 1749/50

Die Regierung von Baden-Durlach beschwerte sich am 2. Oktober 1749, weil Expeditionsrat Bojons als Stabskeller zu Enzberg den Enzberger Schultheißen Johannes Fieß gegen den Einspruch Durlachs, das ihm 1736 mit dem Zehntwein Defraudation vorwirft, zum Kelterschreiber bestellte.

Am 10. August war in Enzberg Herbstsatzung gehalten worden. Anwesend waren Stabskeller Bojons, Schultheiß, Anwalt, Gericht und Rat zu Enzberg, der durlachsche Rat und Amtmann Ottmanns, Kammerrat und Amtskeller Hoflers und geistlicher Verwalter Olnhausen zu Pforzheim.

Die gesamten Bürger von Enzberg und dem Sengach wurden durch eine angezogene Eidlocke auf das Rathaus erfordert. Darauf wurde denselben die fürstliche Herbstordnung mit diesfalls ausgelassenen Verordnungen verständlich verlesen und hernach durch eine stabsamtliche Proposition allen und jedem eingeschärft, daß sie dieselben Ordnungen in keinem Punkte übertreten und in Abreichung ihrer Schuldigkeiten, ihrer Treu und Redlichkeit darlegen sollen. Nach diesem ist die Leseordnung reguliert worden. Als Vorlese wurde der Montag, den 13. Oktober 1749, bestimmt. Unter den Vorlesern sind begriffen die Herbst- und Kellereibedienteten, Witwen und Waisen, Zoller, Acciser, Bürgermeister, Heiligenpfleger, Hebammen und Steuereinbringer Zacharias Engel.

Das 1. Band am Dienstag, den 14. Oktober 1749, von Sebastian Seyfried und den Waldensern bis zum Schultheiß Fießen jenseits der Bach.

Das 2. Band am Mittwoch, den 15. Oktober 1749, von Wendel Markusen bis zum Schultheiß Fießen.

Keltermeister und Herbstschreiber: Schultheiß Johannes Fieß, Messer und Eicher: Konrad Engel und Ludwig Mayer.

Kelterknecht und Zimmermann: Philipp Martin Kalmbacher.

Weinträger: Melchior Wilhelm.

Fuhrleute: Christian Bührlen und Ludwig Mayer.

Bei der Annahme des Schultheißen Fieß als Kelterschreiber protestierten die anwesenden durlachischen Beamten, indem sie vorbrachten, Fieß habe 1736 an dem durlachschen Zehntwein Defraudation und Abtragung gespielt und sei als pflichtlos gewordener Mann

gestraft worden, auch im folgenden Jahr auf die Protestation des Oberamts Pforzheim hin von der Kelterschreiberei verstoßen worden.

Dem wurde entgegengehalten, die Untersuchung von 1736 habe gezeigt, daß Durlach kein Betrug und Abtrag widerfahren sei, indem dessen Verfehlungen Kleinigkeiten gewesen seien, die darin bestanden, daß derselbe aus Mangel an Fässern den durlachschen Zehnt- und württembergischen dreißigsten Teilwein zusammengeschüttet habe, und als letzterer verkauft wurde, auch dem Fieß sein Teil gegeben wurde. Fieß habe seine Portion selbst ohne Urkundsperson aus dem hellen Wein herausgelassen und gemessen, hingegen aber mehr dreißigsten Teilwein zum Zehntwein geschüttet, als Fieß herausließ. Durlach habe also bei dieser Weinmischung keinen Verlust erlitten. 1 Maß Wein habe Fieß nach der Observant dem Pfarrer von Niefern und dem Amtmann Fischer auf deren Verlangen aufs Rathaus geschickt. Fieß sei mithin nicht als ein Defraudator gefunden worden. Er ist nur der Ursachen nach diesseitig Verordnungen um zwei kleine Frevel mit 6 fl. 30 Kr. gestraft worden, weil er unerlaubt und ohne beim Oberamt anzufragen, dreißigsten Teilwein (Kelterwein) unter den Zehntwein geschüttet und seine Weinportion nicht durch die beeidigten Messer messen und eichen ließ. Wäre er als Defraudeur erfunden worden, wäre er härter bestraft worden und seiner damaligen Anwalt- und Richterstelle entsetzt worden. Fieß habe im Gegenteil 1736 Baden bei dem Zehntwein einen Vorschuß von 1½ Ohm geliefert. Vorher habe man von keinem Weinvorschuß etwas gewußt. Der Vorteil Badens wäre noch größer gewesen, wenn der brutale und betrunken gewesene Schultheiß Joseph Falk nicht nachts die Türen des Kelterhäusleins aufgebrochen und mit seinen Saufbrüdern die ganze Nacht vom Zehntwein getrunken hätte. Man habe Fieß seinerzeit bei allen seinen Ehrenstellungen belassen, da man die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen grundlos fand. Wenn Fieß seitens Württemberg die für Ämter erforderliche Tüchtigkeit und Ehrbarkeit besitze, werde er auch Durlach zu einem Kelterschreiber gut genug sein, zudem seien seit 1719 in Enzberg Kelterschreiberei und Schultheißenamt kombiniert. Darauf zogen die badischen Beamten ihre Einwände zurück.

In einem Bericht vom 15. Januar 1750 über das Herbstruggericht in Enzberg, zu dem, trotz erfolgter Einladung kein durlachscher Beamter aus Pforzheim erschienen war, sagt Expeditionsrat und Stabskeller Bojons: „Je größere Nachbarschaft man den durlachschen Oberämtern und Beamten württembergischerseits erweist, je mehr haben dieselben freventlich die diesseitigen Regalien verlangt und mit den allerunerfindlichsten Argumenten angesprochen, denn es ist ein recht geflissen unnachbarliches Volk um einen durlachschen Beamten, der an der Grenze des Landes seine Beobachtung führen muß, das erfahre ich meisterlich.“

Und an anderer Stelle führt er weiter aus: „Ich profitiere und verliere nicht einen Liar, ob Fieß der Schultheiß der Kelterschreiber sei oder nicht, denn die Grobheit beherrscht denselben, Vorteilhaftigkeit, auch Gritz wohnt in seinem Herzen. Ich habe aber demselben noch nichts amtswidriges nachweisen können. Bei dem Verkauf des rentkammerlichen Kellereigutes hat Fieß der fürstlichen Rentkammer gute Dienste getan und einen Nutzen von 3000 fl. verschafft, sich aber dadurch bei gewissen Personen der Gemeinde Enzberg in ein unauslöschliches Odium gesetzt. Mit allem dem aber halte ich demselben den Daumen auf dem Auge und lasse demselben wenig Meisterschaft und traue nicht weiter als ich sehe. Er ist ein Mann von schönem Vermögen und schon durch viele Trübsale der coercion geloffen. Mithin glaube ich allerdings nicht, daß derselbe sich an dem, was ihm anvertraut ist, vergreifen werde.“

„Durlach hat in den Zeiten, als die Vogtei in der Hand verschiedener Herrschaften sich befand, als zwischen dem Keller und dem Oberamtmann in Maulbronn beständige Disharmonie herrschte, im Trüben gefischt und einen Eingriff nach dem anderen in die württembergischen Rechte sich erlaubt, sich auch teils in Possession solcher gesetzt, die es widerrechtlich an sich brachte. Nach dem Lagerbuch und nach Verträgen gehören Regale und Gefälle Württemberg zu, von den Baden das Eigentum zu besitzen behauptet.“ Gedacht ist hier an den Tailfinger Bezirk der Enzberger Markung. Wiederholt hat Bojons über die badischen Zudringlichkeiten daselbst berichtet und gebeten, ihn vor der androhenden durlachschen Gewalt mit einer gebrauchenden Gegengewalt zu bescheiden. Am 14. März 1749 wurde ihm befohlen, er solle sich in den Besitz des von Durlach angesprochenen „Dalfinger Bezirks“ manutienieren und „den gegenseitigen attentatis nach den fürstlichen Verordnungen begegnen“.

In der dem Enzberger Keller zukommenden niederen Jagd derselben Markung wurde des Stabskellers Bojons Jäger Biber die Flinte und erlegte Hühner abgenommen, „derselbe horrende geschlagen“, nach dem bei dem Biber gewesenen Zollbereuter Klemmen aber geschossen und ihm ein Kleid ruiniert. Die beiden sollten dann zur Examination und Bestrafung nach Pforzheim gestellt werden, trotzdem dem Herzog die Territorial- und Forstjurisdiktion zusteht und Durlach nur das Jus venandi zu Enzberg inne hat.

Das neu besetzte Oberamt Pforzheim spricht für Durlach auf dem Tailfinger Bezirk der Enzberger Markung das Dominium territoriale an, das heißt die Territorialherrschaft.

Hans Jerg Gerhard, Bürger zu Enzberg, der eine zehentfreie, aber zur Kellerei Enzberg stark zinsbare Wiesen mit Frucht gebaut hat, soll dafür Baden den Fruchtzehnten geben. Wiederholt wurde er vor das Oberamt Pforzheim zitiert. Letzteres wurde aber vom Stabskeller abgewiesen.

Der Pforzheimer Forstmeister Kisling drohte dem Enzberger Schultheißen Fieß, wenn er ihm nicht in 14 Tagen die Bezahlung seiner in Enzberg stehenden Holzgelder von 70 fl. verschaffe, ihn, wenn er nach Pforzheim komme, verhaften zu lassen und so lange arretiert zu lassen, bis die Enzberger 70 fl. Holzgeld bezahlt seien.

Das Oberamt Pforzheim habe den im Pforzheimer Amt angesessenen Untertanen, welche jüngsthin Vieh auf den Enzberger Markt trieben, neuerlich angekündigt, daß dieselben das auf Enzberg zu Markt getriebene Vieh verzollen sollen. Es war dies wieder eine Neuerung, die zur Unterdrückung des Enzberger Viehmarktes unternommen wurde.

Durlach hat wider die Verträge von 1527, 1586 und 1702 und die bisherige Observanz vorsätzlich gehandelt. Auf dem Enzberger Markungsbezirk Tailfingen gehört Württemberg die vogteiliche Macht neben der Territorialjurisdiktion, mithin alle daselbst vorfallenden strafbaren Exzesse zu untersuchen und zu bestrafen. Es ist also Durlach schuldig, vor das Kellereiamt oder vor das Gericht zu Enzberg die auf Tailfingen akkredierenden Untertanen zu stellen. Es hat Adam Fritz von Dürrn vor fünf Jahren zur Zeit der Raunerschen Pfandschaft auf Tailfingen in der Erntezeit Fruchtföhren abgerissen. Daraufhin hat Durlach erklärt, es besitze auf Tailfinger Besitz das Regale decimandi neben der vogteilichen Macht. Der Tailfinger Bezirk ist unstreitig Enzberger Markung und 1586 weitläufig verglichen, und bis vor drei Jahren ist es so gehalten worden, daß, wenn die zu Dürrn gesessenen durlachschen Untertanen ein auf Tailfinger Bezirk gelegenes Stück Gut gegen ein anderes verkauft haben, daß solche innerhalb acht Tagen den Kontrakt zu Enzberg zu exerzieren, der Markungslosung nach dem Vertrag von 1586 verkünden müssen. Die Enzberger beklagen sich nunmehr, daß die zu Dürrn, die auf Tailfinger Markung nunmehr vorgehenden Kontrakte zur Losung der Enzberger Bürgerschaft nimmer verkündet werden.

Die Gemeinde zu Dürrn geht bei Markungsumgängen seit vielen Jahren her auch um die Tailfinger Markung. Der Enzberger Stabskeller protestierte dagegen, allein der Dürrner Schultheiß kehrte sich nicht daran. Der Stabskeller sagt, er habe die starke Dürrner Bürgerschaft nicht abtreiben können. Er meint weiter, dieser präjudizierliche Umgang dürfte von Durlach nur erschlichen und in eine Berechtigung gebracht worden sein, da nach dem Vertrag von 1586 Dürrn berechtigt sein solle, auf dem Tailfinger Bezirk der Enzberger Markung Umgang zu halten. Enzberg ist nach dem Vertrag von 1586 befugt, auf Tailfinger Bezirk Feldschützen zu stellen, das von wilden Obstbäumen abgängige und umfallende Holz nach Enzberg zu führen.

Die Ausstockung des Stubenrainwaldes 1751

Am 1. Februar 1751 richtete die Gemeinde Enzberg ein Gesuch an den Herzog von Württemberg, den 30 bis 40 Morgen großen Wald Stubenrain zu Ackerfeld ausstocken zu dürfen, um dem Mangel an Ackerfeld abzuhelpfen. In dem Gesuch wird noch gesagt, der Wald sehe mehr einer Heide als einem Walde gleich. Die wenigen alten und hohen Eichen wollen sie verkaufen, und was von ihnen zum Bauen tauglich ist, zum vorhabenden Schulhausbauwesen verwenden. Die Kellerei Enzberg würde den anfallenden Novalzehnten erhalten. Die Gemeinde hatte immer nur die Genehmigung zur Ausstockung bei Württemberg eingeholt, dem das kleine Weidwerk auf der Markung zustand, nie bei Baden-Durlach, das im Besitz der hohen Jagd daselbst war. Letzteres hat sich auch nie einer von Württemberg erlaubten Ausstockung auf der Enzberger Markung widersetzt. Es hielt sich auch kein Häslein mehr in diesem Stubenrainwalde auf.

Der Enzberger Stabskeller nahm zum Gesuch Stellung. Am 19. April 1751 brachte er seine Ansicht zu Papier. Sogar der Forstmeister am Stromberg, Christian Albrecht Schertel von Burtenbach, bekam das Enzberger Gesuch zur Äußerung vorgelegt. Man erfährt, daß die Enzberger ohne herzogliche Genehmigung bereits 18 Morgen ausgereutet und zu Äckern gerichtet hatten. 300 Eichen waren umgehauen worden, meist abgängige alte Storren. Die übrigen 32 Morgen — demnach waren es zusammen 50 Morgen — werden als dürrer Rain und Buckel bezeichnet, worauf lauter abgängige Eichenstorren stehen. Der dürre Boden sei weder zu Feld noch zu Wald tauglich. Durlach dürfte gegen die Ausstockung keine Einwendungen erheben, weil die Beschaffenheit des Waldes der Wildfuhr ohnehin keinen Aufenthalt gestattet.

Am 10. Juni 1751 erhielt die Gemeinde Enzberg die Genehmigung zur Ausstockung des Waldes Stubenrain. Vom neu zu gewinnenden Ackerland war der Kellerei der Novalzehnte zu reichen. Ein Teil des Waldes lag an einem jähem Rain, ein anderer oben auf der Ebene entlang den gebauten Feldern. Nur letzterer Distrikt konnte zur Kultur gebraucht werden.

Im Jahre 1751 wuchsen die Neubrüche auf zusammen 90 Morgen an. Der Enzberger Stabsvogt schlug vor, diese Novalzehntäcker in einen Grundriß einzutragen, damit gegenüber den alten Ackerflächen keine Unrichtigkeit entstehen könne. Der Vorschlag fand Zustimmung und wurde ausgeführt. Noch galt die alte Frevelordnung: 1 kleiner Frevel 1 fl., großer Frevel 3 fl. 15 Kr., Lügenfrevel 15 Kr.

1753 wurde das Bürgergeld erhöht. Es betrug bisher von dem, der aus einem andern Ort zuzog, 2 fl. Davon erhielt die Gemeinde 1 fl., die Rentkammer 45 Kr., Kloster Maulbronn 15 Kr. Dem Renovator erscheint solches zu gering. Er fragt an, auf wieviel es zu erhöhen sei. Unterm 11. Januar 1753 erhöhte man das Bürgergeld auf 8 fl. Kinder ließ man frei. Die Verteilung erfolgte nach bisheriger Proposition.

Der Enzberger Stabsvogt Bojons berichtete am 3. Februar 1753:

1. Baden hat bisher das Stroh der Zehentgarben im Ort Enzberg verkauft und niemals wegführen lassen.

2. Es gab Bürger, die öde und wüst gelegene Weinberge wieder in Bau brachten, zur Ergötzlichkeit gratis ein Gewisses an Pfahlholz vom Forstamt Pforzheim erhielten.

3. Der Ort Enzberg bekam bisher gegen Barzahlung mangels eigenen ausreichenden Waldes aus badischen Herrschafts- oder nächstgelegenen badischen Communwäldern das benötigte Brennholz gegen Akkord.

Nun ließ die badische Rentkammer durch das Oberamt Pforzheim der Gemeinde Enzberg eröffnen, daß man Enzberg künftig weder das Zehntstroh des eigenen Orts, noch Pfahlholz, noch Brennholz verabfolge, wenn es nicht einen schriftlichen Revers ausstelle, daß es diese Abgaben nimmermehr für eine Schuldigkeit und für ein Recht prätendieren wolle.

Der Stabsvogt Bojons ist gegen die Ausstellung eines solchen Reverses. Die württembergische Regierung wird um eine Stellungnahme angegangen. Deren Äußerung erging am 16. März 1753. Sie meinte, man könnte den gewünschten Revers ausstellen. Da Baden in Enzberg keine Zehentscheuer habe, wollte man der Gemeinde es freigelassen haben, ob sie Durlach fernerhin eine Scheune zu ihren Zehentfrüchten mietweise überlassen wolle oder nicht.

Zehentstreitigkeiten zwischen dem Pfarrer von Niefern und der Gemeinde Enzberg 1794

Pfarrer Sachs zeigte an, daß sich mehrere Enzberger Bürger weigern, den ihm zukommenden kleinen Zehenten vom Brachfeld zu entrichten. Es hätten bereits einige ihre eingeblühten Brachfelder unausgezehnt geerntet, trotzdem solches bei der Verlesung der Zehentordnung mit 10 fl. Strafe verboten wurde.

Das Oberamt Maulbronn lud die vier Angeklagten Jakob Thumm, Lorenz Stieß des Gerichts, Mattheus Nonnenmann und Kaspar Lipps vor. Es handelte sich um Erbsenäcker. Sie behaupteten, weil sie von allen in der Brach zu pflanzenden kleinen Zehentsorten als Grundbirnen, Flachs, Rüben, Klee, Futterwicken keinen Zehenten zu geben schuldig seien, sie ebensowenig von den seit einem Jahr in der Brachet zu bauenden Erbsen und anderen Halmfrüchten Zehenten zu geben schuldig seien. Nun hatte ja die Amtskellerei Pforzheim den großen Zehnten und den Weinzehnten Enzbergs. Den Novalzehnten bezog die Stabskellerei Enzberg. Da das Fleckenlagerbuch von Enzberg 1783 beim großen Brand in Neuenbürg verbrannte, blieb als einzige aufschlußgebende öffentliche Urkunde, die Aufschluß geben konnte, das Enzberger Fleckenbrauchbuch. Nach diesem gehört zum kleinen Zehnten Enzbergs Sommergerste, Erbsen, Leinsamen, Bohnen, vom Flachs wird ein kleiner Zehent, vom Hanf aber die 20. Handvoll gegeben. Im übrigen ist der Flecken Enzberg von aller Küchenspeis, wie allerlei Obst, Rüben, Kraut und andern außer den vorgekommenen Fruchtarten befreit.

Schultheiß Kopp sagte, nach dem Fleckenbrauchbuch beschränke sich der kleine Zehnte auf Gerste, Erbsen, Linsen, Wicken und Ackerbohnen, die man bisher immer im Haber- oder Sommerfeld pflanzte, nicht aber auf dem Brachfeld, wo man Grundbirnen, Klee, Rüben, Flachs und andere kleine Zehentsorten baue. Die Bürgerschaft Enzbergs sei nun des Glaubens, daß sie von den erst neuerdings bekannt gewordenen Früherbsen, die man auch in der Brache baue, keinen Zehenten zu reichen habe.

Früher wurde in die Brache keine Halmfrucht gesät. Von den zum Grünabmähen und Füttern in der Brache gepflanzten Erbsen und Wicken konnte man so wenig wie von Klee

und Rüben Zehnten geben. Wenn, was aber selten geschah, Erbsen und Wicken stehen blieben, so sei doch, wie beim Grünen, kein Zehnten davon gegeben worden. Soweit die Äußerung des Schultheißen Kopp in Enzberg.

Der Pfarrer von Niefern bringt vor: Johannes von Hohenfeld habe 1651, als sich die Gemeinde weigerte, der Pfarrei den Zehnten von Hirse zu geben, ein Schreiben erlassen, daß der kleine Zehente von allem, was die Mühle bricht, ohne Unterschied zu geben sei. Dieses Schreiben soll sich auf ein in der Registratur der Stabskellerei Enzberg befindliches Reskript beziehen, nach welchem die Bürger bei 10 fl. Strafe angewiesen wurden, diesen Zehnten wie überall gebräuchlich, zu geben. Dieses Reskript fand sich in der Enzberger Stabsregistratur nicht. Der Stabskeller hält dessen einstiges Vorhandensein nicht für wahrscheinlich, da bisher in der Brache keine Halmfrüchte gebaut wurden.

Auch das badische Konsistorium befaßte sich mit dieser Angelegenheit.

Erst im folgenden Jahre 1795 fand dieser Zehentstreit seine Beendigung. Am 14. August 1795 erging an den Stabskelleramtsverweser Hofrat Rümelin der Befehl, den Pfarrer von Niefern klaglos zu stellen.

Bereits im Jahre 1765, als der Kartoffelanbau breitere Ausmaße annahm, hatten die Enzberger Gemeindevorsteher eine Befreiung vom Kartoffelzehnten erstrebt. Aber das seitens der Gemeinde eingereichte Gesuch um Befreiung vom Zehentbezug aus den Grundbirnen und andern kleinen Zehentsorten von ihren erst neuerlich angebaut werdenden Novalzehentäckern verfiel der Ablehnung.

Badische Beschwerde wegen Beeinträchtigung beim Einzug der Wein- und Fruchtzehnten zu Enzberg 1792—1797

Am 23. August 1792 beschwerte sich die badische Regierung über die großen Unkosten beim Keltern des Zehentweines in Enzberg, wovon sie Taggelder zu leisten hat. Man versuche daselbst, sehr viele Tage zu keltern, alles nur auf einem Baum, anstatt auf allen drei auf einmal.

Der damalige Stabskeller Eschenmayer weist die erhobenen Vorwürfe zurück. Pforzheim, das heißt Baden, wollte 1792 den Kelterschreiber bestellen, das Keltern verakkordieren. Gegen die versuchte Einführung von Neuerungen protestierte man und weist sie zurück. Übrigens waren die von Pforzheim genannten Kosten von 40 fl. viel zu hoch, sie betragen für das Keltern nur 23 fl. 44 Kr.

Auch im Jahre 1794, am 23. November, beschwerte sich Pforzheim wieder wegen Beeinträchtigung beim Einzug seiner Zehnten in Enzberg, dann erneut am 23. August 1794. Der Pforzheimer geistliche Verwalter Salzer war am 25. September 1794 selbst beim Herbstsatz in Enzberg gewesen. Seine Klage war nach Erfund der Untersuchung grundlos. Er konnte von einer Beeinträchtigung beim Frucht- und Weinzehnten nicht das geringste vorbringen. Er war zufrieden, brachte aber vor, daß der vom Stabskeller bestellte Kelter- und Herbstschreiber bei ihm niemals um diese Stelle ansuche, deshalb kenne er ihn nicht an und bezahle ihn für die Ausfertigung des Fuhr- und Ausfertigungsprotokolls nicht mehr. Er machte also Versuche, in die württembergischen Befugnisse einzugreifen.

Am 5. September 1795 erfolgte eine neue badische Beschwerde wegen zu langer Dauer des Kelterns und der Keltermeisterbestellung, die beansprucht wird. In der Antwort wird gesagt, es sei Baden unbenommen, für seine Zehnten einen Zehentaufseher anzustellen, den der Keller verpflichten müsse. Baden ging darauf ein, wünschte aber bei dieser Beendigung die Teilnahme eines eigenen Vertreters, dem eher hiervon Mitteilung zukommen sollte. Württemberg ging am 23. Dezember 1797 ohne weiteres hierauf ein.

5. Enzberg als Bestandteil des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald

Die adeligen Herren Enzbergs waren der Ritterschaft angeschlossen, die in verschiedenen Kantonen organisiert war. Der ritterschaftliche Teil des Dorfes Enzberg gehörte zum Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, dessen Kanzlei sich in Tübingen befand. An der Spitze stand der gewählte Ritterhauptmann, der die Belange der Mitglieder wahrnahm und ihre Interessen in Verhandlungen, aber auch bei Rechtsstreitigkeiten verfocht, wenn er darum angegangen wurde. Der Kanton legte Steuern um und kam auf diesem Wege für seine Verwaltungskosten, aber auch seine Verpflichtungen gegenüber den Reichskreisen auf. Eigenartigerweise blieb dieses Besteuerungsrecht der ritterschaftlichen Untertanen dem Ritterkanton auch dann erhalten, wenn ein Ritterort in die Hand einer größeren Herrschaft gelangte, die der Ritterschaft nicht angeschlossen war. Auch Enzbergs ritterschaftlicher Teil verblieb, nachdem dieser 1685 württembergisch geworden war, im Verband des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald und wurde von diesem weiterhin besteuert. Die bleibende Verbindung mit der Ritterschaft benutzten diese ritterschaftlichen Kollektionisten aber auch zur Anbringung von allerlei Beschwerden, für die sie sonst keine Stelle fanden, auch um Unterstützungen kamen sie bei der Ritterkanzlei ein. Vielfach mußten die ritterschaftlichen Kollektionisten an die Ritterschaft und an Württemberg Kriegslasten entrichten, was Anlaß zu Vorstellungen gab. Auch die ritterschaftlichen Akten über Enzberg geben Zeugnis von der bewegten Geschichte des Dorfes im Verlauf der 150 Jahre, die dem Dreißigjährigen Kriege folgten. In besonderem Maße ergänzen sie das Bild der starken Belastungen der Bewohner in den darin enthaltenen Kriegsjahren.

Anna Adelheid von Ow tut dar, die Kapelle zu Enzberg gehöre ihr eigentümlich und sei kein Filial von Niefern, wie Durlach vorgebe. Man wolle nun trotzdem seitens Badens sich anmaßen, der adeligen Frau der Kirche wegen Hindernis und Eintrag zu tun. Am Sonntag, dem 16. März 1649, begaben sich der markgräfliche Amtsverweser von Pforzheim, Ernst Friedrich Hennerberger, neben dem Keller Hans Caspar Eberle, etlichen Jägern und gewehrten Bürgern von Pforzheim nach Enzberg und forderten von dem bestellten Mesner die Kapellenschlüssel. Auf sein Verweigern ließen sie durch einen mitgebrachten Schlosser die Kapellentüre öffnen. Der Nieferner Pfarrer bestieg die Kanzel und predigte lutherisch. Die adelige Frau ließ die Kirche wieder schließen und verbot bei 20 Reichstalern Strafe ihren Untertanen, sich bei etwa wiederholendem Anlaß in die Kirche zu begeben. Zwischen der adeligen Frau und dem markgräflichen Amtsverweser wurden in dieser Sache dann etwa 20 Schreiben gewechselt, denn Frau von Ow beschwerte sich. Ungeachtet dessen haben die Pforzheimer Beamten mit etlichen bewaffneten Bürgern die Enzberger Kirche auf Jakobi alten Kalenders neu eröffnet und das Exerzitium akkatholizium halten lassen, wogegen die adelige Frau wiederum protestierte. Beim Vogtgericht am 14. September 1649 nahm der württembergische Oberrat Imlein gegen sie Stellung, weil sie den Anwalt, der unter ihr saß und sich beim Oberamtmann pflichtwidrig beklagte wegen der Kirche, bestrafen wollte. Württemberg ließ dies nicht zu. Die Frau Wittib beklagt sich nun darüber bei der Ritterschaft.

In einem Schreiben vom 12. Mai 1649 an die Witfrau zu Enzberg hatte der Pforzheimer Amtsverwalter gesagt, er habe gehört, daß sie morgen in der Kirche zu Enzberg Meßlesen und predigen lassen wolle, wogegen er im Namen des Markgrafen befehlsgemäß protestiere und die Frau ermahnte, davon abzustehen, um für sie und die Ihrigen Ungelegenheiten zu ersparen. Frau von Ow protestierte am 22. Mai 1649 dagegen bei diesem Pforzheimer Verwalter. Dieser schrieb ihr, daß er befehlsgemäß handelte. In Pforzheim teilte sie ihm schriftlich mit, ihr den Originalbefehl vorzuweisen und eine Abschrift desselben ihr zuzustellen.

Am 31. Oktober 1689 verwandte sich der württembergische Herzogs-Administrator Friedrich Karl bei der Ritterschaft für Enzberg. Er setzt sich beim Direktor des Ritterkantons dafür ein, daß er die seitens der Ritterschaft noch ausstehenden 113 fl. Fouragegelder baldigst bekommen, auch das assignierte französische Fouragegeld von 30 fl., wie es dem Verlauten nach allen Gemmingenschen Orten geschah. Das Dorf habe die Fourage in natura nach Pforzheim bringen müssen. Es sei durch Quartiere und Fourage-lieferungen ruiniert. Bei wieder bevorstehenden Winterquartieren verschone man es mit wirklicher Belegung oder doch wenigstens zu Suppostierung der Last nimmer einen so entfernten, sondern nahe gelegenen Ort assignieren.

Enzberg war vom 15. Februar bis 3. März 1689 mit einer Kompagnie belegt. Sie können die Kompagnie nicht nennen, weil sie den Führer derselben, der ein Welscher ist, nicht verstehen. Die Leute erhielten

14 Tage lang täglich 2 fl.	=	28 fl.
Ein gutes Milchkalb erlegt	=	2 fl.
Täglich für 2 Pferde Haber, Simri à 12 Kr.	=	3 fl. 24 Kr.
Heu	=	2 fl.
1 ¹ / ₂ Pfund Lichter }	=	18 Kr.
1 ¹ / ₂ Pfund Lichter }	=	
Salz, 3 Meßlen	=	6 Kr.
1 Klafter Holz	=	13 Kr. 3 H.
	<hr/>	
Seit dem 3. März 1689:	zusammen	= 36 fl. 21 Kr. 3 H.
Täglich für Kost	=	1 fl. 22 Kr.
Haber für 1 Pferd = 1 Simri	=	12 Kr.
Heu 16 Pfund	=	8 Kr.

Der Ritterkasse wird am 16. April 1689 von Enzberg berichtet, daß es 11 Portionen in natura verpflegen solle nebst 4 Pferdeportionen. Die übrigen müsse der Ort dem Oberst-wachtmeister bezahlen. Sie haben daran 16 fl. bezahlt, das übrige sind sie noch schuldig, er könne es aber täglich abholen kommen, wobei er allerdings wenige Leute daheim finden würde. Enzberg erhielt von den Beihilfeflecken 43 fl., wovon sie in Gestalt von Unkosten gleich 3 fl. liegen lassen mußten. Es ist unmöglich, auszuhalten, daß man, wenn man von einem Offizier eine Gefälligkeit will, gleich Unkosten hat. Dürrn hatte noch keine Soldaten im Quartier. Sie wissen nicht die Portionen, die der Oberst-wachtmeister anrechnet, auch nicht, wie lange er sie rechnet. Sein Fourier meint, bis zum 15. Mai. Das ist der Gemeinde unmöglich, auszuhalten.

Nach einem Bericht vom 22. Juni 1690 an die Ritterkasse hatte der Ort

vom 12. bzw. 22. Februar bis 24. März bzw. 4. April	=	10 Portionen
vom 18. bzw. 28. März bis 21. bzw. 31. Mai	=	11 Portionen
teils in Natural-, teils in Geldverpflegung.		
Zusammen also in 109 Tagen à 20 Kr.	=	218 fl.
Empfangen vom Flecken Lacken	=	104 fl. 30 Kr.
Es stehen noch aus	=	113 fl. 30 Kr.

welche dem Flecken Enzberg an seinen ausständigen Quartiergeldern abgezogen werden. Was aber das alt Staremburgische Anno 1690 Winterquartier betrifft, so ist es samt Naturalverpflegung und Geld völlig bezahlt worden.

Bericht Enzbergs an den Ritterschaftsdirektor
vom 14. September 1691 über Quartierkosten:

1. Im Jahre 1691 an Nachtquartier und Durchzug durch Husaren und kurbayrische Völker gekostet, alles in Geld gerechnet	= 150 fl.
2. An Fuhr- und Botenlöhnen, Ausgängen angefallen	= 50 fl.
3. Durch kaiserliche und kursächsische Völker, wie sie bei Knittlingen und Dürrmenz gestanden: an Früchten	= 150 Scheffel
4. 6 Eimer 8 Imi Wein	
5. Heu, Öhmd, Gras verloren 86 Wannan	}
6. Kraut, Rüben verloren	
	= 120 fl.
7. Kuh und Geflügel verloren für	= 20 fl.
8. Kleider und Leinwand verloren für	= 18 fl.
9. Küchenraub und in den Häusern verloren	= 11 fl.
10. Tür und Tor ins Lager geführt	= 12 fl. 30 Kr.
11. Zäune abgebrochen und ins Lager geführt	= 26 fl. 20 Kr.
12. Dielen und Latten	= 20 fl.
13. Holz und Schwarten	= 29 fl. 20 Kr.
14. Pfähle aus den Weinbergen verbrannt	= 38 fl. 20 Kr.
15. Stroh hinweggeführt	= 1100 Büschel
16. Roß- und Handgeschirr	= 40 fl. 15 Kr.
17. Faß- und Bandgeschirr	= 3 fl. 12 Kr.
18. Innen verderbt	= 20 fl. 30 Kr.
	Summa = 559 fl. 7 Kr.

Dazu kommen in diesem Jahre 1691 vom 1. Januar bis zum letzten Dezember an Nacht- und Rastquartierkosten, Fouragieren, Plünderung, Erpressung und geleisteten Vorspanndiensten, genau aufgenommen, die Summe von 4661 fl. 13 Kr. 4 Hellern noch dazu. Als besonders geschädigt werden zwei Enzberger genannt, nämlich

Tobias Geroldt, Tagelöhner, mit	65 fl. 35 Kr.
und Mattheis Geroldt, Witwe, mit	172 fl. 4 Kr.

Die einquartierten Soldaten mußten auch verpflegt werden.

Im Jahre 1692 war Enzberg vier Wochen lang mit pfälzischen Husaren belegt, denen man Hauptmannskost geben mußte. Der Ritterhauptmann richtete deshalb an den Oberbefehlshaber am Oberrhein, den Markgrafen von Bayreuth, die Bitte, die Ritterorte freizustellen, was dann erfolgte.

Über die Jahre 1692—1695, die französische Truppen im Lande sahen, fehlen Angaben. Diese holten noch weit mehr aus dem Lande heraus als die deutschen. Es war ja so schlimm, daß die Bewohner ihre Dörfer verließen und sich auf die Flucht begaben. Ganze Dörfer und Städte brannten auch nieder. In Enzberg ging das Rathaus in Flammen auf.

○ In den Monaten September und Oktober 1695 lag vom Colonitzschen Husaren-Regiment die Kompanie des Rittmeisters Zobor in Enzberg:

1/2 Mund 1/2 Pferd à 18 Kr., 61 Tage lang	= 18 fl. 18 Kr.
An dem Graf Thungischen Regiment ³¹ / ₄₈ à 14 Kr., täglich	
9 Kr. 1/4 H., 61 Tage	= 9 fl. 11 Kr. 3 H.
7/48 Portionen à 18 Kr., täglich 2 Kr. 3 ³ / ₄ H. in 61 Tagen	= 2 fl. 40 Kr.
An 52 Supernumerarportionen	= 30 fl. 9 Kr. 3 H.

Im Januar und Februar 1696 fielen an zu verpflegen:

1. Ein Rittmeister vom Colonitzschen Regiment, $\frac{1}{2}$ Mund und $\frac{1}{2}$ Pferd à 18 Kr. täglich, in 60 Tagen	= 18 fl.
2. Vom Graf Thüningenschen Regiment in 60 Tagen	= 9 fl. 2 Kr.
3. An Supernumerarportionen in 60 Tagen	= 2 fl. 37 Kr. 3 H.
	<hr/>
zusammen	= 29 fl. 40 Kr.

Schwer war das Jahr 1697. Den einzelnen Bürger drückten große Lasten. Einzelne traf es ganz besonders hart. Eine lange Liste von Bürgern Enzbergs wird genannt:

Abraham Schäfer nannte einen Aufwand von	59 fl. 59 Kr.
Christoph Weiß	
Mattheiß Bautz	
Georg Geßel	
Jakob Koblenzer nannte	153 fl. 12 Kr.
Enderis Schwartzmayer	135 fl. 50 Kr.
Jonas Feyler	257 fl. 57 Kr.
Tobias Feßler	138 fl. 2 Kr.
Ludwig Bürg	61 fl. 2 Kr.
Wolfgang	113 fl. 29 Kr. 3 H.
Hans Jakob Langenstein	29 fl. 18 Kr. 1 H.
Hans Georg Neef	131 fl. 2 Kr.
Thomas Falckh	21 fl. 24 Kr. 3 H.
Hans Eberhard Aichinger	
Hans Georg Müller	90 fl. 18 Kr.
Jakob Grüm	
Hans Simon Hädtler	
Hans Jakob Eberhard	
Enderis Bausers Wittib	373 fl. 1 Kr.
Michael Margesin	
Sebastian Seyfried.	

Alle die genannten Personen hatten an Quartier- und Fouragierkosten die stattliche Summe von zusammen	= 3583 fl. 41 Kr. 1 H.
angegeben, wozu noch weitere	= 25 fl. 30 Kr.
kamen, so daß die Endsumme sich auf	= 3609 fl. 11 Kr. 1 H.
belieb. Dazu kamen für Plünderungen	= 277 fl. 25 Kr.
Für Führen	= 130 fl. $7\frac{1}{2}$ Kr.
Für Tag- und Botenlohn	= 600 fl.

Es standen in Niefern, Otisheim und Enzberg Husaren in Winter- und Standquartieren. Die Kavallerie lag demnach vor den Eppinger Linien, das Truppenlager (für die Fußtruppen) befand sich bei Dürrmenz. Sie hielten die unmittelbar über den Sauberg herkommende, über die linken Enztalhöhen zur Platte hinaufgehenden Eppinger Linien besetzt, die Markgraf Ludwig von Baden-Baden in den Jahren 1695—1697 als Defensivstellung errichten ließ. Die Bürger Enzbergs mußten wöchentlich 2 Tage lang 24 Untertanen immer 40 Wochen = 2400 Tage à 15 Kr. Arbeit an den Linien leisten (= 600 fl.). Zu dem maublronnischen Wacht- und Lärmfeuer auf allhiesigem Weinberg hatte das rentkammerliche und das maublronnische Enzberg je 1 Person 6 Monate lang Tag und Nacht zu stellen.

Die Person erhielt 15 Kr. pro Tag, was für 1 Person an 180 Tagen = 45 fl. ergab. Vor den Eppinger Linien gab es Vorpostenstellungen, Postierungen, meist auf Bergen gelegen, von denen aus man das Vorgelände überblicken konnte. Zur raschen Benachrichtigung in der Nacht hatte man diese Posten mit Feuereinrichtungen ausgestattet. Und ein solcher Posten befand sich in den Weinbergen über dem Dorfe Enzberg, den die Enzberger zu besetzen hatten.

Im Jahre 1697 beschwerten sich die ritterschaftlichen Colлектanten zu Enzberg beim Ritterkanton, weil sie nun Accise geben mußten. Nur die württembergischen, das heißt die maulbronnischen Untertanen daselbst mußten bisher diese entrichten. Sie müssen die viertägige Fron leisten und nach dem Tode wird bei ihnen das Hauptrecht gefordert. Die maulbronnischen Untertanen aber sind frei von Frondiensten und geben auch kein Hauptrecht. Nun bitten sie den Ritterkanton, dafür einzustehen, daß sie von der Accise befreit bleiben und sie bei dem Alten belassen werden. Weiterhin bitten sie in diesem, am 24. August 1697 an den Ritterkanton Neckar-Schwarzwald in Tübingen gerichteten Schreiben, ihnen die rückständig verbliebenen 103 fl. kurbayrischer Portion Gelder nachgeben zu lassen.

Im Jahr 1697 war der Friede ins Land gekommen. Aber die Eppinger Linien blieben wohl noch im Jahre 1698 besetzt, wenigstens weisen die starken Quartierlasten Enzbergs darauf hin:

1. 32 Mundportionen für das zollerische Dragonerregiment
15 Tage lang in Haus, Kost, Service und Holz.
2. 32 Pferdeportionen an Heu (in 1 Tag = 320 Pfund)
zusammen
3. Die kurbayrischen Truppen hielten in Enzberg Rasttag,
sie nahmen von da Vorspann nach Muckensturm 3 Tage
lang: Männer = 12 Tage, Ochsen = 24 Tage.
4. Als das staufenbergische Regiment bei Lomersheim stand,
mußte ihm Enzberg in Pforzheim Haber holen, dazu waren
erforderlich Mann = 4 Tage, Ochsen = 8 Tage.
5. Als die zollerischen Dragoner in Enzberg lagerten, mußte
man ihnen in Pforzheim Haber holen: Mann = 1 Tag;
Ochsen = 2 Tage.
6. Als der General Markgraf von Baden-Durlach bei Lomers-
heim stand, brachten ihm die Enzberger Holz ins Haupt-
quartier: Mann = 2 Tage, Ochsen = 4 Tage.
7. Dem genannten General einen weiteren Wagen Holz
gebracht: Mann = 1 Tag, Ochsen = 2 Tage.
8. Zu der Schiffsbrücke ist ein Pferd 6 Tage lang in Heidel-
berg gehalten worden.
9. Zur Schanz haben wir 10 Tage lang Waffen führen
müssen, dazu brauchten Mann = 10 Tage, Ochsen =
20 Tage. Summe der Mannstage = 30, der Ochsen-
tage = 60.

5440 Pfund

Im folgenden Jahre 1699 wurden keine Quartiere und Fuhren mehr gefordert. Aber Kriegssteuer war zu bezahlen. Die Ritterschaft legte für die ausgeschriebene Türkenhilfe und die Winterpraestation Enzberg (= dem rentkammerlichen Teil) 75 fl. auf. Sie ver-

mögen vom Ort nicht aufgebracht werden. Im Vorjahr hatten sie mehr als 20 fl. bezahlt, trotz des Fehljahres. Nun bitten sie, und der Keller des Orts unterstützte sie dabei, um Berechnung nach dem neuen Steuerfuß.

Im August 1701, der Spanische Erbfolgekrieg hatte begonnen, legte Enzberg dem Ritterkanton wieder eine längere Liste von geforderten Kriegsleistungen vor:

1. Es wurde vom reischachschen Regiment zu Fuß der Hauptmann Schilling mit 1 Kompagnie über Nacht allhier einlogiert, wobei Enzberg 4 Pferde mit 60 Mundportionen mit Speis und Trank verpflegen mußte.
2. Zwei Wagen mit vier Paar Ochsen ins Nachtquartier nach Gräfenhausen mitgegeben, 2 Tage lang = 8 fl.
3. Eine Kompagnie zu Fuß über Nacht im Quartier (die Ablösung von Kehl), 5 Pferde 50 Mann verpflegt.
4. Mit zwei Wagen und vier Paar Ochsen Vorspann nach Sersheim, 2 Tag Fuhrlohn macht = 8 fl.
5. Es logierte ein Hauptmann Littich vom fränkisch-fuchsischen Regiment mit einer Kompagnie über Nacht: 5 Pferde, 70 Mann.
6. Vorspann zwei Wagen und vier Paar Ochsen auf Ellmendingen 2 Tage = 8 fl.
7. Ein Hauptmann Fries vom selben Regiment 4 Pferde, 60 Mundportionen.
8. Vorspann zwei Wagen und vier Paar Ochsen nach Gündelbach, 2 Tage = 8 fl.

Im Jahre 1702 wandte sich der Enzberger Amtmann Werner wegen zu hohen Steuerfußes seiner ritterschaftlichen Kollektanten an die Ritterschaft. Die Maulbronner Untertanen Enzbergs waren geringer belastet. Es bestand darum die Gefahr, daß die ritterschaftlichen Leute in die Maulbronner Häuser ziehen würden, was er nicht haben wollte.

1. Am 19. September blieben auf dem Durchmarsch 30 Verwundete der württembergischen Grenadiere in Enzberg über Nacht.
2. Es waren drei Wagen und sechs Paar Ochsen bis Schwieberdingen zu stellen: 2 Tage = 12 fl.
3. Am 25. September war eine Kompagnie der württembergischen Leibgrenadiere zu Pferde zwei Tage in Enzberg einlogiert: 7 Pferde, 30 Mann.
4. Vorspann zwei Wagen und vier Paar Ochsen nach Sersheim: 2 Tage = 8 fl.
5. Am 29. November waren in Enzberg über Nacht: 30 Ungarochsen, 1 Kamel und 10 Knechte. Eine Wanne Heu verfüttert = 8 fl.

Auch die Liste des Jahres 1703 lehrt einiges:

1. Am 4. März waren vom kaiserlich-kasanischen Regiment von Bühl herkommend 60 Pferde in Enzberg über Nacht.
2. Vorspann drei Wagen und sechs Paar Ochsen auf Eberdingen = 12 fl.

3. Am 10. März waren 50 Ungarochsen über Nacht: 4 Wannen Heu, 15 Knechte Speis und Trank.
4. Einen Wagen Munition von Philippsburg nach Landau führen in 13 Tagen = 17 fl.
5. Zum Schanzen nach Oberbühl = 94 Tage
6. Für vier Pferde Vorspann zur Schiffsbrücke von Enzberg nach Türkheim. Fuhrlohn in 4 Tagen = 12 fl.
7. Kommißfutter von Heilbronn bis Göppingen gelitten von Heilbronn zur Armee = 2 fl. 6 Kr.
= 8 fl.
9. Botenlohn für Ausschreiber = 4 fl. 1 Kr. 2 H.
10. Sodann haben den 23. August Enzberg und Dürrn den holländischen Truppen einen Wagen Vorspann auf Mühlacker geschickt, welcher von dannen weiter bis nach Kornwestheim fahren mußte.

Im Jahre 1704:

1. Am 20. November hielten die lukowitzschen Kürassiere in Enzberg Rastquartier: 10 Mund- und 8 Pferdeportionen, 1 Paar Ochsen Vorspann nach Wimsheim.
2. Am 2. Dezember dieselben 20 Mund- und 19 Pferdeportionen, 6 Paar Ochsen Vorspann.
3. Am 3. Dezember: 35 Mund- und 1 Pferdeportion, 2 Paar Ochsen Vorspann bis Merklingen.
4. Am 4. Dezember: 25 Mund- und 1 Pferdeportion, 2 Paar Ochsen Vorspann bis Bietigheim.
5. Am 15. Dezember: 16 Mundportionen fürstenbergischer Grenadiere, 4 Paar Ochsen Vorspann nach Großglattbach.

Ebenfalls im Jahre 1704:

1. Am 8. Juni war das Landgraf Hessen-Erbachische Regiment über Nacht in Enzberg einquartiert:
Kost an Gras = 15 Morg. 2 Viertel
Verpflegung = 20 fl. 2 Kl. Holz
Vorspann 5 Paar Ochsen nach Schafhausen
2. Am 21. September lagen 30 Pferde und 20 Mann in Enzberg im Quartier
Vorspann 4 Paar Ochsen nach Philippsburg = 5 Tage.
3. Am 26. September kam kaiserliche Artillerie von Landau her nach Enzberg mit 300 Ochsen, Heu = 8 Wannen = 40 fl.
6 Klafter Holz für die Wagenburg = 3 fl.
4. Am 2. Oktober waren in Enzberg Husaren über Nacht: 60 Mann mit 60 Pferden.
5. Am 4. Oktober waren 30 Mann württembergischer Dragoner über Nacht in Enzberg.
Vorspann 1 Wagen mit 2 Paar Ochsen nach Gündelbach.

Im Jahre 1707 ging es sehr bunt zu. Deutsche und französische Husaren und Marodeure waren im Ort. Es kam zu Hin- und Rückmärschen beider Teile, Raub- und Plünderungs-

schäden ergaben sich. Die Bewohner des Dorfes waren teilweise auf der Flucht, die Mühle brannte nieder. Der Schaden der ritterschaftlichen Kollektionisten Enzbergs betrug

= 1389 fl. 37 Kr.

1. Ferner hat die deutsche Armee, als sie bei Dürrmenz stand, das Enzberger Wiesental abfouragiert, so daß die Enzberger im kommenden Winter ihr Vieh nicht durchbringen dürften: Schaden etliche 100 fl.
2. Die französische Armee hat, als sie in und aus dem Lande ging, beidemal ihren Marsch durch das Haberfeld genommen, so daß alles ruiniert ist. Schaden bei 100 Talern
3. Der französische Rückmarsch hat durch beste Weinberge eine Straße gemacht. Viele Mauern sind abgebrochen.
4. Die Hanf- und Krautgärten sind verderbt, weil man darüber marschierte.

Am 19. August 1726 richteten die ritterschaftlichen Kollektanten ein Beschwerdeschreiben an ihren Ritterkanton. Als im Monat Juli 1726 die Steuerbücher beider Teile Enzbergs nachgetragen wurden, fand man, daß zwei Untertanen vom maublronnischen in den ritterschaftlichen Teil gezogen waren. Der württembergische Schultheiß protestierte dagegen und forderte, daß die ritterschaftlichen Untertanen wegen des freien Zuges etwas Schriftliches produzieren sollten. Weiterhin hatte man auf württembergischer Seite Kriegsübungen angeordnet. Der Keller verpflichtete bei 3 fl. 15 Kr. Strafe auch die ritterschaftlichen Untertanen dazu. Innerhalb 14 Tagen sollten Ober- und Untergewehre angeschafft werden. Sie bitten nun, zu veranlassen, daß sie den freien Zug behalten dürfen, daß sie auch von den württembergischen Kriegsübungen befreit bleiben, wie solches auch den ritterschaftlichen Untertanen Eberdingsens gestattet wurde.

Auch im Jahre 1727 klagten die Enzberger nochmals über die von Württemberg angemaßte Beziehung der ritterschaftlichen Untertanen zu den Kriegsübungen. Ebenfalls führen sie über den zu hohen Anschlag ihrer Häuser für die Steuer Klage.

Am 1. September 1727 bitten die ritterschaftlichen Kollektanten die Ritterschaft ihres Kantons um eine Beisteuer an barem Geld oder um eine gewisse Zeit um Steuerfreiheit, um ihre baufälligen Häuser und Scheunen reparieren, auch um neue Häuser bauen zu können, damit viele, die gar keinen Unterschlupf haben, unterzukommen vermögen. Vier neue Häuser und zwei Scheunen müssen auf der Allmand errichtet werden, auf einer alten Hofstatt sollen zwei neue Gebäude erstehen. Alle Neubauten zählen zum ritterschaftlichen Teil des Dorfes. Die Bauherren kommen in eine große Schuldenlast hinein, durch die sie so belastet werden, daß sie ziemliche Jahre daran zu zahlen haben, daß sie fast nicht wissen, woher sie das Brot nehmen sollen.

Das Gesuch trägt nachstehende Unterschriften:

Johannes Fieß, Hans Jerg Gerhardt, Hans Jerg Sigel, Hans Stegfur,
Johannes Ulmer, Johannes Bientz.

Im Oktober 1735, es war im Polnischen Erbfolgekrieg, fielen wieder viele Rast- und Übernachtungsquartierkosten an. Am 26. September 1735 war eine Kompagnie des sachsen-eisenachischen Regiments zu Fuß über Nacht. Zu reichen waren 35½ Mund- und drei Pferdeportionen. An Vorspann waren zu stellen: 9 Paar Ochsen, 3 Wagen und 8 Pferde.

Am 22./23. September 1735 sah Enzberg wohl erstmals russische Truppen, die Rast-

und Übernachtungsquartier daselbst bezogen. Es waren 146 Mann mit 18 Offizieren. An Vorspann mußten 12 Pferde und 3 Wagen gestellt werden.

Im November lagen nochmals 331 Russen 3 Tage im Ort im Quartier. Die Kosten beliefen sich auf 156 fl.

Im Dezember war vom 1. zum 2., zuzüglich eines Rasttages, eine Kompagnie des sachsen-gothaschen Infanterieregiments in Enzberg. 111 Mund- und 20 Pferdeportionen wurden beansprucht. Nach Landshausen mußten 3 Wagen, 9 Paar Ochsen und 6 Pferde als Vorspann gestellt werden.

Am 1./2. Januar 1736 hatte Enzberg Husaren über Nacht, die am 2. Januar daselbst Rasttag hielten. 81 Mund- und 88 Pferdeportionen waren zu reichen. Ein Leutnant, ein Kornet, zwei Korporale und 33 Gemeine waren im Dorf. An Vorspann mußten 2 Wagen und 6 Paar Ochsen gestellt werden.

Im Dezember sah man im Ort sachsen-gothaische Dragoner: 1 Hauptmann, 1 Leutnant, 1 Fähnrich, 1 Wachtmeister, 1 Fourier, 1 Feldscher, 2 Sattler und Schmiede, 2 Korporale, 46 berittene Gemeine und 1 Mann zu Fuß.

Am 22. Februar 1746 beschwerten sich die ritterschaftlichen Colлектanten Enzbergs wegen Einquartierung von 22 Mann schwäbischer Kreistruppen seitens des Klosteramts Maulbronn, als der Observanz widersprechend. Der Ritterhauptmann hatte in Stuttgart bereits dagegen protestiert.

Ein Enzberger Deputierter (Johann Fessler) überbrachte dem Ritterkanton ein Schreiben mit der Mitteilung des Verkaufs des Schloßgutes mit stipulierter Freiheit (1746).

Schultheiß und Richter zu Enzberg bitten am 7. Mai 1773 die Ritterschaft um Aufschub ihrer fälligen Steuer bis zum Spätjahr und Herbst des Jahres, weil Hochwasser und Wolkenbrüche die Colлектanten hart mitnahmen, so daß sie fürs erste nicht zahlen können. Der erbetene Aufschub wurde ihnen zugestanden.

Bei besonderem Species Colлектarum war in Enzberg ein rentkammerlicher Consens erforderlich. Wie in Württemberg, gab es auch bei der Ritterschaft ordentliche, das heißt regelmäßige und außerordentliche Steuern. Und zu letzterer Steuer hatte die Rentkammer in Enzberg ihre Zustimmung zu geben, bevor sie erhoben werden durfte. Daß solches zuzeiten nötig war, um einer zu starken Belastung aus dem Wege zu gehen, zeigt eine Beschwerde vom 7. Dezember 1736: Die Enzberger ritterschaftlichen Colлектanten erklären, dem Ritterhauptmann die ritterschaftliche Umlage nicht entrichten zu können, wenn sie von Württemberg nicht erleichtert würden. Sie waren von starken Rast-, Nachtquartier-, Durchzugs- und Vorspannkosten sehr beansprucht gewesen. Unter Hinweis auf diese soll sich der Ritterkanton für sie bei Württemberg verwenden.

Die Unterstellung Enzbergs unter das Oberforstamt Stromberg hatte die Einführung der württembergischen Forstordnung auch in den Gemeindewäldern im Gefolge. Sie brachte Änderungen und Beschränkungen der bisherigen freien Holzabgabe mit sich. Die ritterschaftlichen Untertanen des Dorfes wandten sich deswegen an den Ritterkanton um Hilfe. Sie erklärten, die neue Ordnung sei teurer, vor allem aber befürchteten sie wohl Jagenslasten. Die Gemeinden mußten, es betraf auch Ruit und Kieselbronn, ein Jahrbuch führen, in dem alles ausgezeichnete und ausgegebene Holz verzeichnet war. Auch die Ausgaben und Einnahmen aus den Waldungen waren genau zu fixieren. Auf Georgi jeden Jahres hatte es der Schultheiß in dublo dem Oberforstamt vorzulegen.

Der Ritterhauptmann gab am 12. Februar 1777 von Steineck aus den Bescheid: „Wie wir über die Punkte nicht erkennen können — sie sollen sich bei ihrer ordentlichen Obrigkeit beklagen und daselbst Hilfe suchen.“

Für die kaiserliche Armee mußten 90 Zentner aus dem Magazin von Göppingen nach Tübingen befördert werden. Die erforderlichen Fuhren waren am 12., 17. und 24. Januar 1796 zu leisten. Der Landesherr forderte sie als Kriegsleistung, der Enzberger Amtmann mußte auch die ritterschaftlichen Collektanten Enzbergs daran beteiligen. Darüber beschwerten sich diese bei ihrem Ritterhauptmann, auch noch über die von Württemberg ihnen zugemutete Beziehung zur französischen Kontribution, die dem Lande auferlegt worden war und auf Ämter und Gemeinden umgelegt wurde.

Harte Quartiere waren in den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts den Enzbergern zuteil geworden. Dazuhin mußte der Bürger daselbst in einem Jahr 70 bis 80 fl. Vorspanngelder aufbringen. Den Leuten war damit auch der letzte Pfennig aus der Tasche gezogen worden. Nun waren die ritterschaftlichen Collektanten in Enzberg mit 300 fl. ritterschaftlicher Steuer im Rückstand. Die ritterschaftliche Steuereinnahmerei Unterriexingen mahnte und mahnte, drohte zuletzt gar mit Exekution. Diese abzuwenden setzte sich der Enzberger Amtmann Eschenmayer für sie bei der Ritterschaft ein und schrieb an diese (11. Januar 1798).

Im August 1800 wurde im Ort Enzberg mittels Umlage der anfallende Anteil an der französischen Kontribution im Betrag von 324 fl. eingezogen. Als man das Geld nun nicht so schnell einforderte, verwandte es die Gemeinde zu anderen Zwecken. Es mußten nun erneut 84 fl. umgelegt werden. Eine neue Kontribution von 127 fl. wurde von beiden Enzberger Teilen gefordert. Nun wurde am 18. März 1801 wegen der ersten französischen Kontribution von 324 fl., die noch nicht bezahlt werden konnte, Exekution angedroht. Was eine solche bedeutete, war den Enzbergern nur zu gut bekannt, denn etliche Jahre früher war eine solche über sie ergangen. Sie baten den Ritterkanton, für sie aufzukommen. Weiterhin knüpften sie daran die Bitte, die Ritterschaft wolle eine Steuerkommission entsenden, um ihr Steuerwesen zu untersuchen und zu regulieren. Sie wollen eine offene Steuer, damit jeder weiß, was er monatlich bezahlen muß.

VII. ALTENZBERG IN EINZELBILDERN

a) Die kirchlichen Verhältnisse Altenzbergs

Der Ort Tailfingen gehörte wohl zum Sprengel der im Jahre 835 bezeugten Steinkirche St. Peter in Dürrmenz, die damals an das Kloster Lorsch an der Bergstraße gegeben wurde. Auch Niefern, Otisheim, Oschelbronn, Wiernsheim, Iptingen, Großglattbach, Lomersheim, Eckenweiler und Mühlacker waren wohl dahin eingepfarrt. Tailfingen selbst kam in der Folge zu keiner eigenen Kirche. Die Gründung des Dorfes Enzberg ist frühestens um die Mitte des 11. Jahrhunderts anzunehmen. Erstmals wird daselbst im Jahre 1145 ein Gotteshaus, eine Kapelle, genannt. Sie war den Heiligen Isikus, Lorenz, Georg und Ulrich geweiht. Der heilige Georg fand unter Kaiser Heinrich II. (1002—1024) aus dem Orient Eingang. Durch das Kloster St. Georgen im Schwarzwald wurde er besonders volkstümlich. Im Jahre 993 wurde Bischof Ulrich von Augsburg heilig gesprochen. Nach ihm sind die Ulrichskirchen genannt, die aber mehr in der Donaueggen vorkommen. Außer in Enzberg tritt Ulrich als Kirchenheiliger noch in Schützingen und Weissach auf. Ulrichskirchen sind oft Gründungen des Ortsadels. Die Schlacht auf dem Lechfelde gegen die Ungarn im Jahre 955 fand am Laurentiustag (10. August) statt. In der Folge findet sich dann Laurentius öfters als Kirchenheiliger, neben Enzberg auch in Bietigheim, Oberderdingen, Iptingen, Gündelbach und Vaihingen. Bei der Wahl der Kirchenheiligen fanden öfters mancherlei Wünsche Berücksichtigung. Aus diesem Grunde kam es wohl auch in Enzberg